





Mittheilungen

des

Vereins

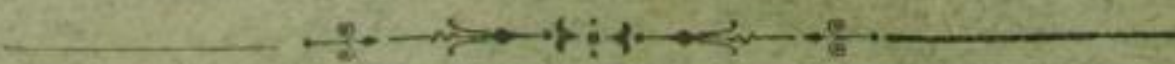
für die Geschichte und Alterthumskunde

von

ERFURT.

22-24



Zweiundzwanzigstes Heft.



ERFURT 1901. - 03

Selbst-Verlag des Vereins.

In Commission bei Hugo Güther.



3

Mittheilungen

des

Vereins

für die Geschichte und Alterthumskunde

von

ERFURT.

Zweiundzwanzigstes Heft.



ERFURT 1901.

Selbst-Verlag des Vereins.

In Commission bei Hugo Güther.

1904*IL403

Mittheilungen

Verlag

der Buchhandlung

LEIPZIG

Verlag



347,23

Inhalt.

	Seite
Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1900	III
Erwerbungen im Jahre 1900	VI
Kassenbericht für das Jahr 1900	VII
Verzeichniss derjenigen Vereine, mit denen Schriftentausch besteht .	VIII
Mitglieder - Verzeichniss	XIII
Zur Erinnerung an Karl Beyer von G. Oergel, Pastor	1
Die Festungswerke Erfurts von Vollrath, Major	17
Mittheilungen über die Bibliotheca Boineburgica zu Erfurt von A. Kortüm, Stadtbaurath a. D.	45
Hierzu 2 Tafeln (Grundrisse und Ansicht).	
Das Collegium Beatae Mariae Virginis (Juristen - Schule) zu Erfurt von G. Oergel, Pastor	53
Hierzu 7 Beilagen (Urkunden, Briefe und Collegiaten - Ver- zeichnisse)	78
Neolithisches Grab mit Schnurkeramik von Dr. Zschiesche, Sani- tätsrat	131
Miscellen. I. Zur Charakteristik Napoleons I. von Bernhard Hoffmann, Rentier	133
II. „In Erfurt ist gut wohnen“ von Dr. R. Thiele, Gymnasialdirektor	135
III. Jakob von Jüterböck und Benedikt Stolzenhagen von G. Oergel, Pastor	139

Inhalt

1	Einleitung
11	1. Die Entstehung der Schrift im Altertum
21	2. Die Entwicklung der Schrift im Mittelalter
31	3. Die Entwicklung der Schrift in der Neuzeit
41	4. Die Entwicklung der Schrift in der Gegenwart
51	5. Die Entwicklung der Schrift in der Zukunft
61	6. Die Entwicklung der Schrift in der Vergangenheit
71	7. Die Entwicklung der Schrift in der Gegenwart
81	8. Die Entwicklung der Schrift in der Zukunft
91	9. Die Entwicklung der Schrift in der Vergangenheit
101	10. Die Entwicklung der Schrift in der Gegenwart
111	11. Die Entwicklung der Schrift in der Zukunft
121	12. Die Entwicklung der Schrift in der Vergangenheit
131	13. Die Entwicklung der Schrift in der Gegenwart
141	14. Die Entwicklung der Schrift in der Zukunft
151	15. Die Entwicklung der Schrift in der Vergangenheit
161	16. Die Entwicklung der Schrift in der Gegenwart
171	17. Die Entwicklung der Schrift in der Zukunft
181	18. Die Entwicklung der Schrift in der Vergangenheit
191	19. Die Entwicklung der Schrift in der Gegenwart
201	20. Die Entwicklung der Schrift in der Zukunft

B e r i c h t

über die

Thätigkeit des Vereins im Jahre 1900,

erstattet vom Vorsitzenden.

Im Jahre 1900 fanden 6 Versammlungen, ein Ausflug und eine Besichtigung (des Domes) statt.

In der Generalversammlung am 12. Januar begründete Herr Rechtsanwalt Schröer zunächst die Nothwendigkeit einer Aenderung der Statuten. Es wurde dann beschlossen, den Verein in das Vereinsregister des Königlichen Amtsgerichts eintragen zu lassen; die neue Satzung (siehe Heft XXI) wurde mit einer geringen Aenderung nach dem vorgelegten Entwurfe en bloc genehmigt. Auf Antrag wurde durch Zuruf der bisherige Vorstand (Zschesche, Kortüm, Beyer, Boûtin, Oergel, Loth) wieder gewählt und als 7tes Mitglied Herr Major Vollrath. Zu Rechnungsprüfern wurden durch Zuruf die Herren Teichfischer und Franz Büchner ernannt. Hierauf hielt Herr Pastor Oergel seinen Vortrag über das Thema „Erfurt vor hundert Jahren“.

In der Sitzung vom 23. Februar sprach Hr. Baurath Kortüm über das Haus zum güldenen Krenbacken, Michaelisstrasse 10, unter Vorzeigung von Plänen und Abbildungen (der Vortrag ist in Heft XXI erschienen) und Herr Pastor Oergel theilte Einiges aus dem ältesten Führer durch Erfurt von Arnold 1802 mit.

In der satzungsmässigen ordentlichen Mitglieder-Versammlung am 30. März wurde die Jahresrechnung, die ordnungsmässig von den Rechnungsprüfern geprüft war, vorgelegt und die Entlastung des Schatzmeisters beschlossen; der Jahresbericht wurde vortragen; der Jahreshaushalt für 1900 wurde vorgelegt und genehmigt und die ausgelosten beiden Vorstandsmitglieder Herr Loth und Herr Oergel wurden ebenso wie die Rechnungs

prüfer Herr Franz Büchner und Herr Teichfischer durch Zuruf wiedergewählt. Dann folgte der Vortrag des Herrn Major Vollrath über die Festungswerke Erfurts (ist im vorliegenden Hefte gedruckt).

Im Juni fand ein Ausflug nach Sondershausen statt zum Besuche der vorgeschichtlichen Wallburgen im Geschling und auf dem Frauenberg und am 22. September eine Besichtigung des Domes unter Führung des Herrn Bauinspektor Büttner.

In der ausserordentlichen Mitglieder-Versammlung am 19. Oktober wurde zunächst der Vorstand ergänzt. An Stelle des verstorbenen Hrn. Prof. Dr. Beyer und des von Erfurt verzogenen Hrn. Baurath Kortüm wurden die Herren Stadtbaurath Peters und Rechtsanwalt Schröer zu Vorstandsmitgliedern gewählt. Die Versammlung war zahlreich besucht, galt sie doch dem Gedächtniss des verstorbenen Prof. Dr. Beyer. Der Vorsitzende gedachte zunächst in warmen Worten des theuren Entschlafenen, dessen Lebenslauf dann Herr Pastor Oergel ausführlich schilderte. Herr Gymnasialdirektor Dr. Thiele und Namens des Gewerbevereins Herr Prof. Schubring gedachten ebenfalls in ehrender Weise des Verstorbenen. Es wurde beschlossen, ein Bild desselben zu erwerben und das Städtische Archiv, die Stätte seiner Wirksamkeit, damit zu schmücken. — Hr. Dr. Zschiesche machte dann noch einige Mittheilungen über die Versammlung der deutschen anthropologischen Gesellschaft in Halle, sowie über die Funde aus der Merowingerzeit bei Weimar unter Vorzeigung von Photographieen.

Am 9. November hielt Herr Dr. Zschiesche einen Vortrag über vorgeschichtliche Wallburgen und Kultusstätten in Thüringen und am 7. Dezember Herr Dr. Loth über die letzten 200 Jahre der medicinischen Fakultät der Universität Erfurt.

Die Sitzungen des Vereins fanden vom Oktober an wiederum in den uns freundlich überlassenen Räumen der Gesellschaft Ressource statt. Auch künftig wird der Verein dort seine Versammlungen abhalten.

Der Vorsitzende nahm an der Sitzung der Historischen Commission der Provinz Sachsen, die am 30. Juni und 1. Juli in Weissenfels stattfand, Theil.

Am 10. Juni tagte in Erfurt die VI. Versammlung derjenigen Vereine, die an der Herstellung der Archäologischen Karte von

Thüringen betheiligte sind. Das Unternehmen schreitet rüstig fort, wird aber wohl noch zwei Jahre zu seiner Vollendung erfordern, da das Material ein ungeheures (es sind gegen 20 000 Fundstücke aufzunehmen) und die Litteratur eine sehr reichhaltige, aber sehr zerstreute ist.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist nunmehr erfolgt und zwar am 26. November 1900 unter Nr. 6. Damit ist ein wichtiger Schritt in dem Leben unseres Vereins geschehen.

Der Bestand der Mitglieder ist aus dem beifolgenden Verzeichniss ersichtlich. Der Tod hat in dem verflossenen Vereinsjahre eine reiche Ernte gehalten. Es starben 11 Mitglieder, nämlich die Herren Rentier Buhlers, früher langjähriges Vorstandsmitglied, Geh. Reg.-Rath a. D. Bering, Prof. Dr. Beyer, Geh. Reg.-Rath a. D. Klewitz, Stadtältester Papst, Buchbindermeister Poppe, Generalagent Stein, Landgerichtsrath a. D. Wendt, Ober-Reg.-Rath Witthöft, Fabrikbesitzer Kronbiegel-Collenbusch in Sömmerda, Medicinalrath Dr. Porsche in Gr.-Rudstedt. Der Verein wird Allen ein treues Andenken bewahren, insbesondere unserem unvergesslichen Beyer. Sein Leichenbegängniss, zu dem seine Freunde und Verehrer von nah und fern herbeigeeilt waren, um ihm die letzte Ehre zu erweisen, gestaltete sich zu einer imposanten Kundgebung und bewies, wie beliebt und geehrt der Entschlafene in weiten Kreisen war und wie schmerzlich sein Verlust, der für uns und für ganz Erfurt ein unersetzlicher ist, empfunden wurde. Sein Leben, sein Wirken und seine Verdienste sind in dem von Herrn Pastor Oergel verfassten und in diesem Hefte abgedruckten Nekrologe ausführlich geschildert. Möge ihm die Erde leicht sein!

Ausgeschieden aus dem Verein sind im Laufe des verflossenen Jahres durch Weggang etc. 10, durch Tod 9, in Summa 19 Mitglieder.

Die Zahl der Vereine und Anstalten, mit denen Schriftenaustausch besteht, hat sich um 4 vermehrt. Diese sind:

das Provinzial-Museum in Halle a. S.,
der Rügisch-Pommersche Geschichtsverein in Greifswald,
die Physikalisch-Ökonomische Gesellschaft in Königsberg i. Pr.,
der Geschichtsverein in Mühlhausen i. Thür.

Die Anzahl beträgt also jetzt 120.

Erwerbungen des Vereins durch Tausch, Schenkung oder Kauf.

Durch Tausch:

Die periodischen Schriften derjenigen weiter unten angeführten Vereine, mit denen Schriftenaustausch besteht.

Durch Schenkung:

Von

- Sr. Excellenz dem Herrn Cultusminister: Die Denkmalpflege, Zeitschrift, Jahrgang II.
- Herrn Major a. D. Dr. Förtsch, Direktor des Prov.-Museums in Halle a. S.: Siegel der medicinischen Fakultät der Universität Erfurt;
- Herrn Gymnasialdirektor Dr. Thiele, Erfurt: Memoriale, thüringisch-erfurthische Chronik von Conrad Stolle, herausgegeben von der Historischen Commission von Sachsen. Bearbeitet von Dr. R. Thiele;
- Herrn Eisenbahn-Betriebssekretär Hannapel: Ein Brakteat aus Havelberg;
- der Königl. Regierung in Erfurt: Neujahrsblätter, herausgegeben von der Historischen Commission der Provinz Sachsen, N. 24, Alt-Quedlinburg von Lorenz;
- Herrn Landeshauptmann der Provinz Sachsen: Register zu den Regesta Archiepiscopatus Magdeburg. 1899;
- Herrn Senior Dr. Bärwinkel: Joh. Matth. Meyfart;
- Herrn Prof. Schubring: Das neue Jahrhundert und der christliche Kalender.
- Herrn Oberlehrer Dr. Pick: Ein Zoller als Rektor der Universität Erfurt.

Durch Kauf:

- Der junge Luther, ein Drama, von A. Bartels.
- Deutsche Geschichtsblätter, II. Band, von Armin Tille.
-

Kassenbericht für das Jahr 1900.

Einnahmen.

	M	S.
1. Barer Kassenbestand am 1. Januar 1900	97	50
2. Mitgliederbeiträge	897	—
3. Verkauf von Vereinsschriften und Karten	—	—
4. Abgehobene Kapitalien	630	—
5. Zinsen	139	98
6. Ausserordentliche Einnahmen	351	20
	<hr/>	
	2115	68

Ausgaben.

1. Besoldungen	40	—
2. Vermehrung der Sammlungen	16	50
3. Vereinsschriften und Drucksachen	1016	15
4. Insertionskosten	65	90
5. Beiträge an Vereine und Gesellschaften	35	—
6. Portis, Buchbinderlohn u. s. w.	31	18
7. Vermehrung des Kapitalvermögens	855	33
8. Insgemein	24	93
9. Baarbestand am 1. Januar 1901	30	69
	<hr/>	
	2115	68

Vermögen am 1. Januar 1901.

Baarbestand	30	69
Sparkassenguthaben	1560	04
Effekten und Papiere	2090	30
	<hr/>	
	Zusammen	3681 03

Aufgestellt

Erfurt, den 20. Januar 1901.

BoÛtin.

Schatzmeister.

Gepprüft und richtig befunden.

Erfurt, den 25. März 1901.

Die Rechnungsprüfer.

Franz Büchner. Teichfischer.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Vereine, Institute u. s. w., mit denen der Verein für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt sich im Schriftentausch befindet.

(Nach Städten alphabetisch geordnet.)

I. Deutschland.

1. Aachen: Geschichtsverein.
2. Altenburg: Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
3. Ansbach: Historischer Verein für Mittelfranken.
4. Arnstadt: Museumsverein.
5. Augsburg: Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
6. Bamberg: Historischer Verein.
7. Bayreuth: Historischer Verein für Oberfranken.
8. Berlin: Gesellschaft für Heimathkunde d. Prov. Brandenburg.
9. » Verein für die Geschichte Berlins.
10. » Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.
11. » Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg.
12. » Korrespondenzblatt des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Alterthumsvereine (wird gekauft.)
13. » Norddeutsche Allgemeine Zeitung.
14. Birkenfeld: Birkenfelder Verein für Alterthumskunde.
15. Bonn: Verein der Alterthumsfreunde im Rheinlande.
16. Brandenburg: Historischer Verein zu Brandenburg a. H.
17. Bremen: Historische Gesellschaft des Künstler-Vereins.
(Bremische Jahrbücher.)
18. Breslau: Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur.
19. » Verein für Geschichte und Alterthum von Schlesien.
20. » Verein für das Museum schlesischer Alterthümer.
21. Cassel: Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde.
22. Chemnitz: Verein für Chemnitzer Geschichte.
23. Cöln: Historischer Verein für den Niederrhein.

24. Danzig: Westpreussischer Geschichtsverein.
(Sendungen an Dr. Günther.)
25. Darmstadt: Historischer Verein f. d. Grossherzogth. Hessen.
(Archiv für Hess. Geschichte und Alterthumskunde.)
26. Dresden: Königlich Sächsischer Alterthumsverein.
27. Düsseldorf: Düsseldorfer Geschichtsverein.
28. Eisenberg: Geschichts- und Alterthumsforschender Verein
zu Eisenberg.
29. Eisleben: Verein für Geschichte und Alterthümer der Graf-
schaft Mansfeld.
30. Erfurt: Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften.
31. » Gewerbe-Verein.
32. Frankfurt a. M.: Verein f. Geschichte u. Alterthumskunde.
33. Freiberg in Sachsen: Alterthums-Verein.
34. Freiburg im Breisgau: Verein für Beförderung der Ge-
schichtskunde etc.
35. Giessen: Oberhessischer Geschichtsverein in Giessen.
36. Görlitz: Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
(Neues Lausitzer Magazin.)
37. Göttingen: Königl. Gesellschaft der Wissenschaften (histor.-
phil. Klasse.)
38. Gotha: Vereinigung für Gothaische Geschichte und Alter-
thumskunde in Gotha.
39. Greifswald: Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein.
40. Greiz: Verein für Greizer Geschichte.
41. Guben: Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und
Alterthumskunde.
42. Halle a. S.: Verein für Erdkunde.
43. » » » Provinzial-Museum.
44. » » » Thüringisch-Sächsischer Verein zur Erforschung
vaterländischen Altherthums.
45. Hamburg: Verein für Hamburgische Geschichte.
46. Hanau: Hanauer Bezirksverein für hessische Geschichte und
Landeskunde.
47. Hannover: Historischer Verein für Niedersachsen.
48. Heidelberg: Grossherzogl. Universitäts-Bibliothek (Redaktion
der neuen Heidelberger Jahrbücher.)
49. Hohenleuben: Voigtländischer Alterthumsverein.

50. Jena: Verein für Thüringische Geschichts- und Alterthums-
kunde.
51. Kahla: Verein für Geschichts- und Alterthumskunde zu
Kahla und Roda.
52. Kiel: Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische
Geschichte.
53. Königsberg i. Pr.: Alterthums-Gesellschaft Prussia.
54. » » » Physikalisch-ökonomische Gesellschaft.
55. Landsberg a. W.: Verein für Geschichte der Neumark.
56. Landshut: Historischer Verein in Niederbayern.
57. Leipzig: Verein für die Geschichte Leipzigs.
58. » Museum für Völkerkunde.
59. » Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften.
60. Leisnig: Geschichts- und Alterthumsverein.
61. Lindau: Verein für die Geschichte des Bodensees.
62. Lübeck: Verein für Lübecksche Geschichte.
63. Lüneburg: Museumsverein für das Fürstenthum Lüneburg.
64. Magdeburg: Verein für die Geschichte des Herzogthums
und Erzstifts Magdeburg.
65. Mannheim: Alterthumsverein.
66. Marienwerder: Historischer Verein für den Regierungs-Be-
zirk Marienwerder.
67. Meiningen: Verein für Meining. Geschichte u. Landeskunde.
68. Meissen: Verein für die Geschichte der Stadt Meissen.
69. Metz: Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Alter-
thumskunde.
70. Mühlhausen i. Th.: Geschichtsverein.
71. München: Münchener Alterthums-Verein.
72. » Historischer Verein für Oberbayern.
73. Nordhausen: Städtisches Museum.
74. Nürnberg: Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg.
75. » Germanisches Museum.
76. Osnabrück: Verein für die Geschichte und Landeskunde
von Osnabrück. (Historischer Verein.)
77. Plauen: Alterthumsverein in Plauen i. V.
78. Posen: Historische Gesellschaft in Posen.
79. Regensburg: Histor. Verein von Oberpfalz und Regensburg.
80. Rottenberg: Diöcesan-Archiv von Schwaben.
81. Salzwedel: Altmärkischer Geschichtsverein zu Salzwedel.

82. Sangerhausen: Geschichtlich - naturwissenschaftlicher Verein von Sangerhausen.
83. Schleiz: Geschichts- und Alterthumsforschender Verein.
84. Schmalkalden: Verein für Hennebergische Geschichts- und Landeskunde.
85. Schwerin: Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
86. Speier: Historischer Verein der Pfalz.
87. Stade: Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade.
88. Stettin: Gesellschaft für Pommersche Geschichts- und Alterthumskunde. (Baltische Studien.)
89. Strassburg: Vogesenklub, histor.-litterar. Zweigverein.
90. Stuttgart: Württemberg. Kommission für Landesgeschichte.
91. Thorn: Copernicusverein für Kunst und Wissenschaft.
92. Torgau: Alterthumsverein zu Torgau.
93. Ulm: Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben.
94. Weimar: Grossherzogliche Bibliothek.
95. Wernigerode: Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde.
96. Wiesbaden: Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
97. Wolfenbüttel: Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel.
98. Worms: Alterthumsverein.
99. Würzburg: Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
100. Zwickau: Alterthumsverein.

II. Luxemburg.

101. Luxemburg: Section historique de l'institute Royal-Grand-Ducal de Luxembourg.

III. Niederlande.

102. Leyden: Maatschapp. der Nederlandsche Letterkunde.

IV. Norwegen.

103. Christiania: Universität.
104. » Norsk Folkemuseum.

V. Oesterreich - Ungarn.

105. Budapest: Ethnolog. Mittheilungen aus Ungarn (Redaction Prof. A. Herrmann, Budapest.)

106. Graz: Historischer Verein für Steiermark.
107. Innsbruck: Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg.
108. Laibach: Musealverein für Krain.
109. Prag: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen.
110. Wien: Alterthumsverein.
111. » Academischer Verein deutscher Historiker.

VI. Russland.

112. Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst in Mitau, Section für Genealogie, Heraldik und Sphragistik.

VII. Schweden.

113. Stockholm: Königliche Akademie der Geschichte und Alterthumskunde. National-Museum.
114. » Nordisches Museum. (Dr. Hazelius.)

VIII. Schweiz.

115. Zürich: Antiquarische Gesellschaft.
116. » Schweizerisches Landesmuseum.

IX. Amerika.

117. Nebraska: State Historical society.
118. Philadelphia: American philosophical society.
119. Rio de Janeiro: Archivos del Museo Nacional.
120. Washington: Smithsonian Institution.
-

Mitglieder-Verzeichniss

am 31. Dezember 1900.

I. Ehrenmitglieder.

1. Professor Dümmler, Geh. Reg.-Rath, Berlin.
2. Herrmann, Commerzienrath, Frankenhausen.
3. Fürst Chlodwig von Hohenlohe, Berlin.

II. Korrespondirende Mitglieder.

1. v. Mülverstedt, Geh. Archivrath, Magdeburg.
2. Geh. Regierungsrath Professor Dr. Lindner, Halle a. S.
3. Dr. Burkhardt, Archivdirektor, Weimar.
4. Dr. Reuss jun., Professor, Strassburg.
5. Dr. Stübel, Bibliothekar, Dresden.
6. Dr. Kirchhoff, Universitäts-Professor, Halle a. S.
7. Dr. Posse, Regierungsrath, Dresden.
8. Dr. Jäger, Gymnasial-Professor, Osnabrück.
9. Dr. Reischel, Lehrer, Oschersleben.

III. Ordentliche Mitglieder.

a) In Erfurt.

1. Adam, Wilh., Buchdruckereibesitzer.
2. Apell, Hofjuwelier.
3. M. Bähr, Rentier.
4. D. Dr. Bärwinkel, Senior und Königl. Superintendent.
5. Bahmann, Eisenbahn-Betriebs- und Verkehrs-Kontrolleur.
6. Balzer, Kaufmann.
7. Bamberg, Rentier.
8. Barth, Regierungsrath.
9. Fr. Bauke, Kaufmann.
10. Bayer, Geh. Regierungsrath.
11. Beau, Restaurateur.
12. Becker, Amtsgerichtsrath.
13. v. Bechtold-Ehrenscherdt, Geh. Reg.-Rath a. D.

14. Dr. Beermann, Gymnasial-Professor.
15. Fr. Benary, Commerzienrath.
16. J. Benary, Kaufmann.
17. C. Bender, Kaufmann.
18. Bergfeld, Garteninspektor.
19. Dr. Bernhardt, Gymnasial-Professor.
20. Beyer, Fr., Ingenieur.
21. Bieck, Julius, Maurermeister.
22. Bieck, Dr. med., Stabsarzt.
23. Dr. Biltz, Rentier.
24. Bissinger, Photograph.
25. Blankenburg, Lehrer.
26. Bode, Joh., Kaufmann und Stadtverordneter.
27. Böhnert, F., Rentier.
28. Bösner, Diakonus.
29. Boûtin, Rentier und Rittergutsbesitzer.
30. Boûtin, Hauptmann a. D.
31. Brandis, Gymnasial-Professor.
32. Dr. Brinckmann, Stadtschulrath.
33. Dr. Brännert, Gymnasial-Professor.
34. Bucholz, Apotheker und Stadtrath a. D.
35. Büchner, Franz, Rentier.
36. Büchner, Hugo, Rentier.
37. v. Burkersroda, Hauptmann z. D. und Rittergutsbesitzer.
38. Dr. Cohnstädt, Arzt.
39. Cramer, Buchdruckereibesitzer.
40. Dr. Cramer, Gymnasial-Professor.
41. Degenhardt, Klempnermeister.
42. von Dewitz, Regierungs-Präsident.
43. Domizlaw, Postrath.
44. Dressler, Th., Kaufmann.
45. Dressler, Fr. jun., Kaufmann.
46. Dünnebeil, Lehrer.
47. Eckoldt, Kaufmann.
48. Eisenberg, Malzfabrikant.
49. Eitner, cand. phil.
50. Erdmann, Kaiserlicher Bankdirektor.
51. Feldkamm, Pfarrer zu St. Lorenz und Divisionspfarrer.
52. Festge, Fabrikbesitzer.

53. Fischer, Kaufmann.
54. Fleck, Leutnant.
55. Frahm, Buchhändler.
56. Friebus, Baumeister.
57. Fritzsche, A., Pastor.
58. Gärtner, R., Stadtrath.
59. Dr. Geutebrück, Ober-Regierungsrath a. D.
60. Dr. Gressler, Realgymnasial-Oberlehrer.
61. Dr. Groos, Arzt.
62. Gross, A., Maurermeister.
63. Dr. Güntz, Arzt.
64. Güther, H., Buchhändler.
65. von Haberling, Generalleutnant z. D.
66. von Hagen, E., Geschichts- und Portraitmaler.
67. Hammer, E., Rentier.
68. Hedrich, Rentier.
69. Hensoldt, Oberstabsarzt.
70. Hensel, Fr., Kaufmann.
71. Herrmann, P., Fabrikant.
72. Herrmann, Max, Kaufmann.
73. Hertel, Pastor.
74. Hesse, Alwin, Kaufmann.
75. Hirsch, Baumeister.
76. Höck, Amtsgerichtsrath.
77. Hofmann, Hugo, Kaufmann.
78. Hoffmann, Bernhard, Rentier.
79. Hoffmann, Bernhard, Eisenbahn-Sekretair.
80. Hoffmann, Carl, Betriebs-Sekretair.
81. Hopfe, Lotterie-Kollekteur.
82. Huschke, Justizrath.
83. Dr. Jacobsen, Landgerichtsrath.
84. Jacobskötter, Fr., Kaufmann.
85. Jacobskötter, J., Reichstagsabgeordneter.
86. Jordan, Regierungsrath.
87. Kämmerer, Rentier und Stadtverordneter.
88. Kaestner, Franz, Fabrikant.
89. Kaiser, Frdr., Fabrikant.
90. Kalklösch, Pastor emer.
91. Kappelmann, Stadtrath.

92. Kickton, Stadtbaurath.
93. Kiesewetter, Rentier.
94. Klauwell, Postrath.
95. Kleemann, Kaufmann und Fabrikant.
96. Köhler, Pastor.
97. König, Major.
98. Körner, Regierungs - Assessor.
99. Krall, Kaufmann.
100. Kramp, Oberlehrer.
101. Krause, Dachdeckermeister.
102. Dr. Krauth, Realgymnasial - Oberlehrer.
103. Krüll, Rektor.
104. Lange, Bürgermeister.
105. Lehmann, Amtsgerichtsath.
106. Leib, Diakonus.
107. Leitzmann, S., Kaufmann.
108. Lemcke, Maler.
109. Liersch, H., Lehrer.
110. Lochner, Geh. Baurath und Eisenbahn - Direktor.
111. Lorenz, Rechtsanwalt.
112. Dr. Loth, Sanitätsrath und Stadtverordneter.
113. Lucas, Rentier.
114. Lucius, Geh. Commerzienrath.
115. Luckwald, Regierungsrath.
116. Ludwig, Lehrer.
117. Lüdecke, Kaufmann.
118. Luther, Buchdruckereibesitzer.
119. Mahner-Mons, Dr. med., Regiments - Arzt.
120. Dr. Martens, Realgymnasial - Oberlehrer.
121. Mecke, Fr., Rentier.
122. Mergenbaum, J., Rentier.
123. Meyer, Stadtrath.
124. Meyl, Fr., Telegraphen - Inspektor.
125. Michaelson, U., Kaufmann.
126. Mossdorf, Rechtsanwalt und Notar.
127. Müller, Königlicher Baurath.
128. Müller, G., Hauptmann a. D.
129. Müller, Geh. Finanzrath und Generalzoll - Direktor.
130. Müller, Mühlenbesitzer (Karthäuser - Mühle).

131. Müller, Pfarrer.
132. Münch jun., Kaufmann.
133. Mützel, Buchhändler.
134. Neumann, Hugo, Buchhändler.
135. Neumann, Hofbuchhändler.
136. Neumann, Postbaurath a. D.
137. North, F., Fabrikant.
138. North, Georg, Kaufmann.
139. Obstfelder, Oberleutnant.
140. Oergel, Pastor.
141. Otto, Ed., Kaufmann.
142. Paepke, Dr. phil., Zahnarzt.
143. Panse, Rechtsanwalt und Notar.
144. Pepler, Buchhändler.
145. Peters, Stadtbaurath.
146. Dr. Pöhlig, Professor am Gymnasium.
147. Dr. Pohle, Ober-Regierungsrath.
148. Putz, Kunst- und Handelsgärtner.
149. Reibstein, Kaufmann.
150. Reichardt, Landgerichtsrath a. D.
151. Reisert, Zahnarzt.
152. Dr. Reissner, Arzt.
153. Freih. v. Reitzenstein, Oberstleutnant z. D.
154. von Reuter, Hauptmann.
155. Rhein, Buchbindermeister.
156. Riemann, Stadtrath.
157. Rier, J., Kaufmann.
158. Röhl, Eisenbahn-Sekretär.
159. Roh, M., Stadtrath.
160. Rohrbach, Ober-Ingenieur.
161. Rollert, Versicherungsbeamter
162. Dr. Roth, Sanitätsrath.
163. Rudert, J., Landgerichtsrath.
164. Sahlender, Fabrikbesitzer.
165. Dr. Salzberger, Rabbiner.
166. Schack, Regierungsrath.
167. Dr. Schauerte, Pfarrer.
168. Schellenberg, Rentier.
169. Schmidt, Pastor.

170. Schmidt, Carl, Fabrikant.
171. Dr. Schmidt, Oberbürgermeister.
172. Schmidt, Ph., Direktor.
173. Schmidt, Lehrer und Organist.
174. Schmidt, F., Maurermeister und Stadtrath.
175. Schmitt, Rud., Stadtrath und Generalagent.
176. Dr. Schmitz, Realgymnasial - Professor.
177. Schnabel, E., Kaufmann und Bezirksvorsteher.
178. Schneider, Ph., Vorsteher des Martinsstiftes †.
179. Schneider, W., Kaufmann und Stadtverordneter.
180. von Schrader, Oberstleutnant a. D.
181. Schreiber, Zimmer- und Maurermeister.
182. Schröer, Rechtsanwalt.
183. Freih. von Schrötter, General z. D.
184. Schubring, Realgymnasial - Professor.
185. Schulz, Stadtrath a. D.
186. Schulz, Betriebs - Sekretair.
187. Schulze, Oberlehrer.
188. Schumann, Rentier.
189. Schumann, H., Bankbeamter.
190. Schwanengel, Kaufmann.
191. Schwethelm, Maurermeister.
192. Dr. Schwenkenbecher, Sanitätsrath.
193. von Seebach, General - Major a. D.
194. Seitz, Zimmermeister.
195. Seyffarth, Kaufmann.
196. Seyffarth, Kaufmann und Fabrikant.
197. Siering, Kaufmann und Fabrikant.
198. Sonnenkalb, Thuringia - Beamter.
199. Sonntag, Photograph.
200. Stade, H. C., Tuchscheerermeister.
201. Dr. Stange, Gymnasial - Oberlehrer.
202. Steinbrück, Kaufmann.
203. Stenger, E., Buchdruckereibesitzer.
204. Stenger, O., Buchdruckereibesitzer.
205. Stenger, Stadtrath und Kaufmann.
206. Stenger, Emil, Gärtnerei - Besitzer.
207. Sterz, Kaufmann.
208. Stieler von Heydekampf, Generalleutnant a. D.

209. Stübgen, Lampenfabrikant.
210. Stürcke, Geh. Commerzienrath.
211. Stürcke, Rentier.
212. Sturm jun., Oekonom.
213. Teichfischer jun., Kaufmann.
214. Dr. Thiele, Königlicher Gymnasial-Direktor.
215. Topf, L., Kaufmann.
216. Treitschke, Brauereibesitzer.
217. Dr. Venediger, Direktor der städtischen Realschule.
218. Völker, Lehrer.
219. Voigt, Landrath.
220. Vollrath, Major.
221. Walther, C., Kaufmann und Stadtverordneter.
222. Walther, R., Maurermeister.
223. Frhr. von Wangenheim, Generalleutnant z. D.
224. Weidling, Fritz, Kaufmann †.
225. Weinreiter, W., Dekorateur.
226. Weisse, Bruno, Thuringiabeamter.
227. Wendel, Kaufmann und Prokurist.
228. Wender, Mühlenbesitzer.
229. von Westernhagen, Oberst z. D.
230. Dr. Weydemann, Rechtsanwalt und Notar.
231. Wirzbowski, Obrist und Regiments-Kommandeur.
232. Wilson, Landgerichtsath.
233. Windell, Hauptmann und Kompagnie-Chef.
234. Windesheim, Kaufmann.
235. Windesheim, Kaufmann und Stadtverordneter.
236. Dr. Woker, Arzt.
237. Wolff, F., Commerzienrath.
238. Wolfram, Stadtrath a. D.
239. Professor Dr. Zange, Kgl. Realgymnasial-Direktor.
240. Ziegler, Eisenbahn-Sekretair.
241. Dr. Zschesche, Sanitätsrath.

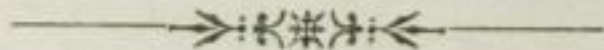
b) Ausserhalb Erfurts.

242. Alberti, Pfarrer, Klettbach.
243. Dr. phil. Armster, Lehrer, Ballenstedt a. H.
244. von Baentsch, Rentier, Stralsund.
245. Dietrich, Pastor, Frienstedt.

246. N. von Dreyse, Fabrikbesitzer, Sömmerda.
247. Drosihn, Mühlenbesitzer, Bischleben.
248. Eckenbrecher, Oberlehrer in Gumbinnen.
249. Erlandsen, Regierungs- und Baurath, Sondershausen.
250. Erlangen, Universitäts-Bibliothek.
251. Gerstenhauer, Lehrer, Werningsleben.
252. Göhring, Pfarrer, Ilversgehofen.
253. Götze, Dr., Zuckerfabrik, Stöbritz bei Mücheln.
254. Hesse, A., Lehrer, Friestedt.
255. Jäger, Regierungs-Sekretair a. D., Berka a. Ilm.
256. Dr. Kalkoff, Oberlehrer, Breslau.
257. Dr. Kirchhöfer, Gymnasiallehrer, Eisleben.
258. Dr. Kohlschmidt, Pfarrer, Mönchenholzhausen bei
Vieselbach.
259. Kortüm, Stadtbaurath a. D., Halle, Händelstrasse 9.
260. Lange, Fabrikdirektor, Gross-Rudestedt.
261. Lilliendahl, Fabrikbesitzer, Neu-Dietendorf.
262. Freih. Lucius v. Ballhausen, Dr., Kgl. Staatsminister
a. D., Excellenz, Berlin.
263. A. Lucius, Rentier, Aachen †.
264. Moeller, Hauptmann, Grottkau in Schlesien.
265. Müller, Superintendent, Langensalza.
266. Dr. Nicolai, Sanitätsrath, Greussen.
267. Dr. Pick, Oberlehrer, Meseritz, Markt 192.
268. Rabe, Betriebs-Inspektor, Stettin.
269. Reichel, Direktor, Neu-Dietendorf.
270. Saltern, Privatmann, Wien.
271. Scheibe, Pastor, Ermstedt.
272. Schiel, Lehrer, Zimmern supra.
273. Schneider, Oberbürgermeister, Magdeburg.
274. Schönau, Emil, Dampfsägewerkbesitzer, Kranichfeld.
275. Dr. Spiess, Superintendent, Gr.-Rudestedt.
276. Dr. Starke, Bezirks-Arzt, Vieselbach.
277. Dr. Stieda, Professor, Leipzig.
278. White, Pfarrer, Halberstadt.
279. Wien, Städtische Bibliothek.
280. Wolff, C., Maurermeister, Sömmerda.

Der Vorstand besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

1. Sanitätsrath Dr. Zschiesche, Vorsitzender.
2. Pastor Oergel, Stellvertreter.
3. Sanitätsrath Dr. Loth, Schriftführer.
4. Rechtsanwalt Schröer, Stellvertreter.
5. Rentier Boûtin, Schatzmeister.
6. Major Vollrath, Stellvertreter.
7. Stadtbaurath Peters, Conservator der Sammlungen.



Zur Erinnerung an Karl Beyer.

(Vortrag, gehalten in der Sitzung des Altertumsvereins zu Erfurt
am 19. Oktober 1900 von Pastor **Oergel**.)

Hochgeehrte Versammlung!

Es ist eine ebenso dringende als schmerzliche Dankespflicht, die uns treibt, an dem heutigen Abend, wo wir nach längerer Sommerpause unsere Arbeit wieder aufnehmen, des Mannes zu gedenken, der inzwischen aus unserer Mitte abgerufen worden ist. Unser Karl Beyer, Königlicher Professor und Doktor der Philosophie, Oberlehrer der hiesigen Realschule, Archivar der Stadt Erfurt, ordentliches Mitglied der hiesigen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften, Schriftführer und Bibliothekar unseres Vereins, ist nicht mehr. Nach langer und schwerer Krankheit ist er im besten Mannesalter vor nun drei Monaten durch den Tod aus seiner schaffensfreudigen und reichgesegneten Thätigkeit herausgerissen. Wir haben unserm Schmerze über diesen unersetzlichen Verlust zwar schon Ausdruck gegeben durch einen warmen Nachruf bei Gelegenheit seines Abscheidens (in Nr. 198 des Allg. Anzeigers) und durch eine Kranzspende, die der Vorstand am Tage seiner Bestattung (20. Juli) am Sarge des teuren entschlafenen Kollegen niederlegte, doch geziemt es uns, die Verdienste des Verstorbenen um seine Vaterstadt noch näher darzulegen und ans Licht zu stellen. Dazu ist der Verein für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt in erster Linie berufen und dazu soll der Lebensabriss dienen, den ich im Auftrage des Vorstandes und aus eigenem Herzenstriebe Ihnen heute zu bieten versuche.

Der Name Beyer hat für alle diejenigen, die für die Geschichte der Stadt Erfurt ein Herz haben, einen guten Klang. Eine altansässige Bürgerfamilie, hat sie drei Männer hervorgebracht, deren Name in der Geschichte Erfurts fortleben wird.

Da sass vor hundert Jahren im Biereigenhofe auf dem Plänchen, dem alten Stammsitze der Familie (jetzt Langebrücke 36, im Besitz eines Nachkömmlings derselben, Herrn Georg Fischer) der biedere Bürger und Ratsherr Constantin Beyer, geboren 1761, gestorben 1829. Er wuchs auf unter dem Dalberg'schen Regiment, erlebte das Ende des Kurstaates Mainz, sah die Preussen einrücken 1802 und wieder verschwinden nach der Katastrophe von Jena, erlebte die Nöte und Drangsale der Franzosenzeit, aber auch den Sturz der Napoleonischen Gewaltherrschaft und die Wiedereroberung der Stadt durch die Preussen, — und was er erlebte mit offenem Auge und warmem Herzen, das schrieb er flugs in sein Tagebuch. Einen Teil dieser Eintragungen hat er später veröffentlicht zu Nutz und Frommen des nachlebenden Geschlechts. Constantin Beyers „Neue Chronik von Erfurt“ (erschienen 1821) und ihre „Nachträge“ (vom Jahre 1823) geben uns zwar nicht ein Gesamtbild, wohl aber viele charakteristische und lebensvolle Züge der damaligen wildbewegten Zeit, und was die Hermanns-Bibliothek noch an Handschriften und Handzeichnungen — denn er war auch als Zeichner nicht ungeschickt — von dem originellen, grundehrlichen Manne besitzt, ist noch heute für den Specialgeschichtsforscher wertvoll *).

Ein Neffe dieses als Junggesell gestorbenen Constantin war Heinrich Beyer, geboren 1806 den 4. August und erzogen in demselben Hause am Plänchen. Als Lokalpatriot und Geschichtsfreund wandelte er von Kind auf in den Wegen seines Oheims. Aber während dieser sich nicht über den Standpunkt eines Chronikenschreibers erhob, erwarb sich Heinrich Beyer den Ruf eines wissenschaftlich gebildeten Historikers. Ein Glück für ihn waren die Beziehungen, in die er frühzeitig zu seinem dreizehn Jahre älteren Landsmann Heinrich August Erhard **) trat. Dieser ausgezeichnete Historiker und Altertumsforscher (ge-

*) Vergleiche Karl Herrmanns Bibliotheca Erfurtina S. 18 u. 159.

**) Ein Abriss seines Lebens in der Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Westfalens. Neue Folge, 3. Band vom Jahre 1852.

boren zu Erfurt 1793, gestorben zu Münster 1852), von Hause aus Mediciner und Docent der dem Tode geweihten Hochschule seiner Vaterstadt, der damals hier eine seinen Gaben und Neigungen entsprechende Stellung als Königlicher Bibliothekar und Regierungs-Archivar inne hatte, verehelichte sich im Jahre 1822 mit Johanna Beyer, der Schwester unseres Heinrich; er nahm sich seines jungen talentvollen Schwagers an und führte ihn in den von ihm vertretenen neuangebauten Wissenschaftszweig ein. Später, als er — zu Erfurts unberechenbarem Schaden — von hier nach Magdeburg versetzt wurde (1824), um im Auftrage der Regierung die gesamten Archivalien der Provinz Sachsen dort zu einem Königlichen Archiv zu vereinigen, nahm er den jungen Beyer als seinen Gehilfen mit. So geschult entwickelte Heinrich Beyer sich zu einem tüchtigen Archivar, dem dann die Leitung des neu eingerichteten Staats-Archivs zu Koblenz anvertraut wurde (1834), wo er sich als Sammler und Ordner der Archivalien, sowie als Mitarbeiter am Mittelrheinischen Urkundenbuch *) in langjähriger Wirksamkeit bewährte.

Während so Erhard am Archiv zu Magdeburg, später zu Münster wirkte und H. Beyer in der Rheinprovinz eine gesegnete Thätigkeit entwickelte, blieben die Archivverhältnisse in der Vaterstadt der beiden Gelehrten noch völlig im Argen liegen. Noch im Jahre 1863 schrieb Karl Herrmann in seiner *Bibliotheca Erfurtina*: „Ein eignes städtisches Archiv besitzt Erfurt nicht mehr; die geringe Anzahl von Urkunden, welche in neuester Zeit von der Stadt erworben wurden und in der Magistrats-Bibliothek aufbewahrt werden, verdient diesen Namen nicht.“ Es sollte aber bald anders werden, und dass es anders wurde, das ist der Anregung Karl Herrmanns und der thatkräftigen Initiative des damaligen Oberbürgermeisters Freiherrn von Oldershausen zu verdanken. Es traf sich so glücklich, dass gerade damals H. Beyer, seines Postens als Staatsarchivar in Koblenz entbunden, mit dem Titel eines Archivrats und einem Ruhegehalt von 600 Thalern, in seine ihm immer lieb gebliebene Heimatstadt zurück-

*) Die beiden ersten 1860 und 1864 erschienenen Bände dieses muster-giltigen Werkes sind von H. Beyer bearbeitet, auch die Materialien des dritten von seinem Amtsnachfolger herausgegebenen Bandes grossenteils von ihm gesammelt.

kehrte (Herbst 1863). Er liess sich gern bereit finden, eine ihm vom Magistrat angetragene Durchsicht und Ordnung der Restbestände städtischer Archivalien zu übernehmen. Nach zweijähriger unermüdlicher Arbeit von Michaelis 1864 bis Michaelis 1866 war der „Plunderhaufen“ in ein wohlgeordnetes, sachgemäss registriertes Archiv verwandelt, und es zeigte sich, dass die Stadt Erfurt trotz aller Material-Verluste, die sie durch Nachlässigkeiten früherer Generationen und neuerdings durch Verschleppung nach Magdeburg erlitten, ein so reiches Archiv besass, wie wenig Städte im deutschen Reich. Archivrat Beyer erhielt für diese Arbeit eine Remuneration von 300 Thalern und verwaltete dann noch mehrere Jahre lang mit grosser Umsicht und Treue das städtische Archiv und die damit verbundene Bibliothek, wofür er mit 200 Thalern jährlich remuneriert wurde. Leider war es nicht möglich, ihn dauernd an Erfurt zu fesseln. Im Sommer des Jahres 1871 erhielt er durch Vermittelung des nach Stolberg als Kammerdirektor versetzten Freiherrn v. Oldershausen einen Ruf zur Ordnung des dortigen gräflichen Archivs. Der rastlos thätige Greis fand in diesem lieblichen Harzstädtchen einen neuen ihm zusagenden und von seinem erlauchten Auftraggeber dankbar anerkannten Wirkungskreis bis an seinen am 16. September 1886 im hohen Alter von 80 Jahren erfolgten Tod *).

Ich habe bei diesem zweiten Beyer länger verweilen müssen, um mir damit den Weg zu bahnen zur Würdigung des dritten. Karl Beyer ist Heinrichs Sohn, und nicht blos Sohn, sondern auch Nachfolger und Erbe seiner Gaben, Kräfte und Tugenden. Ohne den Vater wird man den Sohn in seinem Leben und Streben nicht vollkommen verstehen.

Karl Beyer wurde geboren zu Koblenz am 26. Januar 1848. Der ihm angeborene Sinn für die Historie wurde durch die Erziehung genährt, durch das Vorbild des Vaters bestärkt, und der Sohn lebte ganz in dem Gedanken, sich den nötigen Bildungs-

*) Eine Lebensbeschreibung dieses hochachtbaren, um seine Vaterstadt wohlverdienten Gelehrten existirt meines Wissens nicht. Der Sohn trug sich wohl mit dem Gedanken, dem Vater ein literarisches Ehrendenkmal zu setzen, sammelte auch dazu reiches Material, doch ist er bei seiner Arbeitslast nicht dazu gekommen, den Vorsatz auszuführen. Dieser Umstand hat mich mit bewogen, an dieser Stelle das Versäumte nachzuholen und den Namen des „Archivrats“ der Vergessenheit zu entreissen.

grad anzueignen, um in den ihm über Alles hochschätzbaren Berufskreis des Vaters einzutreten. Hand in Hand mit dem Einfluss des Elternhauses ging der der Schule. An der Spitze des Koblenzer Gymnasiums stand damals ein geborner Erfurter und Jugendfreund Heinrich Beyers, Alexander Dominikus, Sohn des bekannten ehemaligen Professors und letzten Dekans des Amplonianischen Collegs Jakob Dominikus, der nach Aufhebung der Universität zu Koblenz als Königlicher Regierungs- und Schulrat seine Tage beschlossen hatte (1819)*). Natürlich hatten die beiden Erfurter in der Fremde sich wiedergefunden, und das um so mehr, als auch Dominikus Freund historischer Studien und auf dem Gebiete der Lokalgeschichtsforschung schriftstellerisch thätig war**). So wurde denn auch seinerseits die Vorliebe für das Geschichtsstudium in dem ihm anvertrauten strebsamen und wissensdurstigen Schüler geweckt und genährt. Da trat das verhängnisvolle Ereignis ein, dass der Vater, noch im kräftigen Mannesalter und in voller Berufs- und Schaffens-Freudigkeit stehend, infolge unverdienter Kränkungen, die er in seinem Amte erfahren, sich genötigt sah, seinen Abschied zu nehmen***). Bei seiner zahlreichen Familie auf ein kärgliches Ruhegehalt angewiesen, sah Archivrat Beyer sich ausser Stande, diesem seinem dritten Sohne den Lieblingswunsch zu erfüllen und die Mittel zum Studium zu gewähren. Er musste Michaelis 1863 das Gymnasium mit der Reife für Obersekunda verlassen und einen praktischen Beruf ergreifen. Schweren Herzens erwählte er den eines Apothekers, machte in Torgau einen vierjährigen Lehrkursus durch und kam dann 1868 nach Erfurt, wo er in der Römer-Apotheke Beschäftigung und an deren Besitzer Herrn Stadtrat Bucholz einen väterlichen Freund fand. Nachdem er sein Militärjahr in der Lazarett-Apotheke zu Erfurt absolviert

*) Vergleiche A. Pick, Professor Jacob Dominikus, der Freund des Coadjutors von Dalberg. Hamburg 1894. Heft 189 der „Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge“, herausgegeben von Rud. Virchow und Wilhelm Wattenbach.

***) Eine Aufzählung der lokalhistorischen Arbeiten des Gymnasial-Direktors Alexander Dominikus bei Pick, l. l. S. 23 f.

***) So Weissenborn in seinen „Erinnerungen an Karl Herrmann“, 1875 S. 32, der überhaupt bei dieser Gelegenheit eine sehr treffende Charakteristik von Heinrich Beyer giebt.

hatte, bezog er Michaelis 1871 die Universität Halle, wo er dem Studium der Pharmacie oblag und nach Jahresfrist das Staatsexamen als Provisor bestand.

So hatte er sich nun zwar eine Lebensstellung errungen, aber eine Befriedigung konnte er in diesem Berufe nicht finden, sein Herz zog ihn immer wieder zum Studium der historischen Wissenschaft. Nachdem er die Zustimmung seines inzwischen nach Stolberg übergesiedelten Vaters und die Zusicherung eines Stipendiums vom Grafen erlangt hatte, entschloss er sich, seinen früheren Plan wieder aufzunehmen und die wissenschaftliche Laufbahn zu betreten. Es galt nun, die Lücken seiner Gymnasialbildung auszufüllen und sich auf das Abiturienten-Examen privatim vorzubereiten. Er benutzte dazu die Stunden, die ihm neben seinem Berufsleben übrig blieben, hauptsächlich des Nachts, und unter viel Mühen und schweren Entbehrungen erreichte er es, dass er Ostern 1879, 31 Jahre alt, am Dom-Gymnasium zu Merseburg die Reifeprüfung bestand. Schon im Herbst vorher war er auf der Universität Halle als Student eingeschrieben und zu den Vorlesungen zugelassen worden. Es ist selbstverständlich und bedarf meiner Darlegung nicht, dass er sich nun mit eisernem Fleisse und der vollen Energie, die das gereifere Alter und der Ernst selbstbewussten Strebens verleiht, auf das Fach warf, das er als seine eigentliche Lebensaufgabe erkannt hatte, die Erforschung der vaterländischen Vergangenheit.

Halle hatte damals zwei hervorragende Historiker, Dümmlich und Gustav Droysen, deren Stärke auf dem Gebiete der deutschen Geschichtsforschung lag; beide hörte Karl Beyer, war auch bei beiden fünf Semester lang Mitglied der von ihnen geleiteten historischen Seminare. Namentlich dem Ersteren trat er persönlich näher. Noch mehr war das der Fall bei den Professoren Kirchhoff und Schum, die als geborne Erfurter dem landsmännischen Jünger der Wissenschaft freundlichst entgegenkamen und die Bahn ebneten. Während Alfred Kirchhoff, der Naturforscher und Geograph, der sich auch um Aufhellung von Erfurts Vergangenheit ein nicht geringes Verdienst erworben, ihm Zutritt zu seinem Seminar gewährte und ihm ein väterlicher Freund und Berater wurde, gestaltete sich das Verhältnis zwischen dem jungen Professor Schum und dem alten Studenten Beyer zu einem brüderlich freundschaftlichen. Nur anderthalb

Jahre älter, als Karl Beyer, und zu einem bürgerlichen Berufszweige erzogen, hatte sich Wilhelm Schum *) ebenso wie dieser erst in reiferen Jahren aus eigenem innersten Drange dem Gelehrtenberufe zugewandt und als einziger Sohn vermögender Eltern schneller und unter weniger Schwierigkeiten das Ziel erreicht. Unter den Männern, die ihm diesen Weg gewiesen, verehrte er besonders den Archivrat Beyer, — kein Wunder, wenn er sich gedrungen fühlte, den diesem schuldigen Dank jetzt an dessen Sohn abzutragen. Vor mir liegt aus dem Nachlass unseres Freundes Beyer ein Exemplar von Wattenbachs „Geschichtsquellen“, 4. Auflage, Berlin 1877, welches er bei Antritt seines Universitätsstudiums von Professor Dr. Schum zum Geschenk erhalten. Die vorne in der Präcision klassischer Latinität eingetragene Dedikation ist so charakteristisch, dass ich mir nicht versagen darf, sie hier mitzuteilen. Sie lautet:

Ob gratias patri debitas, qui me potissimum ad litterarum cultum revocavit, filio Carolo Beyer in Musarum templum redituro hoc studiorum incitamentum et adminiculum

d. d. d.

Halis Id. Novbr. a. d. i. 1878.

Guilelmus Schum **).

Schum war es auch, der ihm das eigentliche Handwerkszeug bot für seinen speciellen archivalischen Beruf. Ausgezeichneter Kenner mittelalterlicher Schriftdenkmale, führte er seinen Schüler in die Quellenkunde der deutschen Geschichte ein und lehrte ihn die Kunst der Paläographik und Diplomatik, eine Kunst, die er dann später in seinem Beruf, wie wir Alle wissen, meisterhaft auszuüben und glücklich zu verwerten verstand. Mit Recht hebt Karl Beyer in der seiner Inaugural-Dissertation angefügten Vita unter den Lehrern, die sich um seine Ausbildung verdient ge-

*) Über Wilhelm Schum, geboren den 25. Juni 1846 zu Erfurt, gestorben den 16. Juni 1892 als ordentlicher Professor der Geschichte zu Kiel, siehe den Nekrolog in Heft XIX der Jahrbücher der Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, 1893.

**) D. h.: Wegen des dem Vater schuldigen Dankes, der mich vornehmlich zur Pflege der Wissenschaft zurückgerufen, übereigne ich dem Sohne Karl Beyer bei seiner Rückkehr in den Musentempel dies Reiz- und Hilfsmittel der Studien.

Halle, den 13. November 1878.

Wilhelm Schum.

macht haben, die drei Namen hervor: Schum, Dümmler und Kirchhoff.

Unter so günstigen Umständen absolvierte unser Freund sein Triennium als Studiosus der Geschichtswissenschaft und erreichte durch angestregten Fleiss und hervorragende Begabung, dass er schon im August 1881 zum Dr. phil. promoviert wurde. Er bestand das Examen rigorosum permagna cum laude, namentlich die von ihm gelieferte Dissertation, die „die Bischofs- und Abtwahlen in Deutschland unter Heinrich IV. in den Jahren 1056 bis 1076“ behandelte, wurde sehr günstig recensirt. Unmittelbar nach seiner Promotion meldete er sich zur Staatsprüfung, bei der ihm ausser seiner Dissertationsschrift eine von ihm gelieferte Preisarbeit der philosophischen Fakultät angerechnet wurde. Schon im Februar des folgenden Jahres bestand er die Staatsprüfung, wobei er die Facultas für Geschichte, Geographie und Deutsch erlangte.

Von nun an gehörte er ganz der Stadt Erfurt an, und die städtischen Behörden dürfen es sich zu einem Verdienst anrechnen, diese Kraft für ihren Dienst gewonnen und dauernd gefesselt zu haben. Der Wunsch seines greisen Vaters und eigne Herzensneigung zog ihn in die Stadt seiner Väter zurück, die ihm längst zur zweiten Heimat geworden war, und die Behörden kamen ihm, dem so vielseitig und so warm empfohlenen, mit sichtlichem Wohlwollen entgegen. Schon vor bestandnem Examen, seit November 1881, provisorisch mit Unterrichtsstunden betraut, wurde er Ostern 1882 zum wissenschaftlichen Lehrer an der städtischen höheren Bürgerschule, der jetzigen Realschule, mit etatsmässigem Gehalt berufen und nach Verlauf eines Jahres, das ihm vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium als Probejahr angerechnet wurde, als solcher fest angestellt.

Dieser Anstalt hat er während seiner ganzen Schulthätigkeit angehört. Er unterrichtete in seinen Lieblingsfächern, Geschichte, Geographie und Deutsch mit grossem Eifer und Geschick und vielem Segen. Er verstand die Herzen seiner Schüler zu gewinnen und sie zu begeistern für das deutsche Vaterland und seine herrliche Vergangenheit. Und wo er bei sich selbst noch Lücken fühlte, wandte er allen Fleiss an, sie auszufüllen. So scheute er sich nicht, Anfang der 90er Jahre noch einen Kursus im deutschen Unterrichtsfach im hiesigen Königlichen Schullehrer-

Seminar unter Leitung des Direktor Hermann durchzumachen, um sich in der Methode zu vervollkommen und den Unterricht lebens- und wirkungsvoller zu gestalten. Seine Schüler waren ihm für seine Hingebung aufrichtig dankbar, ein inniges Band verknüpfte sie mit ihrem Lehrer auch über ihre Schulzeit hinaus, wie das bei seinem Abscheiden jüngst deutlich zu Tage getreten ist.

Aber so gern er Lehrer war und so sehr sein Herz am Unterricht der Jugend hing, so hatte er doch noch einen anderen Beruf, und dieser ist es, der ihn weit über die engen Grenzen der Schule hinaus in allen Schichten der Bürgerschaft wie in den Kreisen der Gelehrtenwelt bekannt, beliebt und geachtet machte. Karl Beyer war von Anfang an, wo er hier ins Schulamt trat, also seit Ostern 1882, die Verwaltung des städtischen Archivs mit übertragen worden. Und wir dürfen mit Recht behaupten, dass das hiesige Archiv, wie es für ihn das hauptsächlichste Reizmittel gewesen, das ihn in diese Stadt gezogen, so auch für die Väter der Stadt den eigentlichen Beweggrund gebildet hat, gerade diesen archivalisch geschulten Philologen in ihre Mitte zu rufen. Seit Archivrat Beyers verdienstvollem Wirken war die Archivsache in Erfurt einen guten Schritt weiter vorgerückt. Hatte jener sich noch mit unzureichenden, provisorisch angewiesenen Räumen behelfen müssen — erst in Klassenzimmern des Martinsstifts, dann im grossen Hospital —, so waren nun in dem neugebauten Rathause besondere zweckentsprechende und feuersichere Archivräume beschafft und die Archivalien dahin überführt worden (1876). Es fehlte nur noch der Mann, der diese kostbaren Schätze zu hüten, zu mehren und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen verstand. Jetzt war er endlich gefunden, und die Stadt Erfurt säumte nicht, ihn als Archivar anzustellen, wenn auch zunächst nur im Nebenamt, gegen eine Remuneration von jährlich 500 Mark. Dr. Beyer trat also in dieser Beziehung völlig in das Erbe seines Vaters ein und es war ein letzter Lichtblick für den hochbetagten Archivrat, den Tag zu erleben, wo das mit seinem Fortzuge verwaiste Archiv in seinem Sohne wieder einen fachmännisch gebildeten, mit Lust und Liebe für diesen Wissenschaftszweig erfüllten Verwalter fand. Ein Brief des alten Herrn an Oberbürgermeister Breslau vom 12. December 1881, der sich in den Magistrats-Akten findet, darin er seiner Freude über

diese glückliche Wendung Ausdruck giebt und seinem dankerfüllten Herzen Luft macht, ist so schön und wahr, dass man ihn nicht ohne Bewegung lesen kann. Zum Schluss spricht er die Hoffnung aus, dass sein Sohn niemals Veranlassung geben werde, seine Anstellung zu bereuen *).

*) Das für Vater und Sohn gleich ehrende Schreiben, das auch interessante Nachrichten über die Vorfahren der Familie Beyer enthält, sei hiermit im Wortlaut mitgeteilt:

Stolberg den 12. Dec. 1881.

Hochwolgeborner,

Hochverehrter Herr Ober-Bürgermeister!

Es muss das Herz an etwas hängen, auch das 76jährige, so veraltet, vereinsamt und mannichfach zerrissen es sein mag, hat noch Wünsche und Hoffnungen, deren Erfüllung zu erreichen es seine letzten Kräfte aufbietet. Die Berufung meines jüngsten Sohnes in die engere Heimath seiner Ältern und Vorältern seit mehr als 300 Jahren war ein solcher Wunsch des gehorsamst Unterschriebenen. Ihnen, Ihrem so gütigen Herrn Vorgänger, sowie allen Vätern der Stadt für dessen Erfüllung aufrichtigen, innigen Dank zu sagen, ist Zweck dieses Schreibens.

Gehören die Beyer auch nicht zu den glänzenden Geschlechtern der alten Hauptstadt Thüringens, so waren sie doch stets treue redliche Bürger: „Biereigen“ des Erfurtischen Gemeinwesens. Zeugniß dessen ist das sechsmalige Eintragen unseres Wappens in das sog. goldene Buch des Rathes, zu welchem unser Ur-Grossvater Georg Conrad Beyer seit 1737 als zweiter Rathmeister und Inhaber einer ganzen Reihe angesehener städtischer Ämter gehörte. Die Verrechten im Stadtarchiv zeigen, wie die Familie seit Jahrhunderten Eigenthümer erst des Brauhofs „zum rothen Löwen“ in der Pergamentergasse, dann des Brauhofs „zum Bürgerstreit“ auf dem Plänchen vor der langen Brücke gewesen sind. Von der einst so zahlreichen Familie ist nur ein thätiges Mitglied in der Vaterstadt geblieben — der Rechnungsrath und der Archivrath können in ihrem hohen Alter nicht mehr mitzählen, und der alte Besitz trägt nun einen andern ehrenwerthen, befreundeten Namen.

Da ist es wol erklärbar und verzeihlich, wenn einer dieser letzten alten Beyer den lebhaften Wunsch hegte, durch einen seiner, Gott sei gedankt tüchtigen drei Söhne einen jungen guten Stamm zu pflanzen, der den alten auch erfrischt, erueuert und, so Gott will, der Heimath einen ferneren Beitrag lobens- und liebenswerther Bürger liefert. Der Wunsch ist nun erfüllt, um so erfreulicher und befriedigender, als die Unbeholfenheit, welche bei so vielen unserer Studierten den Übergang in das praktische Leben kennzeichnet, eine freundliche Nachsicht gefunden hat.

Was mein Sohn als Lehrer zu leisten hat, entzieht sich meiner Beurtheilung; sein ernster, energischer und nachhaltiger Charakter wird ihn die anfänglichen Schwierigkeiten mit gutem Erfolg überwinden lassen. Innig

Der Magistrat der Stadt Erfurt hat es auch nicht zu bereuen gehabt, dieser jungen Kraft ihr Kleinod anzuvertrauen. Drei Stücke vereinigten sich in Karl Beyer, die ihn befähigten, den Spuren seines Vaters zu folgen und auf dem von ihm gelegten Grunde weiter zu bauen: historischer Forschungstrieb, Liebe zur Vaterstadt und unverwüstliche Arbeitskraft. Wie ernst er es nahm mit diesem seinem Nebenamte, brauche ich kaum auszuführen; es ist Ihnen Allen bekannt. Täglich nach beendigtem Schuldienste sah man ihn in sein Archiv wandern zu emsiger stundenlanger Arbeit, an den schulfreien Tagen traf man ihn hier von früh bis spät beschäftigt, und die Schulferien widmete er ganz dem Archivdienst, benutzte sie auch vielfach zum Besuch auswärtiger Archive, um auf Erfurt bezügliche Nachrichten zu sammeln oder Dokumente in Abschrift zu nehmen. Solche rastlose Thätigkeit fand er so natürlich, dass er gegen Einsprüche der Freunde, die zur Schonung seiner Kräfte mahnten, taub war. „Das bin ich von Jugend auf gewohnt“ oder „so habe ich es bei

erfreut bin ich darüber, dass er in dem mir sehr am Herzen liegenden Stadtarchiv so vieles Begonnene vollenden, das Gesammelte verwerthen und zeigen kann, dass diese geschichtliche „Rumpelkammer“, wie ich selbst sie habe nennen hören müssen, Schätze enthält, zu deren Hebung aber gediegene Kenntnisse, Liebe zur Sache und Anhänglichkeit an das darin vertretene Gemeinwesen unentbehrliche Eigenschaften sind. Welche ganz unvermuthete materielle Gewinne sich aus sachverständiger, gründlicher Benutzung dieser scheinbar veralteten Quellen ergeben, würde sich leicht anderweitig nachweisen lassen. Um dem Sohne seine Arbeiten zu erleichtern, werde ich es meine Aufgabe sein lassen, ihn gründlich in das so umfangreiche Material einzuführen, ihm zu zeigen, was noch zu thun ist, das richtige Verständniss so verschiedenartiger Registraturen zu eröffnen, und in dieser Weise ihm die Bahn zu einer brauchbaren, erfolgreichen Forschung nach Möglichkeit zu ebnen.

Mit diesem Versprechen statte ich zugleich allen verehrten Mitgliedern Eines Wohlloblichen Magistrats meinen aufrichtigen und herzlichen Dank für die Befriedigung eines so lange Jahre hindurch gehegten sehnlichen Wunsches ab, in der sichern Erwartung, dass mein Sohn niemals Veranlassung geben wird, seine Anstellung zu bereuen. Lehre und Beispiel im älterlichen Hause haben die Charaktere aller unserer Kinder gefestigt, Fleiss, Ausdauer und stets redliches Streben ihnen zur andern Natur gemacht.

Es empfiehlt sich angelegentlichst

Ew. Hochwolgeboren

gehorsamster Diener
Heinrich Beyer.

meinem Vater gesehen“ war seine Antwort. Und wer ihn an die menschliche Erholungsbedürftigkeit erinnerte, dem erwiderte er wohl: „Die Arbeit im Archiv ist meine Erholung.“ Bei solchem Bienenfleiss gelang es ihm, das vorhandene Material um ein Bedeutendes zu vervollständigen, besonders durch eigenhändige Abschriften und Regesten der in Magdeburg und anderwärts lagernden Erfortensien. Eine stattliche Anzahl Bände, die das Erfurter Archiv jetzt birgt, zeugen von Beyers Sammlerfleiss. Eine noch verständlichere Sprache reden die gedruckt vorliegenden beiden ersten Bände des Erfurter Urkundenbuchs, von Karl Beyer bearbeitet, von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen herausgegeben. Und es schmerzt uns nur, dass es ihm nicht vergönnt gewesen ist, dies Riesenwerk zu Ende zu führen. Die vorhandenen beiden Bände reichen nur bis zum Jahre 1400. Das Material zu einem dritten Bande, bis 1500 reichend, hat sich in seinem literarischen Nachlass vorgefunden. Aber das weitere Material, das noch auf zwei Bände berechnet war und davon der eine die für Erfurt so bedeutungsvollen Kirchen- und Klostersachen enthalten sollte, harret nun, da Beyer von uns geschieden, eines sachkundigen Bearbeiters.

Auch in der Ausnutzung der ihm anvertrauten und ihm völlig vertraut gewordenen Schätze hat Beyer einen guten Anfang gemacht. Die verschiedenen historisch-wissenschaftlichen Aufsätze, die teils in Schulprogrammen, teils in gelehrten Zeitschriften von ihm veröffentlicht sind, zeigen ihn als Mann exakter Forschung und glücklicher Gestaltungsgabe. So durfte man denn auch von ihm hoffen, dass er den lange und vielfach gehegten Wunsch erfüllen und uns mit einer nach streng wissenschaftlichen Grundsätzen gearbeiteten Geschichte Erfurts beschenken würde. Hauptsächlich darum wurde er vor nun vier Jahren vom Schulamt entbunden — zunächst provisorisch mit dreijähriger Beurlaubung (Ostern 1896—1899) —, um seine ganze Kraft dieser seiner eigentlichen Lebensaufgabe widmen zu können. Leider ist diese Hoffnung im wesentlichen unerfüllt geblieben; denn die populäre Darstellung, die er in seinem letzten Lebensjahre angefangen, ist nur eine Abschlagszahlung, die er seinen Mitbürgern auf das zu erwartende grössere Werk bot, ist ja auch, wie allgemein bekannt ist und ebenso allgemein bedauert wird, ein Bruchstück geblieben, und es dürfte sehr fraglich sein, ob sich eine Feder finden wird,

die geeignet und bereit ist, das angefangene Werk in demselben Sinne zu Ende zu führen.

Au Ehrungen hat es unserm Freunde, der in seinem stillen Wirken und anspruchslosen Wesen freilich nicht darnach trachtete, nicht gefehlt. Eine solche war die Ernennung zum ordentlichen Mitgliede der hiesigen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften (1892). Eine solche war auch die nach Erscheinen des 2. Bandes seines Urkundenbuchs erfolgte Verleihung des Professorstitels (1898). Die grösste Ehrung aber und das deutlichste Zeichen der Anerkennung für seine Verdienste erwies ihm die Stadtbehörde, indem sie ihm Ostern 1899 unter völliger Entbindung vom Schulamt eine Stellung als Archivar im Vollamt schuf und ihn dadurch in den Stand setzte, fortan allein seinen wissenschaftlichen Arbeiten zu leben.

Es ist eine merkwürdige Fügung, dass in dem Momente, wo er auf der Höhe seines Strebens stand, seine Kraft zusammenbrach. Schon im Sommer des Jahres 1899 erkrankte der bisher anscheinend kerngesunde Mann so bedenklich, dass er Monate lang ausspannen musste, und obwohl er sich Neujahr dieses Jahres kraft der ihm innewohnenden Energie wieder aufraffte und seine Arbeit von neuem aufnahm, zehrte doch der Krankheitsstoff sichtlich an ihm fort. Wir hofften noch immer, dass seine kräftige Natur den Sieg davontragen werde, unsere besten Wünsche begleiteten ihn im Frühling nach Bad Nauheim, wo er Genesung suchte, doch alle unsere Hoffnungen mussten schwinden, als wir ihn schwerer erkrankt zurückkehren sahen. Die Krankheit, eine Leberverschrumpfung, nahm nun einen rapiden Verlauf. Am 17. Juli that er seinen letzten Atemzug. Dass er uns im Alter von 52 Jahren entrissen werden würde, hätte vor wenigen Jahren Niemand gedacht, und am wenigsten ist es mir in den Sinn gekommen, dass ich dazu berufen werden sollte, dem jüngeren Freunde den Nekrolog zu halten. Hinterher aber ist uns klar geworden, dass der Krankheitskeim schon von früh auf in ihm gelegen; die Entbehrungen und Überanstrengungen seiner Jugendzeit und die 14jährige Belastung mit einem Doppelamte, bei dem jede der beiden Seiten einen ganzen Mann erforderte, haben sein vorzeitiges Ende verschuldet. Aber Ehre dem Andenken des Mannes, der in treuer Pflichterfüllung seine Seele ausgehaucht hat!

An seinem Sterbebette stand seine getreue Lebensgefährtin, Jenny geb. Weingart, die 17 Jahre lang Glück und Unglück mit ihm geteilt hatte, die sorgsame und unermüdliche Pflegerin des Gatten in seiner schweren Krankheit, mit ihren drei Töchtern. Fünf Kinder waren dem Ehepaar geschenkt worden, zwei davon, darunter ein Sohn, jung gestorben. Der Verlust dieses Knaben war ihm ganz besonders zu Herzen gegangen, und er sprach oft sein tiefes Bedauern aus, dass es ihm nicht vergönnt gewesen, einen Sohn als Erben seines Namens und Fortsetzer seines Lebenswerkes zu hinterlassen. Möge Gott ihm auf andere Weise Söhne und Nachfolger erwecken, der Witwe aber und ihren unversorgten Kindern reichen Trost und Hilfe senden!

Es erübrigt noch, einen kurzen Blick auf Karl Beyers Thätigkeit in unserm Verein zu werfen und auch in dieser Hinsicht eine Dankeschuld abzutragen. Seit seiner Anstellung als Lehrer und Archivar, also seit 1882, gehörte er unserm Verein an. Auch darin folgte er den Spuren seines Vaters. Wie dieser zu den Gründern des im Dezember 1863 ins Leben gerufenen Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt gehörte und seine Zwecke durch Vorträge in den Versammlungen und gediegene Aufsätze in der Vereinsschrift förderte, so sah der Sohn von Anfang an seine Aufgabe darin, mit diesem Verein Fühlung zu suchen und seine gemeinnützigen Bestrebungen kräftigst zu unterstützen. Seit Professor Weissenborns Tode 1886 versah er das mühevollen Amt eines Schriftführers. Wie viel er durch mündliche und schriftliche Mitteilungen aus dem Schatze seines Wissens zur Belebung und Anregung unseres Vereinslebens beigetragen hat, ist allgemein bekannt. Er war ein ungemein anregender Redner, der von Jedermann gern gehört wurde. Die ihm zu Gebote stehende freie Rede gab seinen aus dem Vollen geschöpften Vorträgen das Kolorit lebensvoller Wärme, die den Zuhörer fesselte und für den dargestellten Gegenstand begeisterte. Daher wurde er auch in anderen Vereinen häufig zu Vorträgen herangezogen. Hervorzuheben ist aber noch der Eifer, mit dem er auch andere Kräfte heranzuziehen und auf jede Weise durch Darreichung des Materials zu unterstützen wusste. Ein grosser Teil der in den letzten Jahren an unseren Vereinsabenden gehaltenen Vorträge ist seiner Anregung zu verdanken gewesen, und an den in den letzten Jahrgängen unserer Vereinsschrift veröffent-

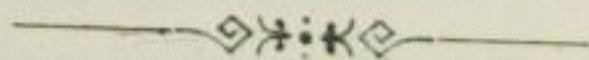
lichten Aufsätzen hat er mehr oder weniger den Anspruch geistiger Urheberschaft. Überhaupt war er durch seine lebenswürdigen Eigenschaften, durch seine grosse Gefälligkeit und Leutseligkeit gegen Jedermann, verbunden mit seiner rührenden Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit Allen, die mit ihm umgingen, lieb und wert. Und die sich zu seinen Freunden zählen durften, haben davon unauslöschliche Eindrücke empfangen. Wir trauern um ihn wie um einen Bruder und sagen: sein Verlust ist uns unersetzlich. Es bleibt uns nur der Trost, der an seinem Sarge verkündigt wurde und der auch sein Grabkreuz zieren soll, dass wir aufwärts blicken: „Dein Wille geschehe!“ Wir müssen dankbar sein für das, was er uns gewesen ist und was er uns hinterlassen hat. Sein Andenken ehren wir am besten, wenn wir nach Kräften weiter bauen auf dem von ihm gelegten Grunde. So ruhe er denn in Frieden!

**Zusammenstellung der durch den Druck veröffentlichten
Arbeiten des Prof. Dr. Karl Beyer.**

- | | |
|---|---|
| Ueber eine Handschrift zur Geschichte Kaiser Heinrich III.
Ueber die Datierung einiger Briefe Papst Gregor VII.
Die Bamberger, Constanzer und Reichenauer Händel unter
Kaiser Heinrich IV. | } In Waitz,
Forschungen
zur deutschen
Geschichte. |
| Die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich IV. in den
Jahren 1056 — 1076. Inaugural-Dissertation. Halle 1881. —
Aufgenommen in Dahlmann-Waitz' Quellenkunde. | |
| Die Geschichte der Erfurter Volksschulen bis zur Ein-
verleibung der Stadt in den preussischen Staat
im Jahre 1802. Erfurt 1887. | } Wissenschaft-
liche Beilagen
zu Jahres-
berichten
der höheren
Bürgerschule,
jetzt Realschule,
zu Erfurt. |
| Die Händel der Stadt Erfurt mit den Lengenfelds und
dem Markgrafen Wilhelm von Meissen 1393—1401.
Erfurt 1889. | |
| Die Entstehung und Entwicklung des Rates der Stadt
Erfurt im Mittelalter. Erfurt 1892. — Auf-
genommen in Dahlmann-Waitz' Quellenkunde. | |

- Die Geschichte des Erfurter Feuerlöschwesens. Erster Teil bis zum Jahre 1858. Festschrift zum 25. Stiftungstage der Freiwilligen Turner-Feuerwehr zu Erfurt. Erfurt 1888. — Zweiter Teil, die Freiwillige Turner-Feuerwehr. Erfurt 1898.
- Die Geschichte der Erfurter Schützen-Kompagnie. In der Offiziellen Festschrift für das XIII. Mitteldeutsche Bundesschiessen. Erfurt 1891.
- Urkunden-Buch der Stadt Erfurt. Erster Teil, Halle 1889. Zweiter Teil, Halle 1897. — Herausgegeben von der Historischen Commission der Provinz Sachsen.
- Geschichte der Stadt Erfurt bis zur Unterwerfung unter die Mainzische Landeshoheit im Jahre 1664. Halle 1893. — Neujahrsblätter der Historischen Commission der Provinz Sachsen Nr. 17.
- Erfurt im Kampfe um seine Selbständigkeit gegen die Wettiner 1370—1382. — Jahrbücher der Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, Neue Folge, Heft XX. 1894.
- Karl Herrmanns Bedeutung für seine Vaterstadt. Erfurt 1897.
- Die drei Gleichen. Beschreibung und Geschichte der Burgen Gleichen, Mühlberg und Wachsenburg. Erfurt 1898.
- Geschichte der Stadt Erfurt von der ältesten bis auf die neueste Zeit, Erfurt 1900. In Lieferungen. Nur bis zur 7. Lieferung fortgeführt.

Ueber die Veröffentlichungen Prof. Dr. Karl Beyers in den Heften XIV, XV, XVII und XIX der Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt siehe das Register am Schluss des XXI. Heftes S. 159 f.



Die
Festungswerke Erfurts.

Von

Vollrath, Major,

aggr. dem 3. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 71.



Die
Festungswerke
Breslau

Folgt die

Jede Festung ist weiter nichts als eine Zufluchtsstätte. Sie spiegelt in ihrer Ausführung den jeweiligen Kulturstand des Volkes ab. Die Zufluchtsstätte entstand aus dem Bedürfnis, Personen und Eigentum vor einem Stärkeren zu schützen. In der Urzeit zog sich der Schwächere, der Unterdrückte in Höhlen, in dichte Wälder, Moräste oder auf steile Berge zurück, indem er die Zugänge zu diesen Zufluchtsörtern durch Pfahl- oder Flechtwerk, durch Verhaue oder Verrammlungen möglichst unzugänglich machte. Wo aber das Gelände natürliche Zufluchtsorte nicht darbot, so umgab man die Wohnung entweder mit Zäunen, Verhaue oder erhöhte die Verteidigung des Ortes noch durch Anlegung eines Grabens und warf die gewonnene Erde zu einer Brustwehr auf. Diese Art Befestigungen vergrößerten sich mit dem Wachstume der Völker und der Vervollkommnung der Waffen und sind als älteste Befestigungen, sogenannte Wallburgen, uns noch überliefert. Dicht hier bei Erfurt im Steigerwald oberhalb des Bachstelzenweges, des Fussweges, der auf dem rechten Gera-Ufer von Hochheim nach Möbisburg führt, ist vor einigen Jahren eine Wallburg *) aufgefunden, und ihre Entstehung wird, wie die der bei letztgenanntem Orte ebenfalls festgestellte Wallburg *) zu der la tête-Zeit, also aus dem Zeitraum 300 Jahre v. Chr. bis etwa 100 Jahre n. Chr. angenommen. Die Dauer ihrer Benutzung aber kann sich wohl bis in die erste Hälfte des Jahrtausends n. Chr., ja bis in die Zeit Karls des Grossen ausgedehnt haben.

Wenn man nun die Lage dieser beiden Wallburgen und überhaupt die Lagen der besonders noch am nördlichen Hange der Hainleite auf der Schmücke und Finne festgestellten Wallburgen betrachtet, so muss man zu dem Schlusse kommen, dass auf dem Erfurter Petersberge ebenfalls eine Wallburg gewesen

*) Von Herrn Sanitätsrath Dr. Zschiesche festgestellt.

sein muss. Der Petersberg selbst ist ja im Laufe der Jahrhunderte so oft umgewühlt und umgebaut, dass an ein Auffinden von Resten einer Wallburg nicht mehr gedacht werden kann. Immerhin findet die Ansicht ihre Bestätigung durch Auffindung einer Wohnstätte aus der *la tène*-Zeit am nördlichen Fusse des Petersberges.

Ja die Annahme ist wohl zuzulassen, dass sogar schon zur Steinzeit — also 2—3000 Jahre v. Chr. — der Petersberg, wenn auch nicht befestigt, so doch wenigstens als Kultusstätte oder beiden Zwecken gedient hat. Die zahlreichen Funde am westlichen Teile des Petersberges aus der letztgenannten Zeit lassen wohl darauf schliessen. Nimmt man also an, dass auf dem Petersberge ähnlich wie bei Möbisburg und im Steigerwalde eine Wallburg stand, so kann man auch auf die Art ihrer Ausführung schliessen, denn bei Möbisburg wenigstens ist es nachzuweisen, dass auf der Wallkrone eine Brustwehr aus Holz und Lehm gestanden hat. Dieselbe muss man sich auf folgende Weise zu denken haben: Ein durch Pfähle festgerammtes Flechtwerk von Ästen wurde auf beiden Seiten mit Lehm beworfen. Noch heute werden in Thüringen beim Hausbau die Fächer so ausgebaut — sogenannte Zinselwände — und kann man sich am besten eine Vorstellung davon machen, wenn man das Niederreißen der alten Häuser, die ja jetzt in Erfurts Mauern mit Macht verschwinden, beobachtet. Eine andere Art der Herstellung der Brustwehr kann man sich so denken, dass zunächst zwei auf circa 30 cm parallel laufende Flechtzäune errichtet, dieselben dann genügend verankert und untereinander verbunden wurden. Der Zwischenraum wurde dann mit einer Mischung von Lehm und Häcksel vollgestampft. Allein die Leichtigkeit, mit der diese Verschanzungen erstiegen oder durch Brand zerstört werden konnten, gab nach Erfindung des Mauerbaues die Veranlassung, jene Befestigung durch Mauern zu ersetzen. Das Bindemittel der Backsteine oder der sehr grossen behauenen Steine bestand vor dem Mörtel in eisernen Klammern und Ankern, oder wie z. B. beim Bau von Babylon aus Harz. — Diese Erfindung des Mauerwerkes war die Ursache der Umwälzung der Befestigung.

An Stelle der auf dem Petersberge angenommenen Wallburg trat, wenn wir den ältesten Nachrichten Glauben schenken können bezw. wollen, die nach einem Könige der Thüringer benannte

Merwigs- oder Merwesburg. Ein Edler des erwähnten Königs, nach anderen Nachrichten ein Müller mit Namen Erpo, soll der Besitzer eines grösseren Hofes bzw. einer Mühle in der Nähe einer Furt, die wir in der Gegend der Krämerbrücke zu suchen haben, gewesen sein, und wird von ihm der Name der Stadt Erfurt, früher auch Erphesfurt, Erpsfurt, Erphesfortt, Erfort, Erfeste geschrieben, abgeleitet. Östlich der Furt entstand ein Markt, wo sich slavische, germanische und jüdische Händler zu bestimmten Zeiten trafen, um ihre Waren entweder auszutauschen oder an Einheimische abzusetzen. Diese vorübergehenden Märkte müssen unwillkürlich zum Anwachsen des Ortes Erfort beigetragen haben; auch durch flüchtende Einwohner von Scheidingen, Hauptstadt des früheren Königreichs Thüringen an der Unstrut oberhalb Laucha (dabei Burg Scheidingen) *) gelegen, soll Erfurt vergrössert worden sein. Schliesslich verschmolz es mit dem am östlichen Abhange des Petersberges gelegenen Dorfe Schilderode. Die Lage beider Dörfer eignete sich wohl besonders als Zufluchtsstätte, indem ein grosser Teil eine Gera-Insel (wilde alte Gera und Breitstrom) und der übrige Teil auf dem linken Gera-Ufer durch die beiden damals stets zur Verteidigung eingerichteten, der Sage nach vom König Dagobert im Jahre 706 gegründeten Klöster **) auf dem Severihofe (Benedictiner Nonnenkloster zu St. Pauli) und auf dem Petersberge (Benedictiner Mönchskloster St. Petri) schon gedeckt war und nur noch eine Verbindung beider unter sich und mit dem steilen und sumpfigen Ufer der Gera erforderte. Diese Verbindungen bestanden aber nur in einfachen Gräben oder Landwehren, Mauern oder Pallisadierungen und haben nur in sofern historischen Wert, als die späteren Mauer- und Zwingerbefestigungen diesen anfänglich gewählten Linien ziemlich genau gefolgt sind. Diese erste Befestigung kann man wohl auf die Zeit des deutschen Kaisers Heinrich I. (919 — 936)

*) Seithingi, die erste Burg, die in Thüringen genannt wird und mit deren Eroberung durch die mit den Franken verbündeten Sachsen im Jahre 531 n. Chr. der Untergang des thüringischen Königreichs besiegelt wurde. S. Widukind, Sächsische Geschichten, erwähnt von Dr. Zschiesche, Heft X, Vorgeschichtliche Alterthümer der Provinz Sachsen, Seite 13.

**) Die darüber ausgestellte Urkunde ist noch vorhanden — sie ist im Staatsarchiv zu Magdeburg aufbewahrt — jedoch ist sie eine Fälschung, die um das Jahr 1276 angefertigt worden ist.

zurückführen; denn derselbe hielt zwei Versammlungen in Erfurt ab, und es durften solche Versammlungen nur in festen Plätzen stattfinden. Unter einem Enkel Heinrichs, dem Erzbischof Wilhelm von Mainz (ein natürlicher Sohn des Kaisers Otto I.), oder unter einem seiner Nachfolger *) wurde die schwache Befestigung angeblich *) durch Mauern ersetzt. Diese Mauern müssen die Grundlagen der noch jetzt zum Teil vorhandenen äusseren Mauern der alten Stadtzwinger gegeben haben, da später niemals in Bezug auf diese Anlage von Neubau, sondern nur von Besserung und Verstärkung gesprochen wird; auch werden bei den späteren Bauten immer ausdrücklich Türme erwähnt und nur an diesen sind keine angebracht. Demnach scheint die Mauerbekleidung des linken Ufers der wilden Gera von der Teilung am Rosswehr (Wilhelmsbrücke) bis zur Verbindung mit dem Breitstrom am Kronenburger (früheren Johannis-) Wehr, dem Werke des Erzbischofs, und von da auf dem nördlichen und westlichen Abhänge des Petersberges und am Mainzer Hof herum bis wieder zum Rosswehr gegangen zu sein.

Im 11. Jahrhundert verband sich Ludwig der Springer, der uns ja durch seinen kühnen Sprung vom Schloss Giebichenstein bei Halle bekannt ist, mit den Erfurtern und erbaute wahrscheinlich 1066 eine zweite Ringmauer mit Türmen parallel mit der schon äusseren und stellte den Zwinger her. Auf einem alten Stadtplan heisst es in der Erläuterung: „Anno 1066 hat man die Mauer darumb gemacht und sie mit Thurm bevestiget und bewahrt.“ Diese Erläuterung ist freilich kein urkundlicher Beweis, denn erst unter dem Erzbischof Conrad von Wittelsbach ist urkundlich nachzuweisen, dass im Jahre 1162 Erfurt mit Türmen und einer steinernen Mauer umgürtet wurde. Kaum war die Mauer jedoch vollendet, als sie bereits von dem Landgrafen Ludwig dem Eisernen, dem der Mauerbau zuwider war, abgebrochen wurde, indem er sich als Vollstrecker der auf dem Reichstage zu Würzburg 1165 über den Erzbischof ausgesprochene Acht aufwarf. Doch bereits im Jahre 1168 liess Erzbischof Christian die Mauer wieder aufbauen, die dann, wiederholt verstärkt, bis ins 15. Jahrhundert hinein allen Angriffen getrotzt hat. Der ganze Umfang der alten Stadtmauer einschliesslich des um den

*) S. Geschichte der Stadt Erfurt von Beyer, 1900.

Petersberg herum führenden Teils betrug etwa 5 km. Im Allgemeinen bestand derselbe aus $\frac{3}{4}$ m starken Mauern, die zwischen sich einen gegen 30 m breiten Raum, den Zwinger, einschlossen. An der inneren Mauer waren 50 Türme angebracht, die gegen 4—5 m vorsprangen und in 3 Etagen zu etwa 4 m im Quadrat inneren Raum hinlänglich Platz zur Aufnahme von Mannschaften für die Bestreifung der zwischenliegenden Mauern enthielten. Diese Türme mit hohen, pyramidenförmigen Dächern verschafften mit den zahlreichen Türmen der Kirchen und Klöster der Stadt den Beinamen die „turmreiche“, Turrita. Die innere Mauer war nach dem Zwinger zu 3—4 m hoch. Auf der Stadtseite war eine fortlaufende Strasse, welche aber in sehr verschiedener Höhe über dem Zwinger lag. Die äussere Mauer scheint sich um mehr als 1 m über den Zwinger erhoben zu haben und hat an den Thoren vielfache Zinneneinschnitte gehabt, dem Anschein nach für schwere Pfeilgeschütze oder auch schon laffetierte Feuergeschütze. Nach aussen bildete die Mauer eine stattliche, 4—5 m hohe Escarpe, welche von der mindestens 15—20 m breiten und sehr verschieden tiefen wilden Gera umflossen wurde — wo diese fehlte, waren andere Gräben vorhanden, die aber auch zum Teil von der Gera gespeist wurden —. Über die wilde Gera führten die 4 steinernen Brücken des Löber-, August-, Krämpfer- und Johannisthores, sowie die halbsteinerne Brücke des Gerinnigs vor dem Neuwerkschen oder Wasserthore. Die steinernen Brücken endeten an der Escarpe (der Böschung des Grabens nach der Stadtseite) in die äusseren Thortürme oder Wachhäuser, von denen hohe Mauern bis an die inneren Thortürme gingen und so die Thorzwinger von den Zwingern abschnitten, ausserdem waren aber auch an der Contrescarpe (Böschung des Grabens nach der Aussenseite) auf der Brücke Wachhäuser. Aus dieser ganzen Einrichtung geht hervor, dass der Kampf in den Zwingern und an den Thoren mit grösster Heftigkeit geführt werden sollte, die äussere Mauer dagegen mehr für die entferntere Verteidigung bestimmt war. Von diesem Teil der alten Stadtbefestigungen standen bis Mitte des 19. Jahrhunderts noch sämtliche Mauern. Erst in neuester Zeit sind sie nach und nach verschwunden und werden durch die nunmehrige Zuschüttung der wilden Gera bald vollständig verschwinden. Die Thortürme wurden meist ebenfalls erst im Anfang und in der

ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur Erlangung breiterer Strassen abgetragen.

Im Laufe der Zeit hatten sich vor den Thoren an den Landstrassen viele Pfahlbürger angesiedelt.

Pfahlbürger wurden im Gegensatz zu den in der eigentlichen Stadt wohnenden sogenannten Bürgern die Vorstädter genannt. Den Namen leitete man daher ab, dass sie ausserhalb des Weichbildes jenseits der sogenannten Landwehr bzw. der Schlagbäume oder der Grenzpfähle der Stadt (*extra palum civitatis*) wohnten *).

Dieselben wurden nun bei jedem feindlichen Angriff ausgeplündert und waren auch sonst häufigen Räubereien ausgesetzt. Dadurch, besonders aber durch die Anlagen der Serviten vor dem alten Krämpferthore und des Karthäuserklosters — 1372 gestiftet und 1380 vollendet — in den Vorstädten wurde der Stadtrat zu einer vollständigen Neuanlage der Fortifikation bewogen und legte, um dieselbe schnell und mit Nachdruck betreiben zu können, eine neue Steuer, das „Wallgeld“, auf. Die Leitung dieses Baues wurde hierauf besonderen Baumeistern, „Wall- oder Graben-Meistern“, übertragen und diese begannen schon 1375 mit der Errichtung neuer Thorgewölbe an den äussersten Enden der Vorstädte und verbanden dieselben mit einem niedrigen Erdwall und vorliegendem Graben oder sogenannten Landwehren.

Da aber hinter dem Petersberge keine Vorstadt und der Brühl eine rein mainzische Besitzung war, die Geistlichkeit auch keine Steuern gab, so endete die Neuanlage am inneren Andreasthore und am Wasserturm der Hirschlache (Nähe des Kaiser Wilhelm-Denkmal). — Erst später, 1387, dachte man an die Sicherung des Brühls, hielt es aber bei den vielen Gera-Armen für hinreichend, am Fusse der Cyriaxburg einen hohen Turm zu erbauen, der so hoch aufgeführt wurde, dass von seinen Galerien aus der Scheitel des Cyriaxhügels bestrichen werden konnte.

Dieser Turm, ein Unikum, lag auf dem linken Ufer des Bergstromes, nahe an der Stelle, wo jetzt die Gothaer Strasse den Bergstrom überschreitet. Er erhob sich 3 Stockwerk hoch, war in den Mauern etwa 3 m stark und trug oben an den Ecken je

*) Noch jetzt wird ja die hiesige Thomas-Gemeinde geneckt, dass sie zu der eigentlichen Stadt nicht gehöre. Ich füge noch hinzu, dass z. B. Glieder einer Familie, welche das Bürgerrecht hatte, den Namen Pfahlbürger führten, wenn sie ausserhalb der Stadt wohnten,

einen Erker für 5—6 Schützen. Eine hohe Spitze zierte seine Mitte; 11 Jahre sollen erst hingereicht haben, ihn fertig zu bekommen, wie man beim Einreissen des Turmes im Jahre 1633 im Turmknopf las.

Die unmittelbare Veranlassung zum Bau gab eine schwere Belagerung der Stadt durch Kriegsvölker des Landgrafen und Kaisers Karl IV. Die feindlichen Anmärsche erfolgten nämlich in jener Zeit alle von der Cyriaxgegend her, und dieser Umstand gab schliesslich Ende des 15. Jahrhunderts die Veranlassung zum Bau der Cyriaxburg. Die Hauptschwierigkeit bildete bei dieser Anlage die Verlegung des auf dem Cyriaxhügel gelegenen Klosters. Dasselbe stand früher auf dem Severihügel und wurde vom Erzbischof Adelbert von Mainz im Jahre 1123 in eine Burg umgewandelt, deren Mauern zum Teil noch vorhanden sind. Die Nonnen wurden als „ein in einer Burg unnützes Geschlecht“ in ein neues Kloster auf dem Cyriaxhügel gebracht. Nach vielen Schwierigkeiten erhielt der Rat vom Papst Sixtus IV. und dem Kaiser Friedrich III. in den Jahren 1478 und 1480 die Erlaubnis zur Verlegung des Klosters in die Stadt. Sogleich begann der Abbruch des Klosters und der Neubau der Burg. Das neue Kloster wurde dagegen am Fusse des Petersberges neben die Andreaskirche gelegt und wurde schliesslich, nachdem es nochmals verlegt worden war (in das spätere Garnisonlazarett in der Hügelgasse) 1803 aufgehoben.

Die Cyriaxburg wurde als ein unregelmässiges Viereck mit vier grossen runden Ecktürmen und umlaufenden Gräben angefangen; aber ihr Aufbau wurde durch die inneren Unruhen, die in dem tollen Jahre 1510 ihren Höhepunkt erreichten, auf längere Zeit unterbrochen. Erst nach Einführung der Reformation bzw. nach Beendigung des Bauernkrieges wendete der Rat der Stadt Erfurt den Festungswerken seine Sorgfalt wieder zu; vor allem der Vollendung der Cyriaxburg, so dass dieselbe mit Ausnahme der beiden östlichen Türme, welche ganz liegen blieben, 1536 fertig war. Die Kehle selbst wurde vorläufig nur durch einen Graben geschlossen, so dass dem hohen Brühler Turm freie Einsicht blieb. Mit der Zeit wurden die Finanzen der Stadt immer besser gestellt, so dass der Stadtrat sogar neue Festungswerke mit einer gewissen Pracht und einem früher nicht verwendeten Luxus aufführen konnte. Unter anderem wurde von

1587—1596 das Augustthor erbaut und als erster, nicht vollständig gelungener Versuch das Rundel oder die Bastei zur Flankierung der langen Walllinie und zur Überhöhung des vorliegenden aufsteigenden Geländes vor diesem Thore angelegt. Diese Anlage eines Rundels ist charakteristisch für die Umwälzung im Festungsbau. Es zeigt sich nämlich jetzt der Einfluss des Schiesspulvers auf die Gestaltung der Fortifikation. Mit Gewissheit lässt sich annehmen, dass die Erfindung und Anwendung der Feuergeschütze bezw. die Verwendung des Schiesspulvers als treibende Kraft in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Europa allgemein bekannt wurde. Die Folge davon war, dass die Ringmauern sowohl wie die Türme erniedrigt wurden. In eben dem Masse, als letztere niedriger wurden, wuchs aber auch ihr Durchmesser, wodurch die sogenannten Rundele oder runden Bollwerke entstanden, die hinreichend gross genug waren, um mehrere Geschütze auf der Plattform fassen zu können. Dieser Bauart entsprechend fanden schon im Jahre 1440—1476 Anlagen von Türmen und Thorrundelen in der äusseren Stadtumwallung Erfurts statt *). Auf diese Weise wurde eine sehr wesentliche Verbesserung der alten Befestigung herbeigeführt, denn das Flankenfeuer wurde sehr vermehrt. Die alten Befestigungen hatten nämlich neben dem sehr schweren Nachteil, nur excentrische Feuer geben zu können, den grossen Mangel einer genügenden Grabenflankierung. Ihre Vorteile, dass die Wallausdehnung die denkbar geringste war und die Linien nicht enfilirt wurden, d. h. nicht unter Strichfeuer zu leiden hatten, konnten diese erwähnten Nachteile nicht aufwiegen.

Es lässt sich nun schwer bestimmen, wer der eigentliche Erfinder der sogenannten Rundele oder Basteien gewesen ist. Jedenfalls gebührt dem 1478 zu Nürnberg geborenen und daselbst 1528 gestorbenen berühmten Maler, Bildhauer und Kupferstecher Albrecht Dürer die Ehre, der erste gewesen zu sein, diese Rundele, wie viele andere wichtige Verbesserungen der alten Stadtbefestigung, schriftstellerisch behandelt zu haben. Dürer

*) S. Geschichte der Stadt Erfurt von C. Beyer Seite 165: Die äusseren Thore erhielten zur Verstärkung meist zwei Türme, Rondele und Flügel, die die Türme verbanden und einen gedeckten, S förmig gekrümmten Gang herstellten, nach dem man die so gebauten Thore auch krumme Thore nannte.

nennt diese Rundele Basteien, welche so in die ausspringenden Winkel der Stadtmauern gelegt werden sollten. Waren diese Winkel weit von einander entfernt, so sollten nochmals Basteien, welche dann unter dem Namen Körbe vorkommen, eingeschoben werden, damit die eine die andere durch Gewehrfeuer unterstützen könne. Er näherte sich auf diese Weise bei der Anlage der Festung dem polygonalen, also dem vielseitigen Grundriss, der sehr spät, erst im 19. Jahrhundert allein massgebend wurde. Dürer verlangte ferner, dass die Basteien ziemlich weit in den Stadtgraben treten sollten, und überhaupt so eingerichtet seien, dass man sich eben so gut von vorn als von beiden Seiten verteidigen könne event. auch Rückenverteidigung habe. — Diesen Anforderungen entsprechend wurde also, wie vorhin gesagt, im Jahre 1591 eine Bastei vor das Augustthor gelegt. Bald jedoch machte sich bei dieser Art von Werken der Fehler bemerkbar, dass nicht alle Teile ihrer äusseren Umfassung von der Seite bestrichen werden konnten. Der Schuss $c-d$ in umseitig stehender Figur I aus der Flanke des Rundels b , oder der Schuss ($e-f$) von der Kurtine aus lassen vor dem Rundel a einen unbestrichenen Raum (x). Da nun der Feind diesen Raum leicht benutzen konnte, um dort die Sturmleitern oder den Mineur anzusetzen, so erkannte man die Notwendigkeit, den Rundeln eine solche Gestalt zu geben, dass sie dem Feinde durchaus keinen unbestrichenen Raum (sogenannten toten Winkel) darboten. Man machte dieselben daher vor dem x pfeilförmig, indem man die sogenannten Facen $i k$ und $k l$ in der Richtung der vorhin erwähnten Schusslinien aufführte. Da ferner die gebogene Flanke $y g$ des Rundels a die Kurtine $c g$, gegen welche der Feind in damaliger Zeit gewöhnlich seinen Angriff richtete, nur mangelhaft bestrich, so machte man dieselbe gerade wie $i c$ und stellte sie senkrecht auf die Kurtine, wodurch diese eine kräftigere Bestreichung erhielt. Das auf diese Weise aus den Rundeln entstandene fünfeckige Werk $c i k l m$ nannte man Bastion oder Bollwerk *).

Wer der eigentliche Erfinder der Bastione war, ist nicht festgestellt. Für gewöhnlich nennt man dieses System das Vau-

*) Ich habe mich hierbei so ausführlich aufgehalten, um den verehrten Anwesenden die Entwicklung der bastionären und Jahrhunderte lang bestandenen Festungsanlagen klar zu machen.

Fig. I.

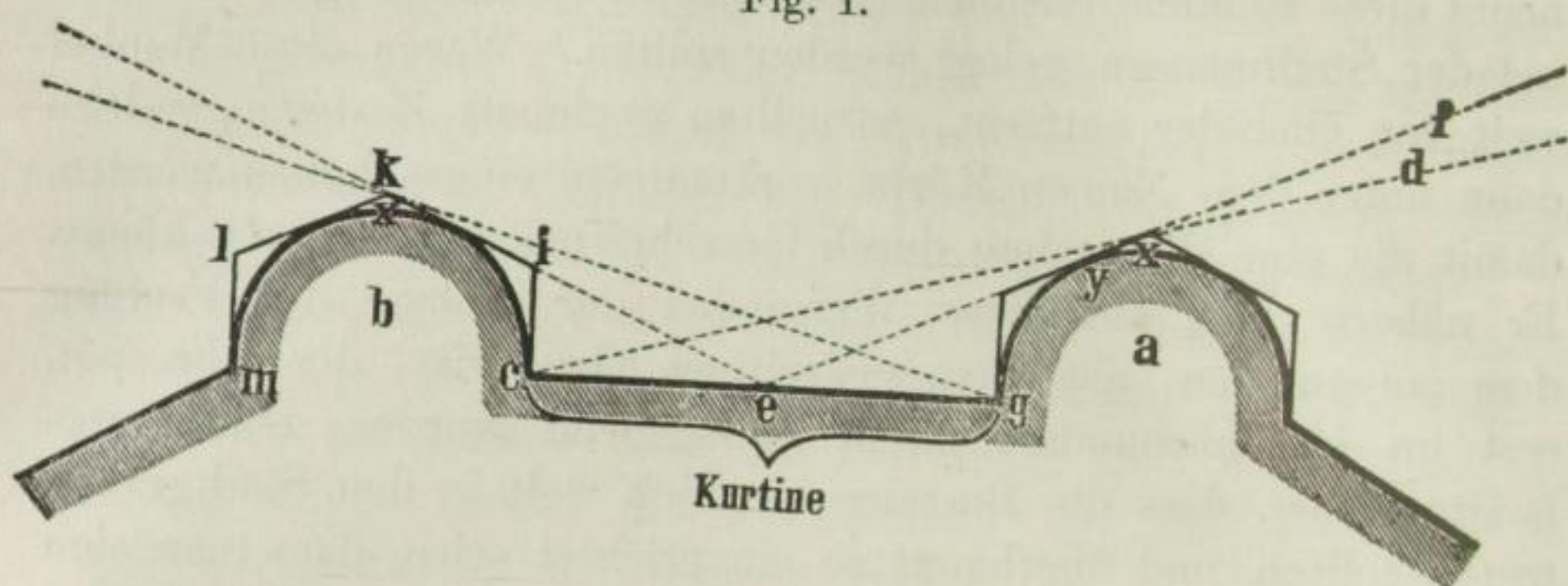
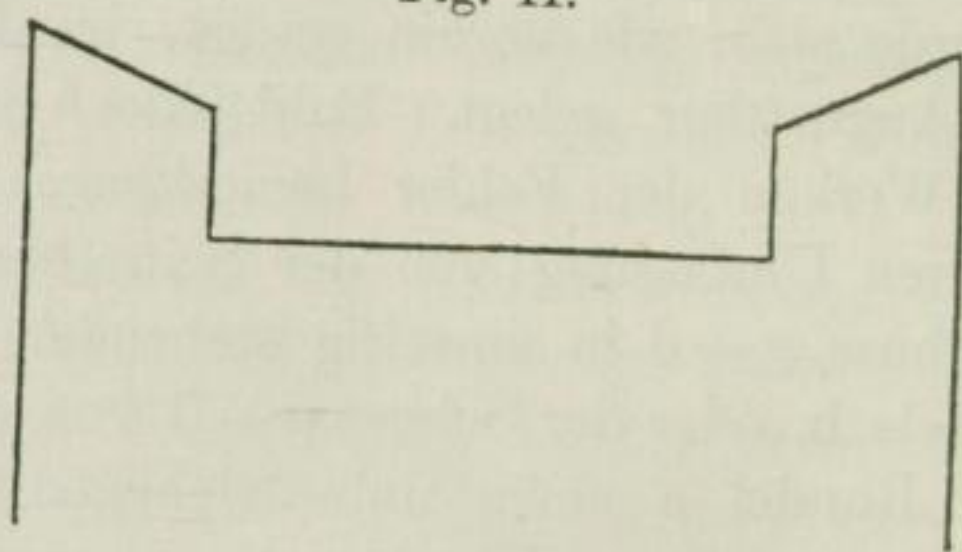


Fig. II.



ban'sche, nach Vauban (1633—1707), dem berühmtesten Kriegsbaumeister nicht nur Frankreichs, der den Neubau von 33 und den Umbau von 300 festen Plätzen geleitet hat. Derselbe fusste auf der italienischen Befestigungsmanier und liegt also wahrscheinlich in Italien die Geburtsstätte der Bastione. Vauban verbesserte in 3 Manieren die italienische und beruht sein Hauptverdienst und sein Ruhm in dem sehr geschickten Anpassen der Befestigung in dem Gelände. Bereits vor Vauban finden wir hier in Erfurt am 28. Oktober 1631 durch die Schweden den Beginn des Baues eines Aussenwerkes in bastionierter Form. Es war dies die sogenannte „grosse Schanze“, das Hornwerk, auf dem „Mainzer Gebind“ hinter dem Petersberge. Betrachtet man jetzt noch die Lage des Hornwerks, den jetzigen Exerzierplatz, so kann man sich auch den Zweck desselben klar machen, nämlich die Front nach Westen zu verstärken, und den Teil des Geländes, welches die Festung hier sonst beherrschen würde, in den Festungsraysen mit hineinzuziehen. Jedes Hornwerk bestand aus zwei halben Bastionen (siehe oben die Figur II). Durch das Hineinziehen in den Festungsraysen wurde dasselbe nun nach dem

Andreasthore zu mit dem früheren sogenannten Totenkopf verbunden. Der Totenkopf stand an der Stelle, wo später eine Lünette in der Nähe des jetzt noch vorhandenen Ravelin Anselmi erbaut wurde. Er hatte auch den Namen die „Katze“, eine frühere Bezeichnung für Kavalier *).

Die südliche Seite des Hornwerks endete rückwärts da, wo früher eines der ältesten Thore, das Löwen- oder Lauenthor (hinter der Gewehrfabrik) stand. Durch dasselbe konnten die Grafen von Gleichen als kaiserliche Voigte zu jeder Zeit ein- und ausreiten (jus aperturæ), weshalb sie ihren eigenen Wächter darauf hatten und ihr Wappen an ihm anbrachten. Doch schon im 13. Jahrhundert (1212) gaben die Grafen ihre Rechte auf, und das Thor wurde zugemauert. Von hier aus wurde zur Zeit der Hussitenkriege (1419—1436) — namentlich um den Brühl besser zu decken — ein Wall mit See (Juliusgraben) nach dem hohen Brühler Turm zu gebaut. Der See wurde mit Wasserspiel versehen und 1342 mit dem Falloch **), welches jedem alten Erfurter als am Friedrich Wilhelms-Platz gelegen noch hinlänglich bekannt sein wird, verbunden. 1545 wurde am Juliusgraben der Juliusturm ***) angelegt.

*) In Erfurt heisst noch jetzt ein Teil der Andreasstrasse Andreaskavalier, und ich möchte daher die Gelegenheit benutzen, dies näher zu erläutern. Das Innere eines Bastions konnte erstens sein ein hohles, d. h. wo der innere Raum tiefer als das Bankett, von dem aus das Feuer eröffnet wurde, lag, oder zweitens ein volles sein, d. h. wo Bankett und innerer Raum gleich hoch waren. Lag nun vor dem Bastion ein erhöhtes Gelände, dessen Bestreichen schwierig war, so wurde innerhalb ein Erdaufwurf errichtet, der von weitem die Ähnlichkeit einer zusammengekauerten Katze, daher wahrscheinlich der Ausdruck, hatte. Wenn wir in die Andreasstrasse, wo früher das Thor stand (Schnittpunkt der Andreasstrasse mit Blumen- bzw. Moritzwallstrasse) kommen, so erhebt sich das Gelände nach Norden, und um dieses besser zu bestreichen, wurde innerhalb über dem Thore ein Kavalier bzw. Katze aufgeworfen.

**) Falloch, auch Volloch, im 17. Jahrhundert Falloch genannt, war ein vom Rate 1342 angelegter, mit dem zwischen der Mittel- und Kupferhammermühle abgezweigten Wasser des Bergstroms gespeister, beim vermauerten Lauenthore unter der alten Ringmauer hinweggeführter Kanal (Graben), um die Strassen der Gemeinde S. Severi mit fliessendem Wasser zu versorgen und das im Andreasviertel bereits vorhandene zu verstärken.

***) Woher der Name „Juliusturm“ stammt, habe ich nicht feststellen können. Ich bedauere dieses, zumal auch in der Festung Spandau ein

Zu der Zeit des erwähnten Hussitenkrieges wurde nun noch der Festungsgraben von dem Karthäuser-Kloster nach der Mühle des Klosters angelegt. Derselbe wurde so angelegt, dass der stumpfe Turm, genannt das Pförtchen, an ihn zu liegen kam. Derselbe wurde ungefähr 1378 begonnen und hatte, ähnlich dem früher schon erwähnten Brühlerturm, den Zweck, das bis dahin freiliegende Vorgelände der Festung zu decken. Der Turm wurde, um das gleich jetzt zu erwähnen, später bei der Belagerung 1664 zugemauert und erst unter dem letzten Statthalter, Dalberg, wieder geöffnet. Dankbar wanderten die Erfurter Bürger auf dem kürzeren Wege nunmehr wieder nach ihrem vielgeliebten Steiger und erfreuten sich beim Austritt aus dem finstern Thore der herrlichen Gegend. Selbst Goethe soll dieser Anblick so erfreut haben, dass er denselben beim Schildern des Ostermorgens in seinem „Faust“ als Vorbild benutzt habe.

Aus dem hohlen finstern Thor
Dringt ein buntes Gewimmel hervor.
Jeder sonnt sich heute so gern.
Sie feiern die Auferstehung des Herrn,
Denn sie sind selber auferstanden,
Aus niedriger Häuser dumpfen Gemächern,
Aus Handwerks- und Gewerbes-Banden,
Aus dem Druck von Giebeln und Dächern,
Aus der Strassen quetschender Enge,
Aus der Kirchen ehrwürdiger Nacht
Sind sie alle ans Licht gebracht.
Sieh nur, sieh! wie behend sich die Menge
Durch die Gärten und Felder zerschlägt.

Rund 100 Jahre später, etwa 1552 und 1553, wurden die Wälle von der Karthäuser-Mühle bis zum Krämpferthor erhöht, die Gräben verbreitert; auch wurde nun endlich vom hohen Brühler Turm bis zur Karthäuser-Mühle ein Abschluss angelegt und längs desselben die Kommunikation nach dem stumpfen Turme durch Brücken verbessert. Erst nach dem Einzuge des Schwedenkönigs Gustav Adolf im Herbst des Jahres 1631 wurde der vollständige Schluss der Stadtumwallung erreicht. Der König wandte seine ganze Sorgfalt auf die Befestigung von Erfurt; denn Erfurt

Juliusturm existiert, in dem, wie bekannt, unser Deutscher Reichs-Kriegsschatz von 40000000 Thaler aufbewahrt wird und so die Frage über die Entstehung des Namens „Juliusturm“ eine sehr interessante ist.

verstärkt eignete sich ganz vorzüglich zum Mittelpunkt der schwedischen Operationen in Thüringen, dem Eichsfelde, Franken, Vogtlande und Sachsen. Daher begannen schon im Oktober 1631 die Arbeiten an den Festungswerken. Zuerst wurde an der nicht vollständigen Front vom hohen Brühler Turm bis zum Pfortchen kräftig gearbeitet, indem am 17. Oktober 1631 das Gebäude, die Schöpf- oder Schutzturm-Schleuse (im Erfurter Dialekt Schöpsdärme) mit den beiden Endtürmen und im Mai 1632 mit der Karthäusermühlen-Schleuse begonnen wurde, wodurch endlich — wie eben schon gesagt — der vollständige Schluss der Stadtumwallungen, eine vollständige Speisung der Stadtgräben mit Wasser und die Möglichkeit der Anstauung des Dreienbrunnfeldes bewirkt wurde. In der preussischen Zeit — also in den 20er und 30er Jahren des 19. Jahrhunderts — um dieses ebenfalls vorauszuschicken — erhielt diese Befestigung eine wesentliche Verstärkung; auch wurden die dortigen Stauvorrichtungen (Batardeaux) verbessert. Zu den für letzteren Zweck notwendigen Bauten verwendete man in pietätloser Weise die Grabsteine aus dem abgebrochenen Peterskloster, mit denen man die Sohle des Flussbettes belegte. Diese Grabsteine sind durch die im vorigen Sommer (1899) vorgenommenen Abbruchsarbeiten wieder ans Tageslicht befördert worden. Sie sind aber entweder zerbrochen oder doch von dem fliessenden Wasser dermassen abgeschliffen, dass man nur noch mit grösster Mühe einige Jahreszahlen (1376 *) 1451 **) u. s. w.), sowie etliche Figuren erkennen konnte. Durch die Anlage der Batardeaux gewann man ein sogenanntes Inundations-, d. h. Überschwemmungsgebiet. Man konnte das Gelände Dreienbrunn bis zur jetzigen Arnstädterstrasse unter Wasser setzen. Zum schnellen Ablassen des Inundationswassers wurde 1826 eine Flutschleuse, welche bis vor 2—3 Jahren am Wilhelmssteg zu sehen war, angelegt.

Doch zurück zur Zeit des 30jährigen Krieges! Als am 6.

*) 1376 † Abt Theoderich von Zimmern (1358—1376), welcher einer angesehenen Erfurter Familie entstammte. (S. 10. Heft, 1881, Seite 55 der Mittheilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt.) Er war beigesetzt in der St. Anna-Kapelle.

**) Abt Hartung Herling (1437—1446), aus Erfurt gebürtig; wird 1446 abgesetzt (s. 10. Heft, 1881, Seite 60), † 1451 im Kloster Reinhardsbrunn, beigesetzt in der St. Anna-Kapelle des Petersklosters.

bezw. 16. November *) 1632 Gustav Adolf als Sieger den Helden-
tod bei Lützen fand, handelte sein kluger Kanzler Oxenstierna
in seinem Geiste, indem er der Befestigung von Erfurt seine
ganze Sorgfalt zu Teil werden liess, um auch ferner hier einen
Stützpunkt seiner Armee zu haben. Oxenstierna verstärkte unter
anderem die Cyriaxburg; damit jedoch die Stadt von der Cita-
delle beherrscht wurde, liess er im April 1633 den hohen, vorher
näher geschilderten Turm abbrechen und das Thor in der Gegend
des heutigen Auslaufbrunnens an der Benary'schen Gartenmauer
endgiltig errichten. —

In den folgenden Jahren spiegelte der Kurfürst Johann Georg
von Sachsen, indem er mit dem Kaiser Frieden geschlossen hatte,
den Erfurtern auch Aussichten auf Frieden vor. Sie baten daher
den Oxenstierna um Neutralität, auf die derselbe auch einging,
so dass er seine Truppen aus Erfurt zurückzog. Doch bald be-
reute derselbe diese Massregel, belagerte Erfurt, und im Dezem-
ber 1636 zogen seine Truppen wieder in die Stadt ein. Sie blie-
ben bis in den endlich geschlossenen Frieden hinein in der Stadt.
Wie früher besserten sie auch jetzt beständig an den Werken.
Von ihren Anlagen seien nur genannt: der Anfang der Daber-
stedter Schanze (1637), die Schwedenschanze neben dem Schmidt-
stedterthore (1641), die spätere Anselmi-Front des Petersberges
(1643) **).

1648 brachte der Frieden von Osnabrück für Erfurt keinen
Nutzen. Es kam zu grösseren Streitigkeiten der Erfurter mit
dem Reiche bezw. dem Erzbischof von Mainz. Schliesslich wurde
die Reichsacht über Erfurt verhängt und der Erzbischof mit der
Exekution beauftragt. Derselbe belagerte und eroberte am 11.
Oktober 1664 Erfurt mit Hilfe französischer Truppen, welche
aus Ungarn zurückkehrten, woselbst sie vom Kaiser Leopold

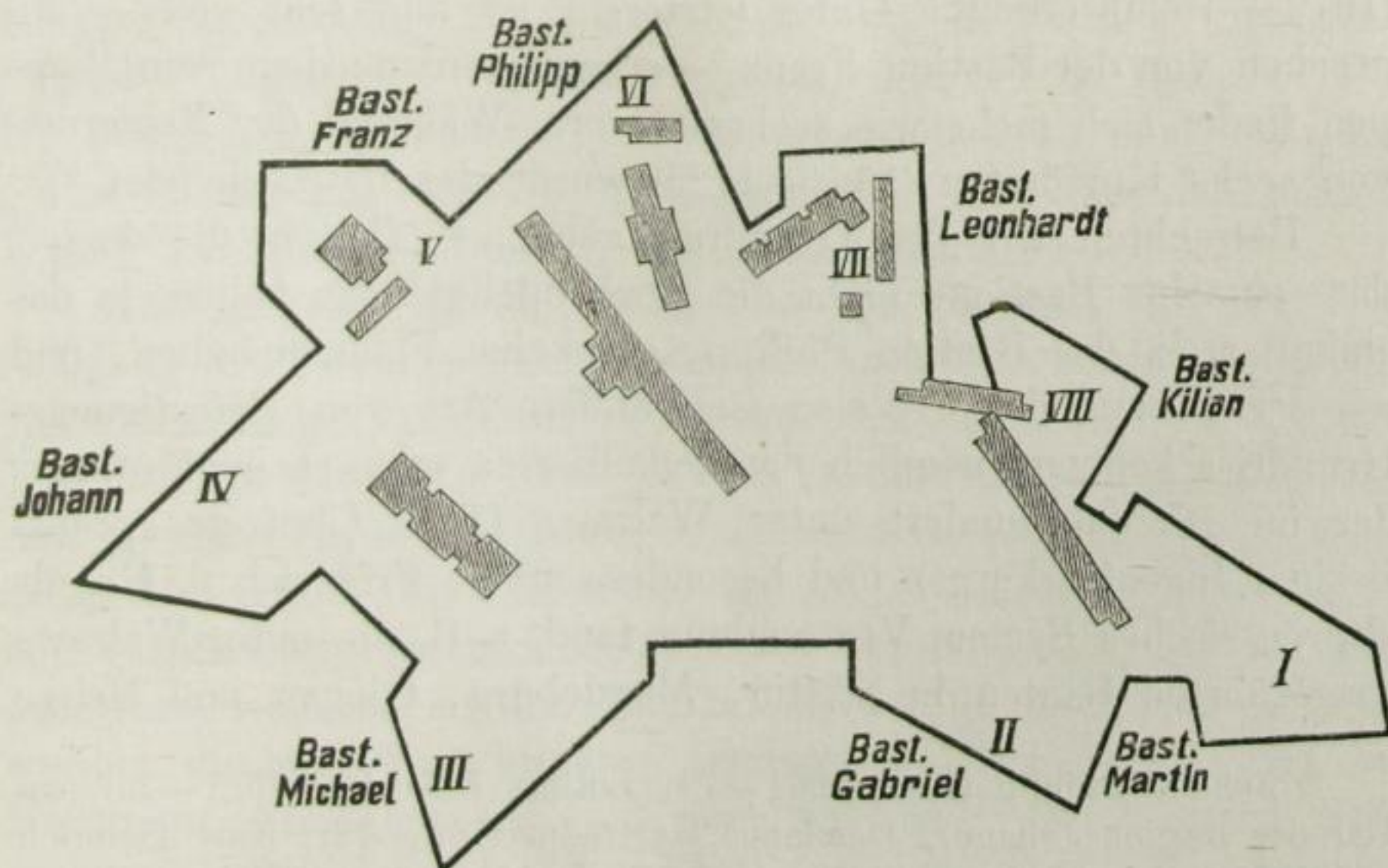
*) Ich füge hier ein, dass ich am 6. bezw. 16. November gesagt habe
mit Rücksicht auf den alten Kalender. Als auf Grund eines auf dem Tri-
dentinischen Konzil gefassten Beschlusses 1582 auch hier in Erfurt der Gre-
gorianische Kalender durch Wolfgang Kurfürst von Mainz eingeführt wer-
den sollte, weigerten sich die Erfurter, und erst im Jahre 1700 nahmen sie
— wie überhaupt die evangelischen Stände Deutschlands — denselben an,
indem sie in diesem Jahre auf den 18. Februar sogleich den 1. März folgen
liessen.

**) Letztere Jahreszahl habe ich jetzt noch am Bastion Gabriel auf-
gefunden.

gegen die Ketzler verwandt worden waren. Erfurts Selbständigkeit war nunmehr für immer verloren!

Um die sauer erworbene Herrschaft über die Stadt dauernd zu sichern, dünkte dem Kurfürst die beste Massregel eine Citadelle, die die Stadt unmittelbar beherrschte. Hierzu eignete sich natürlich keine Lokalität besser als der Petersberg, und da sich zufällig der Bischof von Münster, Christof Bernhard von Galen († 19. September 1678), der aus Ungarn als Proviantmeister der französischen Armee zurückkehrte und ein „martialischer und in Kriegssachen wohlerfahrener Mann“ war, in der Stadt befand, so behielt ihn der Kurfürst einige Zeit bei sich und liess nach seinen Entwürfen schon am 1. Juni 1665 den Bau der Johann Philipps-Burg beginnen, die dann bald den Namen Petersberg erhielt. — Untenstehender Grundriss giebt uns nun ein Bild von der Befestigung des Petersberges. 8 Bastione erblicken wir, die folgende Namen führen: Bastion I oder Martin genannt, nach dem heiligen Martin, dem Schutzpatron von Erfurt bezw. Mainz und Würzburg. Wir hören und sehen ja an seinem Namenstage, den 11. November, jeden Jahres noch die katholischen Kinder mit ihren Lampions durch Erfurts Strassen singend ziehen:

St. Martin, St. Martin, das war ein braver Mann,
Er teilte sein'n Mantel mit einem armen Mann;



während die evangelischen Kinder am 10. November, Luthers Geburtstag, das Lied umgeändert singen:

Martin, Martin, Martin war ein braver Mann,
Stecket viele Lichter an,
Damit er oben sehen kann,
Was er unten hat gethan!

Bastion II und III heissen nach den Erzengeln Gabriel und Michael; Bastion IV heisst Johann, Bastion VI heisst Philipp, beide nach dem Kurfürsten Johann Philipp. Das dazwischen liegende Bastion V heisst Franz, nach einem späteren Nachfolger des eben genannten Kurfürsten; Bastion VII Leonhard nach der Kirche gleichen Namens, welche innerhalb desselben stand; Bastion VIII Kilian, nach dem heiligen Kilian, der der erste Bischof von Würzburg gewesen sein soll. An jedem Bastion ist nun in den Facen bezw. Flanken das jeweilige, meist jetzt noch sehr deutlich zu erkennende Wappen des betreffenden Kurfürsten, unter dem es erbaut worden ist, eingemauert. Die Bastione Leonhard, Kilian und Martin müssen unter Johann Philipp fertig geworden sein. Bastion Gabriel ist zum grossen Teil niedergerissen, die Zeit seiner Erbauung daher nicht festzustellen; ziemlich bestimmt ist es aber auch unter dem genannten Johann Philipp erbaut. Bastion Michael ist zum Teil unter Damianus Hartradus (1675—1678), zum Teil unter Anselm Franz (1679—1695) erbaut. Unter letzterem ist nun sehr viel — abgesehen von der Bastion Franz — erbaut worden; denn sein Wappen findet sich mehr wie sechsmal vor. Während der Regierung von sechs Kurfürsten (1664—1729) wurde der Bau vollendet *).

Betrachten wir den Grundriss näher, so fällt in die Augen, dass einzelne Bastione nicht die gewöhnliche Form haben, ja das einige, z. B. das Bastion Philipp, gar keine Flanken haben, und wir lernen auf diese Weise eine andere Art von Befestigungs-Grundriss kennen, nämlich den tenaillierten oder zangenförmigen, der im 18. Jahrhundert unter Walrawe (1728 Chef des preussischen Ingenieurkorps) und besonders unter Friedrich d. Gr. als altpreussisches System Verwendung fand, z. B. die unter Walrawe ausgeführten Bauten in Stettin, Magdeburg, Glogau und Neisse

*) Johann Philipp (1647) 1664—73, Lothar Friedrich (1673—75) (ein Teil der Bastion Johann), Damianus Hartradus (1675—78), Karl Heinrich stirbt 1679; Anselm Franz (1679—1695), Lothar Franziscus (1695—1729).

zeigen den tenaillierten Grundriss. Derselbe bestand aus abwechselnd ein- und ausspringenden Winkeln, welche das Flankieren der gegenseitigen Linien ermöglichten. Es entsprach dem Grundriss der zangenförmigen Truppenaufstellungen bei den alten Griechen. Derselbe hatte aber viele Nachteile, denn durch die ein- und ausspringenden Winkel war nur sehr mangelhaftes Frontfeuer möglich, alle Linien waren durch Längs- und Rückenfeuer gefährdet. Der innere Raum war sehr beengt, und überhaupt liess sich dieses eckige System dem Gelände sehr schwer anpassen. Freilich bot dasselbe den grossen Vorteil, ein sehr kräftiges Kreuzfeuer gegen den Angreifer auszuüben.

Vor verschiedenen Bastionen lagen Raveline, früher auch Halbmond (Demi lune) genannt. Dieselben sollten die Ausgänge decken und bildeten eine Art Schild davor (Ravelin heisst nämlich Wallschild). Wir finden aus der früheren Zeit Ravelin Anselm nach dem schon genannten Kurfürsten Anselm Franz, und Ravelin Lothar nach dem Kurfürst Lothar Franziskus; aus der späteren Zeit Ravelin Wilhelm und Peter. Interessant ist es, dass innerhalb der Umwallung, also innerhalb der Escarpe rings herum ein gemauerter und gewölbter Gang geht, von dem aus der Verteidiger die Annäherung der feindlichen Mineure erhörchen sollte, bezw. um von hier aus durch Contreminen den Angreifer — wie es technisch heisst — abzuquetschen. — Vier Kriegsbrunnen sorgten — abgesehen von der schon von den Mönchen angelegten Wasserleitung aus dem Peter-Bornthal — für hinreichendes Wasser. Der eine derselben ist jetzt noch in gutem Zustande, sorgt derselbe doch bis jetzt für das nötige Wasser der Doucheanstalt in der Defensionskaserne.

Während nun die Kurfürsten so alle Sorgfalt auf die Befestigung des Petersberges verwandten, geriet die Stadtbefestigung durch die lange Friedenszeit, die nur einmal im Anfang des 18. Jahrhunderts durch die unnötige Furcht, dass der nordische Krieg sich bis nach Erfurt erstrecken könne, unterbrochen wurde, immer mehr in Verfall. Man benutzte die Wälle nur als Promenaden und verpflichtete jeden Bürger zum Pflanzen einiger Bäume auf denselben, wodurch sie den Namen Lindenwälle erhielten. Ebenso wurden die zur Verteidigung bestimmten Walltürme (1707) zu Kasernen, Armenhäusern und andern öffentlichen Häusern eingerichtet. Beispielsweise lag hier ein vom Kurfürsten Johann

Philipp erbethenes kaiserliches (böhmisches) Bataillon, zu dem später (1744) ein Eichsfeldisches Regiment (weisse Uniform mit gelben Aufschlägen), ferner eine zeitlang auch ein Würzburger Bataillon (weisse Uniform mit blauen Aufschlägen) kamen *).

So fand der siebenjährige Krieg die Festungswerke der Stadt in ziemlich verfallenem Zustande; dagegen die Werke des Petersberges in hinlänglich verteidigungsfähiger Verfassung. Die Folge war, dass die preussischen Truppen stets, also öfters, ohne Kampf in die Stadt, während der Petersberg neutral blieb, einzogen. Der grosse König Friedrich selbst zog ja am 13. September 1757 hier ein, während die französische und die Reichsarmee vor ihm in Richtung Gotha-Eisenach sich zurückzogen. Funfzehn Tage blieb der König in und bei Erfurt, um dann, scheinbar sich zurückziehend, bei Rossbach den herrlichen Sieg zu erkämpfen.

Nach dem siebenjährigen Kriege betrachtete man die Stadt Erfurt nicht mehr als Festung, sondern erhielt nur den Petersberg und die Cyriaxburg in einem notdürftigen Verteidigungszustande. Die Wälle wurden immer mehr Vergnügungsorte, die Brustwehren allmählich rasiert, die Schwedenschanze 1799 sogar gänzlich eingeebnet, um den armen Handwerkern und Tagelöhnern Gelegenheit zum Verdienst zu geben; nur als die Stadt Mainz am 26. Oktober 1793 an die Franzosen übergeben worden war, setzte man wenigstens die Zugbrücken der Stadt in Stand und armierte die Citadellen.

Infolge des Friedens zu Lüneville 1802 erhielt Preussen als Entschädigung für seine linksrheinischen Besitzungen unter anderen das Erfurter Gebiet, und es zogen die preussischen Truppen unter General von Voss und von Wartensleben am 23. August 1802 in Erfurts Mauern ein. General von Wartensleben wurde Gouverneur und liess überall an den Thoren den preussischen Adler anbringen. Im Jahre 1806 bewogen die in Aussicht stehenden kriegerischen Ereignisse den Kommandanten, Major Prüschenk, zur Instandsetzung der Werke, was sich jedoch nur auf die Herstellung der Böschung und Anlage kleiner Erd- und Pallisaden-Tamboure vor den Thoren bezog, da der öftere Wechsel der Besatzung keine umfassenden Arbeiten gestattete. Die Folge war, dass nach der überraschend kommenden Niederlage bei Jena

*) von Thuna, Die Würzburger Hilfstruppen.

die Festung auch keinen langen Widerstand hätte aushalten können, und so kam es zu der schmachvollen Uebergabe, welche durch die Panik, die in den Reihen der preussischen Truppen herrschte, noch beschleunigt wurde. Die Franzosen zogen siegreich in Erfurts Mauern ein, Napoleon hielt 1808 den welt-historischen Kongress ab, der streng genommen weiter nichts als ein Abschluss eines Bündnisses zwischen Russland und Frankreich war, während die übrigen anwesenden Fürsten nur als Staffage-dienten. Niemand kümmerte sich in der Zeit um die Festungswerke; erst als am 9. April 1809 die Kriegserklärung von Österreich erging, da dachte man zum erstenmale an eine Benutzung der Festungswerke. Die Stadtgräben wurden gereinigt, Zugbrücken und Thore der Stadt in Stand gesetzt, die Cyriaxburg stärker besetzt und auch vom 27. Mai ab der Petersberg verproviantiert. Am 6. Juli entschied aber bereits die Schlacht bei Wagram den Krieg, und der nun einige Jahre dauernde Friede liess die Verbesserung der Festungswerke wieder in Vergessenheit geraten; ja die Franzosen gingen in ihrem Leichtsinne so weit, dass sie sogar den Petersberg und andere Teile der Festung an den Meistbietenden zum Abbruch ausboten, aber keine Käufer dazu fanden. Vielleicht hätte die Stadt damals noch ein besseres Geschäft machen können, wie sie es im Jahre 1873 durch die überaus geschickte Art und Weise des verstorbenen Oberbürgermeisters Breslau abgeschlossen hat. Die damalige für 120 000 Mark stattgefundene Erwerbung der Festungswerke ist ja die Basis, auf der das Vermögen der Stadt Erfurt beruht. Wie arm die Stadt im Anfang des 19. Jahrhunderts gewesen sein muss und wie sie wahrscheinlich schon deshalb den vorteilhaften Kauf damals nicht abgeschlossen hat, zeigt die Thatsache, dass sich der Grossherzog Karl August von Weimar im Jahre 1815, in welchem beinahe die Hälfte des ganzen Erfurter Gebietes an Sachsen-Weimar abgetreten wurde, wegen ihrer grossen Armut geweigert hat, die Stadt selbst seinem Gebiete einzuverleiben.

Im Jahre 1812, als Napoleon mit einem gewaltigen Heere bereits auf dem Wege nach Moskau tief in Polen eingedrungen war, wurde von dem französischen Kommandanten eine Ausbesserung der Festungswerke — wobei 3000 Bauern requiriert — vorgenommen. Diese Arbeiten betrafen vor allem die Herstellung der verfallenen Brustwehren und die Regulierung des Glacis;

ausserdem wurden Traversen (Querwälle), Kavaliere am Petersberge gegen das Einsehen von den umliegenden Höhen, und eine gedeckte, als doppelter Koffer, d. h. mit rechts und links aufgeworfenen Wällen geführte Kommunikation vom Petersberge nach der Cyriaxburg angelegt. Keine dieser Arbeiten war aber beendet, als der Rückzug aus Russland begann. Am 15. Dezember durcheilte Napoleon auf Schlitten die Stadt. Ende Januar bis Ende April gingen die aufgelösten Massen durch Erfurt. Doch zu der letztgenannten Zeit, also zu Ostern, rückten die französischen Truppen wieder gegen Dresden vor. Napoleon erschien am 25. April hier in Erfurt. Er informierte sich über die Festung und gab mit grossem militärischen Blick ein Gutachten ab.

Am 25. reiste er nach Naumburg weiter. Sogleich begannen die Arbeiten thätiger als zuvor. Vor allem fielen die schönen Linden auf den Wällen, dann wurden auf die Bermen die Sturmpfähle und Pallisaden gesetzt, die Karthäuserschleussen und der Löberdamm hergestellt und das Dreienbrunnenfeld am 23. August unter Wasser gesetzt. Von den Neuanlagen möchte ich nur drei Lünetten erwähnen. Zwei Lünetten zwischen Johannes- und Krämpferthor, von denen die eine vor dem jetzigen Schlachthof, die andere mehr nach dem Krämpferthor zu lag; die dritte wurde bei der Daberstädter Chaussee aufgeworfen.

Nach der Schlacht von Leipzig kam Napoleon wieder nach Erfurt. Er blieb einige Tage und verstand es, der durch die zurückziehenden Truppen Verwundeter und Kranker herrschende Unordnung kräftig zu steuern. Kaum aber hatte er sich am 25. Oktober entfernt, als auch der Geschützdonner und das Kleingewehrfeuer der siegreichen Armee der Verbündeten von den Wällen der Stadt aus gehört wurde. Es erfolgte die Einschliessung der Stadt durch das II. preussische Armeekorps unter Befehl des Generals von Kleist. Am 6. November wurde die Beschiessung der Stadt eröffnet, wobei die in romanischem Stil mustergiltig erbaute Peterskirche ein Raub der Flammen wurde. Am 6. Januar erfolgte die Übergabe der Stadt, während der Petersberg einschliesslich des Domes und des Brühls bis 16. Mai 1814 im Besitz der Franzosen blieb. 200 Tage hatte die Stadt Erfurt eine Blokade auszuhalten, die sie fast in einen Trümmerhaufen verwandelt hatte. Zunächst wurde nun Erfurt durch pasa-

gere-provisorische Mittel möglichst verteidigungsfähig gemacht; doch bereits im folgenden Jahre 1815 wurde eine Festungsbau-Kommission beauftragt, aus der Stadt Erfurt eine Festung ersten Ranges zu machen. Die Grundidee bei dem ausgearbeiteten Entwurf war, die Stadt gegen den gewaltsamen Angriff sicher zu stellen und gegen den förmlichen Angriff so stark zu machen, dass ein Feind lieber den Petersberg angreift als erst die Stadt und dann doch noch die Citadelle. Bei der Ausführung benutzte man natürlich die vorhandenen Werke, verstand es aber, teils durch Umarbeiten, teils durch Neuanlage der Festung das Gepräge der damals massgebenden sogenannten neupreussischen Festungsmanier zu geben. Dieselbe beruhte auf dem polygonalen Grundriss, also auf den ältesten Grundrissformen, die ja schon den alten Städtebefestigungen und im 16. Jahrhundert der Dürer'schen Befestigungsmanier zu Grunde gelegen hatten. Der bekannte Schriftsteller Bleibtreu, der Sohn des Malers unserer grossen Ruhmeshalle in Berlin, sagt daher mit Recht, dass wir dem Albrecht Dürer die Keimzelle der modernen Befestigungsmanier verdanken. Wie wir gesehen, wurde Dürers System durch den bastionierten bzw. tenaillierten Grundriss verdrängt und kam in Preussen durch die obengenannte neupreussische Befestigungsmanier wieder zur Geltung. Dieselbe bot den beiden anderen genannten Systemen gegenüber die Vorteile, den grössten Raum mit geringster Wallausdehnung zu umschliessen und dabei den wenigsten Geländestreifen zu beanspruchen. Der allgemeine Umriss eines zusammenhängend zu befestigenden Platzes, also hier bei Erfurt, bildete ein Vieleck, wobei die Seiten entweder geradlinig, oder flach nach innen oder flach nach aussen gebrochen waren. Die Gräben wurden durch Kaponieren in der Mitte und an den Ecken bestrichen, und so sehen wir am Petersberg zwei Kaponieren, welche hinter die bereits vorhandenen Kavaliers Anselm und Lothar eingebaut worden sind.

Es ist nun unmöglich, alle die Veränderungen aufzuführen, und sei nur das Hauptsächlichste erwähnt. — Das Profil des Glacis wurde verbessert, bzw. besonders am Petersberge sägeförmig angelegt. Durch letztere Form konnten die einzelnen Teile, sogenannte Schläge, des Glacis flankiert werden. Die Brustwehr des Glacis hatte eine zwanzigfache Anlage, und es wurde bei der Armierung der Festung (am Petersberge) hinter

der Brustwehr eine Pallisadenwand in Aussicht genommen, so dass die Posten des gedeckten Weges geschützt waren. In dem gedeckten Wege waren Blockhäuser und Waffenplätze angebracht. Die verschiedenen Thortürme wurden fast durchgängig um zwei Etagen niedriger gemacht und mit einer vierfachen, kreuzweisen Balkenlage, worauf bei der Armierung noch eine 5 Fuss hohe Erdaufschüttung gegen Fehlgchosse kam, eingedeckt (ähnlich den Friedenspulvermagazinen). Ferner wurden die Türme auch mit einigen Geschützscharten versehen. Auf diese Weise sollten die Türme wahrscheinlich die Grabenkaponieren ersetzen. Die Gräben wurden ausgeschlammt und konnten so zum Anstauen bezw. zum Füllen des Inundationsgebietes benutzt werden. Zu diesem Zwecke wurden, abgesehen von dem schon erwähnten Batardeaux an der Karthäuser-Mühle, solche Wehre am Schmidtstedter- und Johannesthor und beim Moritzbastion angebracht. Beim Schmidtstedterthore erreichte man das Anstauen des Wassers bis an die genannte Karthäuser-Mühle. Am Johannesthore war die Wassereinrichtung nicht allein so eingerichtet, dass man ein Inundationsgebiet bis zur Johanneslünette, deren Graben auch mit Wasser angefüllt werden konnte, gewann, sondern man konnte den Graben wiederum auf der einen Seite bis zum Schmidtstedterthore, auf der anderen Seite bis an die Stelle, wo die Gera die Stadt verlässt, mit Wasser anfüllen. Im Frieden unterblieb dieses Anstauen, weil das Wasser in die dahinter liegenden Gebäude, Keller etc. — wie dies z. B. im Jahre 1866 bei der Armierung der Fall war — eindrang *).

Während nuu so die Stadtumwallung verbessert wurde, fanden nun auch auf dem Plateau des Petersberges die umfassenden Bauten statt. Die überflüssigen Gebäude des Petersklosters wurden entfernt, die herrliche Kirche in ein Mehl- und Getreide-

*) Diesen Übelstand scheint man jetzt, wo die Gräben, wie ja hinlänglich bekannt, zum Umflutgraben ausgebaut sind, dadurch gehoben zu haben, dass die Grabensohle tiefer gelegt ist, so dass ein direkter Druck auf das Grundwasser nicht mehr erfolgen kann. Überhaupt haben die Wasser-Verhältnisse von jeher den Erfurtern manche Schwierigkeiten gemacht. Als Beweis führe ich nur an, dass bereits im Jahre 1351 eine Polizeiordnung eine gute Verteilung des Wassers in der Stadt regelte. Bis zur Einführung der Wasserleitung im Jahre 1875 floss ja fast in jeder Strasse offenes Wasser.

magazin umgewandelt, und die grosse lange, weit sichtbare Defensionskaserne (angefangen im Jahre 1828) mit ihren Kreuzgewölben und meterdicken Wänden erbaut. Auch auf der Cyriaxburg wurden umfassende Neubauten vorgenommen. Wie viele Summen diese Bauten verschlungen haben, ist wohl schwer festzustellen. Jedenfalls soll der Kronprinz Friedrich Wilhelm, der 1839 in Erfurt weilte, geäussert haben, dass man die Festungswerke schliesslich in Silber hätte ausführen können, teurer wären sie auch nicht gekommen. Er bezog dies wahrscheinlich auch auf das Niederreißen der herrlichen, kostbaren Peterskirche, welches ihn sehr ungehalten gemacht haben soll.

Als nun in der Mitte der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts das Dampfross zum erstenmale durch Thüringens Gaue eilte und so die Metropole des schönen Thüringens Anschluss an die moderne Verkehrsader erhielt, da wurde die Südseite der Stadtumwallung verstärkt. Südlich vom Bahnhof wurde die sogenannte hohe Batterie (eine Art Kavalier) errichtet, die über die Daberstedterschanze hinweg das Vorgelände bestreichen und so zum unmittelbaren Schutz der Bahnhofsgebäude dienen sollte. Bei dieser Errichtung wurde ein hoher Turm, innerhalb des vorhin erwähnten Rundels am Augustthor, mit eingebaut. Während des Umbaues des hiesigen Bahnhofes 1889—93 wurde die hohe Batterie niedergerissen und beim Niederreißen kam der Turm wieder zu Tage. Am Schmidtstedterthore wurden riesige Eisenbahnthore erbaut, während beim Verlassen der Eisenbahn in Richtung Gotha vor den Eisenbahnthoren ein Brückenkopf, der seinen Namen nach der genannten Stadt Gotha führte, errichtet wurde. Dieser Brückenkopf, eine Art Kavalier, kam auf diese Weise zu den anderen vor dem Löber-, Schmidtstedter- und Johannesthore gelegenen Brückenköpfen hinzu.

Die neupreussische Befestigungsmanier wurde aber durch die Einführung der gezogenen Geschütze nach 1860 einer bedeutenden Änderung unterworfen. Diese Änderung ergab sich aus der Natur dieser Waffe, nämlich: grosse Schussweite, Trefffähigkeit, Durchschlagskraft und Sprengwirkung. Man half sich nun hier in Erfurt zunächst mit schwachen Mitteln, indem man auf dem Petersberge artilleristische Hohlräume, Hohltraversen, welche zur Aufbewahrung der empfindlichen Munition der gezogenen Geschütze erforderlich waren, erbaute. Auch wurden

drei kleine Forts angelegt. Auf dem Hirnzigenberge, nahe an Mangolds Felsenkeller, wurde in Richtung Südost eine kleine Schanze (eine halbe Redoute) angelegt. Die Kehle wurde mit einem Blockhaus abgeschlossen. In Richtung nach Gispersleben wurde im Jahre 1866 bei Ausbruch des Krieges ein kleines Fort Nr. 1 vor der Auenschanze angelegt. Letztere wurde bereits im Jahre 1833 erbaut und diente dem damals hier liegenden Pionier-Bataillon als Übungsplatz. Sie lag da, wo jetzt der Auenkeller sich befindet. Das also weiter nördlich von derselben angelegte Fort 1 hatte die Form einer Redoute (einer geschlossenen, nach allen Seiten mit einer gleich starken Brustwehr umgebenen Schanze). Ausserdem wurde ein zweites Fort, die zum Teil jetzt noch vorhandene sogenannte Schwedenschanze in Richtung auf Bindersleben erbaut *). Der Name Schwedenschanze, ist vielleicht darauf zurückzuführen, dass von hier aus die Schweden im Jahre 1636 die Belagerung der Stadt mit ausführten. (Nicht zu verwechseln mit der früher erwähnten Schwedenschanze neben dem Schmidtstedterthore).

In dem Hauptgraben der Stadtumwallung wurden Ende der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts verschiedene einstöckige Grabenkaponieren, z. B. am Pfortchen und am Schmidtstedterthore, angelegt. Diese Kaponieren entsprachen dem nunmehr massgebenden preussisch-deutschen System.

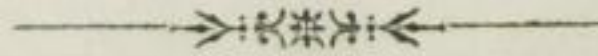
Man hätte ferner weitere und grössere Umgestaltungen der Festungswerke vornehmen müssen, z. B. die riesige Defensionskaserne auf dem Petersberge und die weit sichtbaren Eskarpenmauern der Citadelle hätten entfernt bzw. umgeändert werden müssen. Vor allem wäre aber ein Gürtel von weit — ja meilenweit vorgeschobenen Forts notwendig gewesen. Wäre dieser Bau der Forts zu Stande gekommen, so hätte wiederum der Rabbi Ben Akiba in Gutzkows Tragödie „Uriel Acosta“ mit seinem Ausspruch: „Alles schon dagewesen“ Recht bekommen, denn Erfurt hatte sich in seiner ersten Blütezeit — im frühen Mittelalter — zum Schutze der Handelsstrassen ebenfalls, wie jetzt eine moderne Festung, mit einem Gürtel von sehr weit hinaus-

*) Angefangen im Jahre 1864, und zwar wurden zum Bau dänische Gefangene verwendet, welche am Artillerie-Platz in den Wagenhäusern untergebracht waren.

geschobenen Forts umgeben. Im Osten über Weimar hinaus gehörte Kapellendorf, im Süden die Mühlberger Gleiche, das Nest der Zaunkönige; im Westen, wenn auch nur auf kurze Zeit, die Brandenfels; im Nordwest Gross-Vargula, welches noch jetzt um die Ehre, die Geburtsstätte Karls des Grossen zu sein — ob mit Recht oder mit Unrecht, mag dahingestellt sein — streitet; im Norden gehörte Schloss Vippach zu Erfurt. Alle genannten Orte waren befestigt und verhinderten so den freien Eintritt in das Erfurter Gebiet.

Infolge des glorreichen Krieges 1870/71 ist es nun nicht dazu gekommen, dass Erfurt wiederum mit Forts umgeben wurde. Ein einiges mächtiges deutsches Reich ging hervor, und so wurde die Festung Erfurt, deren Bedeutung man bei Betrachtung einer historischen Karte von preussischer Seite aus nur zur Sicherung gegen die Brüderstämme Baiern, Hessen, Hannover sich erklären kann, überflüssig. Seit der Aufhebung der Festung am 1. Okt. 1873 hat sich Erfurt mächtig gehoben. Stolz können die Erfurter auf die Entwicklung ihrer Stadt sein.

Möge die Stadt auch ferner blühen, wachsen und gedeihen!





Nach photogr. Aufnahme von Bislinger

Lichtdruck Melsenbach Riffarth & Co., Berlin-Schöneberg

Ehemaliges Haus der Boyneburgischen Bibliothek
(Mainzerhofstrasse 12)

Mittheilungen

über die

Bibliotheca Boineburgica zu Erfurt.

Hierzu Grundrisse und Ansichten (Tafel I und II).

Von

A. Kortüm, Stadtbaurath a. D

z. Z. in Halle a/S.

Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Erfurt werden in dem Werke des Herrn von Tettau *) nur so weit besprochen, als sie der Zeit angehören, die mit der Besitzergreifung der Stadt Erfurt durch Kurmainz abschliesst. Nur wenige Notizen nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts sind in dem Werke enthalten. In der Vorrede begründet er dies damit, dass in Erfurt die bauliche sowie die künstlerische Thätigkeit für lange Zeit so gut wie gänzlich aufhörte, und dass durch die sogenannte Reduktion von 1664 die Stadt in ihrer Bedeutung zur blossen Landstadt hinabsank.

Thatsächlich trifft dies zu. Nach dem dreissigjährigen Kriege und während der kurmainzischen Herrschaft, die ungefähr anderthalb Jahrhunderte dauerte, sind Baudenkmäler nur in kleiner Anzahl in der Stadt erstanden und es ist nur wenig von der baukünstlerischen Thätigkeit innerhalb der Stadt zu melden. Und dies Wenige hängt zusammen mit dem Namen eines Mannes, der zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts als Statthalter des Erzbischofs in Erfurt residirte.

Philipp Wilhelm Graf von Boineburg war es, der in den Jahren 1703 bis 1717 eine nicht gewöhnliche Bauthätigkeit in Erfurt ausübte und durch ansehnliche und umfangreiche Bauten, wie das Wagehaus (am Anger, Ecke der Bahnhofstrasse) und die Statthalterei (jetziges Regierungsgebäude, dem Hirsch-

*) Herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. Halle a/S. 1890.

garten gegenüber) sich ein namhaftes und ehrenvolles Andenken bis auf unsere Tage herab gesichert hat.

In seiner Fürsorge für das geistige Leben Erfurts stiftete er auch die nach ihm benannte Bibliothek für die Universität und setzte zur Pflege und Unterhaltung derselben namhafte Summen aus. Er gab durch diese Stiftung Veranlassung zur Errichtung des Gebäudes der Boineburg'schen Bibliothek, welches kurz nach seinem Tode erstand und neben den beiden vorgenannten Gebäuden eines der wenigen aus der Barockzeit stammenden Bau- denkmäler gewesen ist, welche durch stattliche und vornehme Erscheinung sich auszeichnen.

Nachdem es im Jahre 1899 durch Brand zerstört und zum Abbruch gelangt ist, hat der Unterzeichnete aus diesem Umstand zur Sammlung nachstehender Notizen Veranlassung genommen, um, nachdem das Gebäude verschwunden ist, wenigstens schriftlich und bildlich die Erinnerung an dasselbe festzuhalten.

Zur kurzen Orientirung über die Geschichte der Bibliothek diene Folgendes *):

Gleichzeitig mit der Universität war am Ende des 14. Jahrhunderts auch eine Bibliothek entstanden, die aus geringen Anfängen durch Geschenke und Vermächtnisse im Laufe weniger Jahrzehnte sich so vermehrte, dass man zur Aufführung eines eigenen Bibliotheksgebäudes schritt. Dies Gebäude stand auf dem hinter dem grossen Colleg (Michaelisstrasse 29) gelegenen Hofe und einer der Collegiaten war als librarius angestellt. Bei der Erstürmung des Collegs aber im „tollen Jahre“ 1510 litt besonders dies Gebäude, es wurde von den wütenden Pöbelmassen total ausgeraubt und der Bücherschatz vernichtet. Während nun das eigentliche Collegienhaus bald wieder neu erstand, in der Gestalt, wie wir es noch heute erblicken, blieb das Bibliotheksgebäude in seinem ruinösen Zustande und wurde schliesslich ganz abgetragen **). Einen neuen Anfang machte dann erst wieder der Rektor der Universität in den Jahren 1689—92 Dr. med.

*) Vergl. Heinr. August Erhard, Nachrichten von der Boineburgischen Bibliothek zu Erfurt, in Band 2 der Sächsischen Provinzialblätter, Erfurt 1821. Auch als Separatabdruck erschienen bei Uekermann in Erfurt 1821.

**) So nach Oergel's Monographie über das Collegium majus. Erfurt 1894.

Petri von Hartenfels; er sammelte den kümmerlichen Rest der Bücher und mehrte ihn unter grossen persönlichen Opfern, doch genügte ein Zimmer mässigen Umfanges, diese Bücherei aufzunehmen. Zu einer ansehnlichen Bibliothek kam die Stadt und Universität Erfurt erst durch die Boineburg'sche Schenkung.

Philipp Wilhelm, Reichsgraf von Boineburg, kaiserlicher und kurmainzischer Geheimer Rath, Statthalter von Erfurt und Rektor der Universität, schenkte seine von seinem Vater, dem berühmten Juristen und Diplomaten Freiherrn Johann Christian von Boineburg ererbte und von ihm vermehrte Bibliothek, dazu ein beträchtliches Kapital, der hiesigen Universität. Es sind hierüber zwei Stiftungsurkunden *) vorhanden. Nach der älteren waren 2033 Thlr. 3 gr. 4 pf. Stiftungskapital vorhanden, von dessen Interessen 50 Thlr. als jährlicher Gehalt des Bibliothekars und 51 Thlr. zum Ankauf von Büchern verwendet werden sollten. Am 20. Juni 1716 wurde von ihm ein weiteres Kapital von 10000 Thlr. ausgesetzt. Es sollte von den Zinsen von 7000 Thlr. das Salarium eines neu anzustellenden Professor Juris publici et Historiarum, von 2000 Thlr. die Kosten der anzuschaffenden Bücher und von 1000 Thlr. der Gehalt eines Bibliothekars bestritten werden. Die Professur sollte keine Nebenstellung sein, sondern es sollte dem Inhaber derselben der Charakter als Regierungsrath beigelegt werden. Nach des Stifters Tode sollte die männliche Nachkommenschaft seiner Schwester, der Gräfin von Schönborn, und zwar allezeit der älteste Graf das jus instituendi des Professors haben. Es war ausserdem verfügt, dass die Bibliothek auf der Statthalterei verwahrt, an bestimmten Tagen geöffnet, der Königlichen Regierung und der Universität eine Ausfertigung des Katalogs zugestellt und der Name „Boineburgische Bibliothek“ beständig beibehalten werden solle. Kurz vor seinem Tode ernannte er seinen Freund Philipp Franz von Bellmont zum ersten Professor des Staatsrechts und zugleich zum Bibliothekar.

Da das Gebäude der Statthalterei (die jetzige Königliche Regierung) damals noch nicht vollständig hergestellt und vielleicht auch räumlich zur Aufstellung der Bibliothek nicht genügte, so beschloss der regierende Kurfürst Lotharius Franz aus dem Hause

*) 1) Stadtarchiv von Erfurt. VII. 198, 199; 2) Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Schönborn einen Neubau im Brühl an Stelle des verfallenen Gebäudes der Juristenschule für die Bibliothek zu errichten und liess denselben 1723 aufführen.

Über die im Brühl Nr. 2174, jetzt Mainzerhofstrasse Nr. 12) gelegene Juristenschule wird der nächstfolgende Aufsatz in diesem Heft näheren Aufschluss bringen. Daher sei hier nur erwähnt, dass das in Rede stehende Gebäude, ein Geschenk des Heinrich von Gerbstedt († 1451) an die Juristische Fakultät, bis dahin als Auditorium für die juristischen Vorlesungen gedient hatte, jetzt aber mit der Einrichtung des Collegium majus zum eigentlichen Universitätsgebäude und der Verlegung des juristischen Auditoriums in das obere Geschoss desselben überflüssig geworden war. Da es überhaupt ziemlich verfallen war, wurde es 1723 abgerissen und an seine Stelle das Gebäude errichtet, in welchem die kostbare Boineburgische Bibliothek aufgestellt wurde.

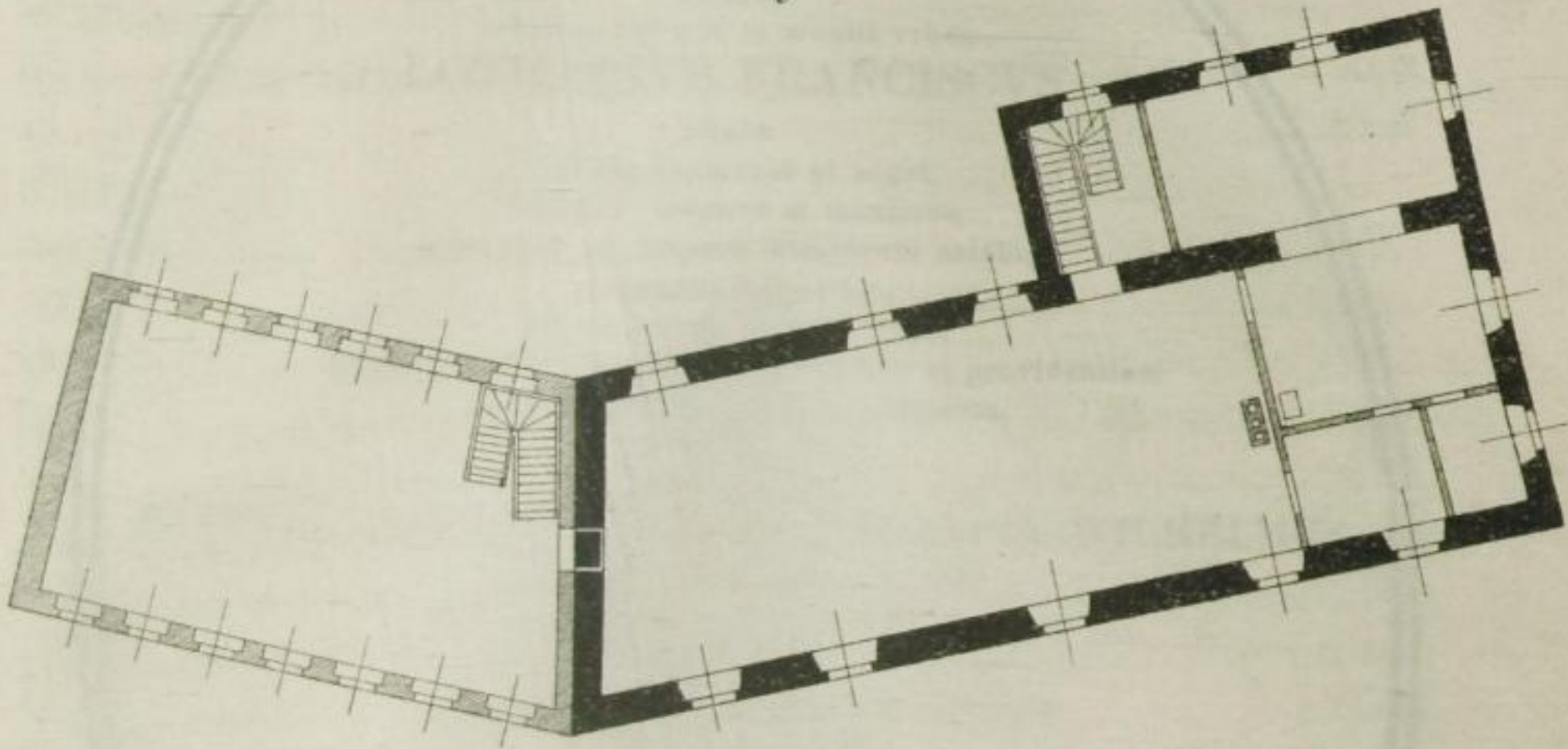
Die Überschrift über der Eingangsthür, in der steinernen Oberschwelle angebracht, lautet sehr einfach und nüchtern: BIBLIOTHECA BOINEBURGICA. Um so volltönender ist die in der darüber angebrachten, reich verzierten medaillonförmigen Sandsteinplatte eingegrabene Inschrift. Den Wortlaut siehe nächste Seite. Der Inschrift fehlt jede Interpunktion. Um des leichteren Verständnisses willen ist sie im Abdruck beigefügt.

Die Übersetzung möge hier folgen:

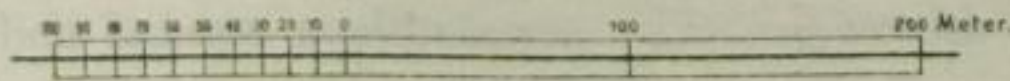
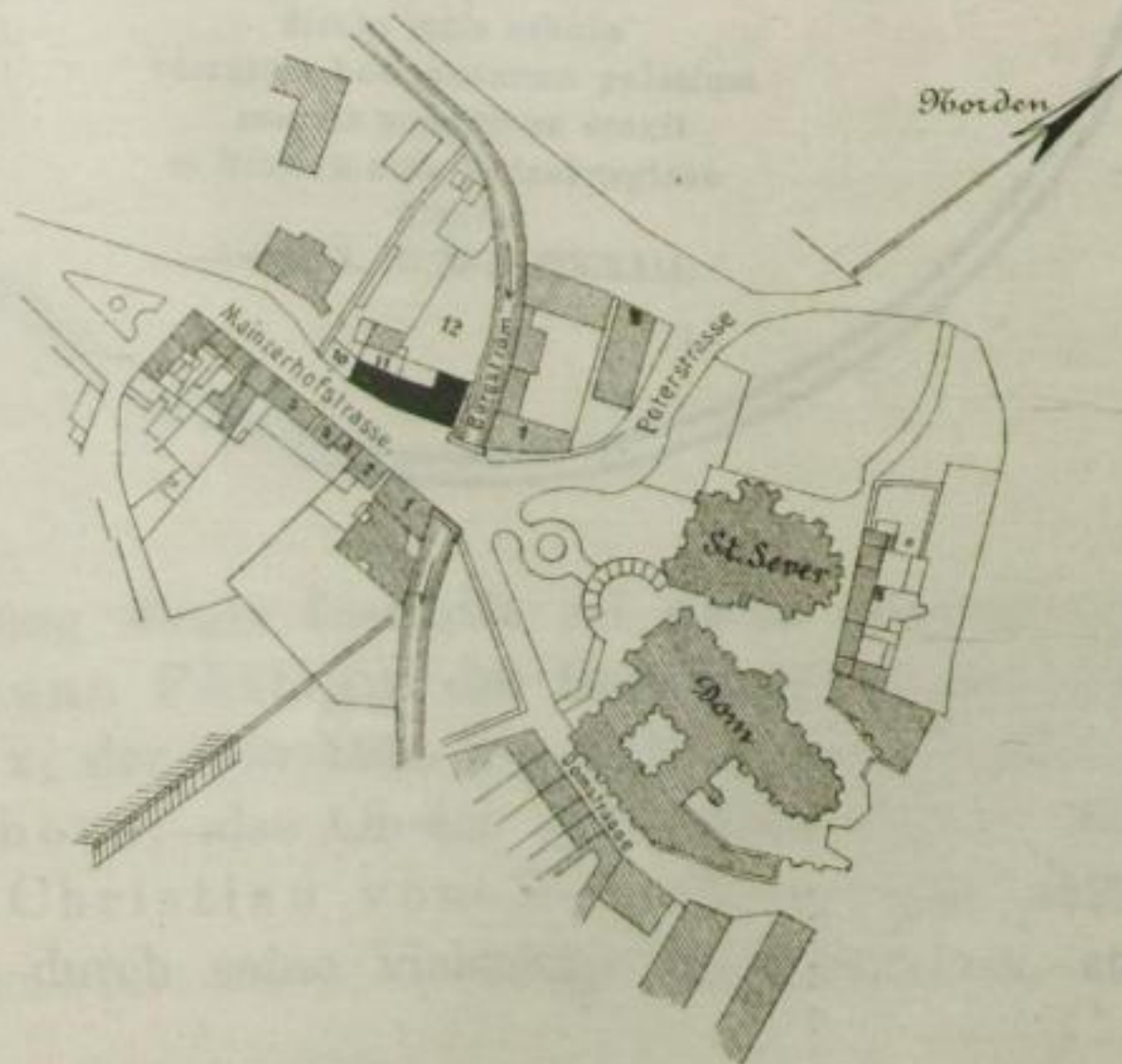
„Johann Philipp der Oheim hat die Stadt glücklich wiedergewonnen und befestigt, Lothar Franz der Neffe erhält und mehrt sie durch Gesetze, jeder von beiden gross und sehr gross, die im Verzeichnis der Kurfürsten des heiligen Römischen Reichs das Reich verehrt, — schau die Stadt an und lies die Gesetze, überall [findest du] herrliche Denkmale der Klugheit und Vorsicht. Jedem von beiden stand zur Seite ein getreues und vornehmes Dienerpaar, Vater und Sohn, Johann Christian Freiherr und Philipp Wilhelm Graf von Boineburg, die beide unter der Ausübung ihres Amts sowohl ihre Studien und Arbeiten, als auch die von ihnen überallher gesammelten Bücherschätze zugleich mit einer namhaften Mitgift dem allgemeinen Gebrauch gewidmet haben, unter lebhaftem Beifall und gütiger Beihilfe Sr. Kurfürstlichen Gnaden Lothar Franz, der aus der verfallenen Juristenschule mit grossen Kosten diesen heiligen Musentempel aufgerichtet und der Boineburgischen Bibliothek gewidmet hat, im Jahre der Welterlösung 1723.“

Ehemaliges Gebäude der bibliotheca boineburgica zu Erfurt.
Mainzerhofstraße 11 und 12.

1. Obergeschoss.

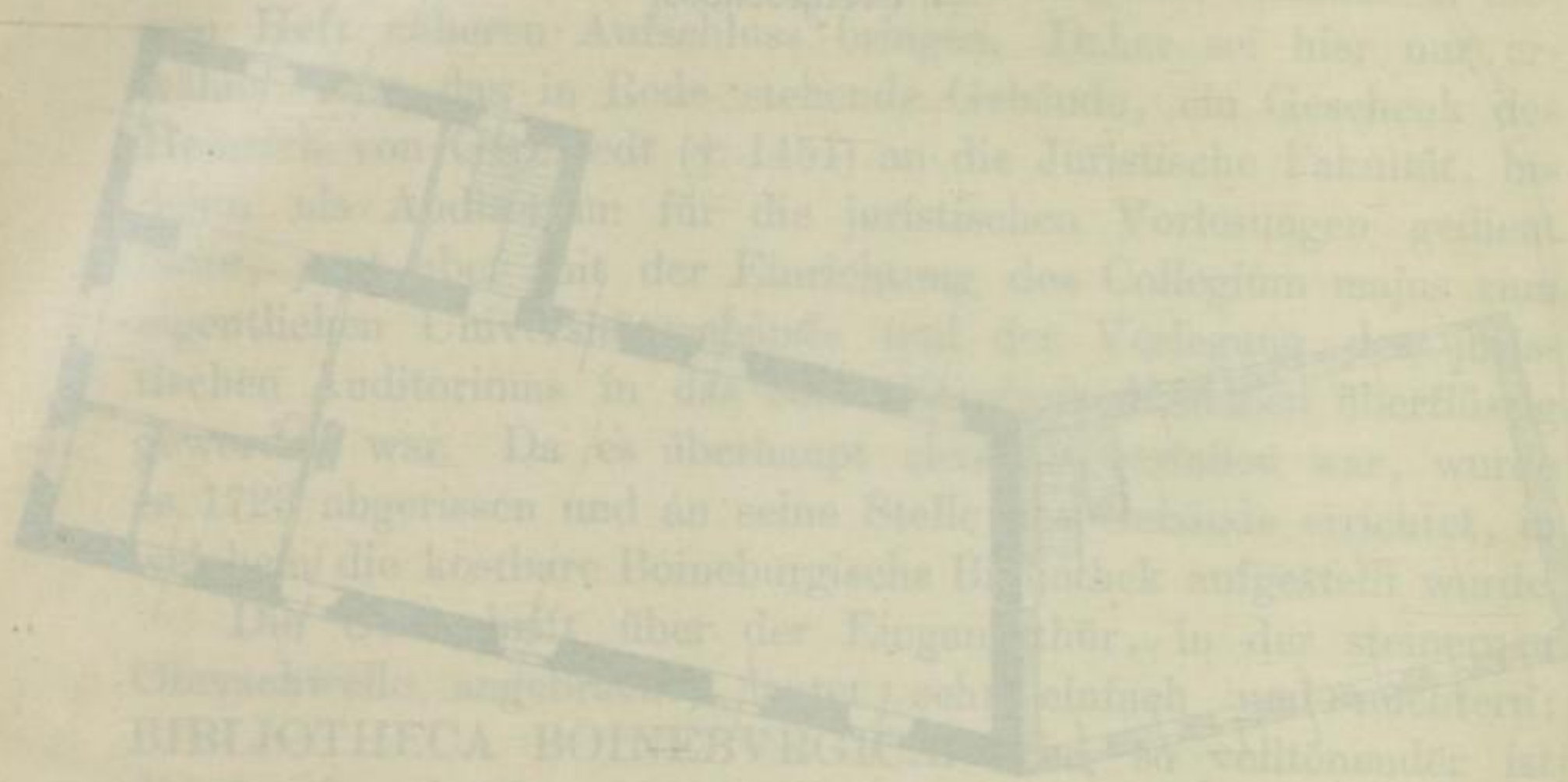


Lageplan.



... des verfallenen Gebäudes der Juristenschule für die Bibliothek zu errichten und desselben 1723 aufzuführen.

Über die im Becht Nr. 2174, post Mauerhofstrasse Nr. 12



... die kreisbare Boineburgische Bibliothek aufgestellt wurde. Das über der Thür, in der steinernen Oboerschwellen angebracht ist ein lateinisch verfaßtes Wortlaut: BIBLIOTHECA BOINEBURGENSIS. Das darüber angebrachte, reich verzierte medaillonförmige Aufschriftenschilderung. Das Wortlaut siehe nächste Seite. Die Aufschrift ist sehr schön gearbeitet. Ein des Leichtereren Verstandes ist es zu übersehen beifolgt.

Die Übersetzung lautet wie folgt:

Johann Philipp der Ältere hat die nachgezeichnete wiedergewonnen und befestigt, Johann Franz der Neffe erbaut und mehrt sie durch Gesetze jeder von beiden gross und sehr gross, die im Namen des Kurfürsten des heiligen Römischen Reichs das Recht erhalten, es durch die Gesetze über die Kunst der Arbeit und Vorsicht. Jeder von beiden stand vor dem grossen und vornehmen Hofe, der von dem Kaiser Maximilian Freiherr von Silesien Wälfen im Jahr 1684 in Boineburg die beide unter dem Namen des Hofes ihre Stellen und Arbeiten, die von ihnen gesammelten gesammelten Bücherschatz sorglich zu erhalten, manna beifolgt dem allgemeinen Gebrauch zu haben, unter dessen Beifall und gültiger Beihilfe Sr. Kaiserlichen Hoheit, Johann Franz, der aus der verfallenen Juristenschule mit grossen Kosten diesen beifolgt Musencapitel aufgesetzt und der Boineburgischen Bibliothek gewidmet hat. Im Jahre der Verfertigung 1723.

JOANNES PHILIPPVS

patruus

feliciter reduxit et muniit urbem,

LOTHARIVS FRANCISCVS

nepos

legibus conservat et auget,

uterque magnus et maximus,

quos in S. R. Imperii Electorum catalogo

reueratur Imperium,

urbem specta et leges lege,

eximia ubique monumenta prudentiae et providentiae.

Vtrique adstitit fidele ministerium,

par nobilissimum,

pater et filius,

JOANNES CHRISTIANVS L. B., PHILIPPVS WILHELMVS

COMES A BOINEBURG,

uterque inter consillorum medimenta *)

uti studia et labores

ita collecta undique librorum volumina

cum insigni dote

usui publico sacravit,

fovente et laudatos conatus clementer iuvante

Eminentissimo Electore

LOTHARIO FRANCISCO,

qui

e

diruta juris schola

sacratum hoc musarum palatium

magnis sumptibus erexit

et Bibliothecae Boineburgicae

dicavit

Anno O. R. M DCCXXIII.

Zur Erklärung dieser Inschrift sei daran erinnert, dass die Kurfürsten Johann Philipp, der Bezwinger Erfurts (1664) und Lothar Franz, der von 1695 bis 1729 regierte, beide aus dem Hause Schönborn, also Oheim und Neffe waren. Der Freiherr Johann Christian von Boineburg (geb. 1622, gest. 1672), bekannt durch seine vielseitige Gelehrsamkeit, stand im

*) Soll wahrscheinlich heissen meditata. Ein Fehler des Steinmetzen.

Dienste Johann Philipps und wurde nach seinem Übertritt zur katholischen Kirche dessen einflussreichster Minister, bis er 1664 in Ungnade fiel. Eine ähnliche Stellung nahm sein Sohn, der in den Grafenstand erhobene Philipp Wilhelm (geb. 1656, gest. 1717) bei Kurfürst Lothar Franz ein. Unstreitig waren Vater und Sohn von hohem Verdienst um die Pflege der Wissenschaft. Das ist, wie diese grossartige Stiftung zeigt, vornehmlich unserm Erfurt zu gute gekommen.

Professor von Belmont beendete 1728 die Aufstellung der Bibliothek und machte dies durch ein Programm, womit er zum öffentlichen Gebrauche der Bibliothek einlud, bekannt.

Das neu errichtete Gebäude im Brühl lag im Hochwasserbereich der Gera und sein Erdgeschoss hatte deshalb unter Feuchtigkeit zu leiden. Kurfürst Emmerich Joseph liess daher die Bibliothek in das oberste Geschoss des Wagehauses am Anger verbringen. Die Neuaufstellung wurde 1770 beendet. Durch Kurfürst Fr. Karl Joseph wurde die Bibliothek des aufgehobenen Jesuiten-Collegiums 1786 mit der Boineburger Bibliothek vereint, 1796 desgleichen die ehemalige Rathsbibliothek. 1802 wurde die Rückverlegung in das ehemalige Bibliotheksgebäude im Brühl erwogen, da dasselbe aber in mangelhaftem baulichen Zustande war, Fenster, Thüren und Schlösser des Erdgeschosses fehlten und der Fussboden dauernd feucht war, wurde Abstand hiervon genommen. Durch Napoleon wurden 1808 die Bibliotheken des aufgehobenen Peter- und Karthäuserklosters der Boineburgischen Bibliothek überwiesen. 1820 ferner durch die Preussische Regierung die Rathsgymnasialbibliothek. Der Bestand der Boineburgischen Bibliothek wird auf 9000, der Exjesuiten-Bibliothek auf 5000 Bände angegeben. Viel bedeutender aber war der Zuwachs, den die Bibliothek durch Eingliederung der an Handschriften und alten Drucken reichen Amplonianischen Büchersammlung erfuhr.

Zur Zeit befindet sich die Bibliothek unter dem Namen „Königliche Bibliothek“ noch in dem obersten Geschosse des Wagehauses, jetzt Anger Nr. 18, mit einem Bestande von rund 70 000 Bänden.

Aus dem beifolgenden Lageplan ist die Lage des Grundstückes der ehemaligen Boineburgischen Bibliothek zu ersehen, Mainzerhofstrasse Nr. 12 (früher 2174). Die Grundrisse der bei-

den Geschosse zeigen den Zustand vor dem Brande 1899. Die Mauern des Bibliothekgebäudes sind schwarz angelegt, die späteren Theile schraffirt. Im Erdgeschoss ist ursprünglich wohl nur der Durchgang zum Hofe mit Wänden abgetheilt gewesen, wogegen die übrigen Zwischenwände gefehlt haben. Das zweite Geschoss hat Zwischenwände nicht gehabt. Die ursprünglichen Masse des Gebäudes von 93' (29,4 m) Länge, $31\frac{1}{3}$ ' (10 m) Tiefe, 14' (4,39 m) Höhe im Erdgeschoss und $20\frac{1}{6}$ ' (6,33 m) im zweiten Geschoss waren deutlich ersichtlich, die Mauern, Balkenlagen und Dachstuhl waren unverändert geblieben. Der Fussboden des Erdgeschosses ist im Laufe der Jahre anscheinend erhöht worden. Von der stattlichen Strassenansicht und namentlich von dem wirkungsvollen Haupteingang giebt das beigefügte Schaubild eine Vorstellung. Die Architekturtheile waren in Sandstein ausgeführt, die Mauern selber aus Kalkbruchsteinen hergestellt, welche von beiden Seiten verputzt waren. Im zweiten Geschoss über den Fenstern waren Halbbogen ausgespart, die gemalte Lünettenverzierungen mit Medaillons zeigten, deren Deutung nach dem Brande allerdings nicht mehr möglich war und welche vordem wegen der eingezogenen Zwischendecke nicht erkennbar gewesen waren.

Die Form des Grundstücks war zur Zeit der Erbauung des Hauses nicht wie sie jetzt ersichtlich ist.

Nachdem das Gebäude Jahrzehnte lang unbenutzt und verwahrlost geblieben war (vergl. oben), wurden im Jahre 1821 in beiden Geschossen Wände eingezogen, die Fenster und Thüren erneuert, wodurch ungefähr 1500 Thaler Kosten entstanden.

Im Jahre 1823 ging das Grundstück laut Kaufvertrag vom 2. März zwischen der Stadt und dem Universitätsfonds in den Besitz der Stadt über für den Betrag von 1500 Thaler. Hinter dem Hause befand sich damals ein Garten von nur $17\frac{1}{3}$ □R. 1832 kaufte die Stadt, welche eine städtische Leih- und Sparkassenanstalt in dem Gebäude eingerichtet hatte, einen hinter Nr. 12 gelegenen Garten von 39 □R. für 120 Thaler dazu, der früher zu Nr. 11 gehört hatte und von diesem abgetrennt und mit Nr. 10 vereinigt worden war, nebst dem nach der Strasse führenden Uferwege. 1852 kaufte die Stadt ferner das Haus Nr. 11, das frühere Collegium Marianum, für 1400 Thaler hinzu

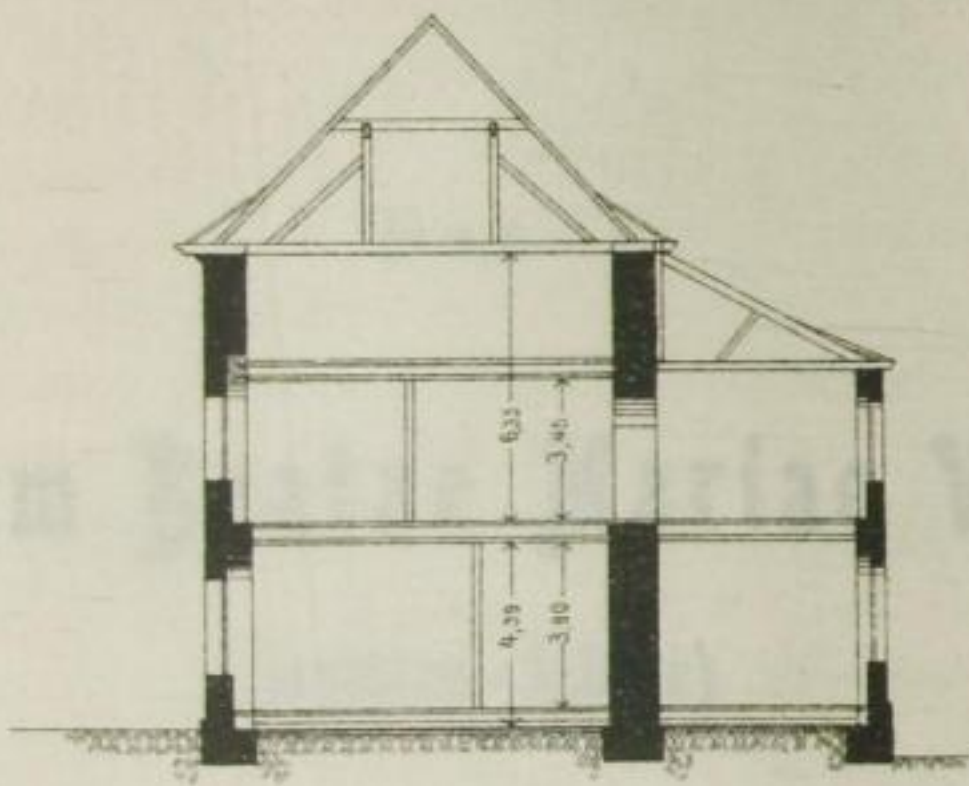
und verlegte dahin die Sparkasse, während die Leihanstalt in dem alten Bibliotheksgebäude verblieb.

Nach Vollendung des neuen Rathhausbaues im Jahre 1875 wurde die Sparkasse in dasselbe verlegt, die Pfandleihanstalt aber in dem Hause Michaelisstrasse 39 (dem ehemaligen grossen Collegium) eingerichtet und das Grundstück der ehemaligen Boineburgischen Bibliothek nebst demjenigen des alten Marien-Collegs an Privatleute verkauft. Leider wurde das Bibliotheksgebäude nach kaum 200jährigem Bestehen ein Raub der Flammen und ist aus dem alten Stadtbilde verschwunden, in welchem zur Zeit moderne Spekulation und Baulust grosse Veränderungen bewirken und dessen Charakter durch die nivellirende moderne Bauweise mehr oder weniger schnell geändert werden wird. An seiner Stelle ist ein nüchternes, wenig charaktervolles Fabrikgebäude errichtet worden.

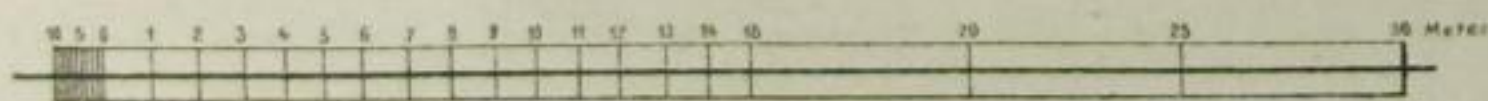
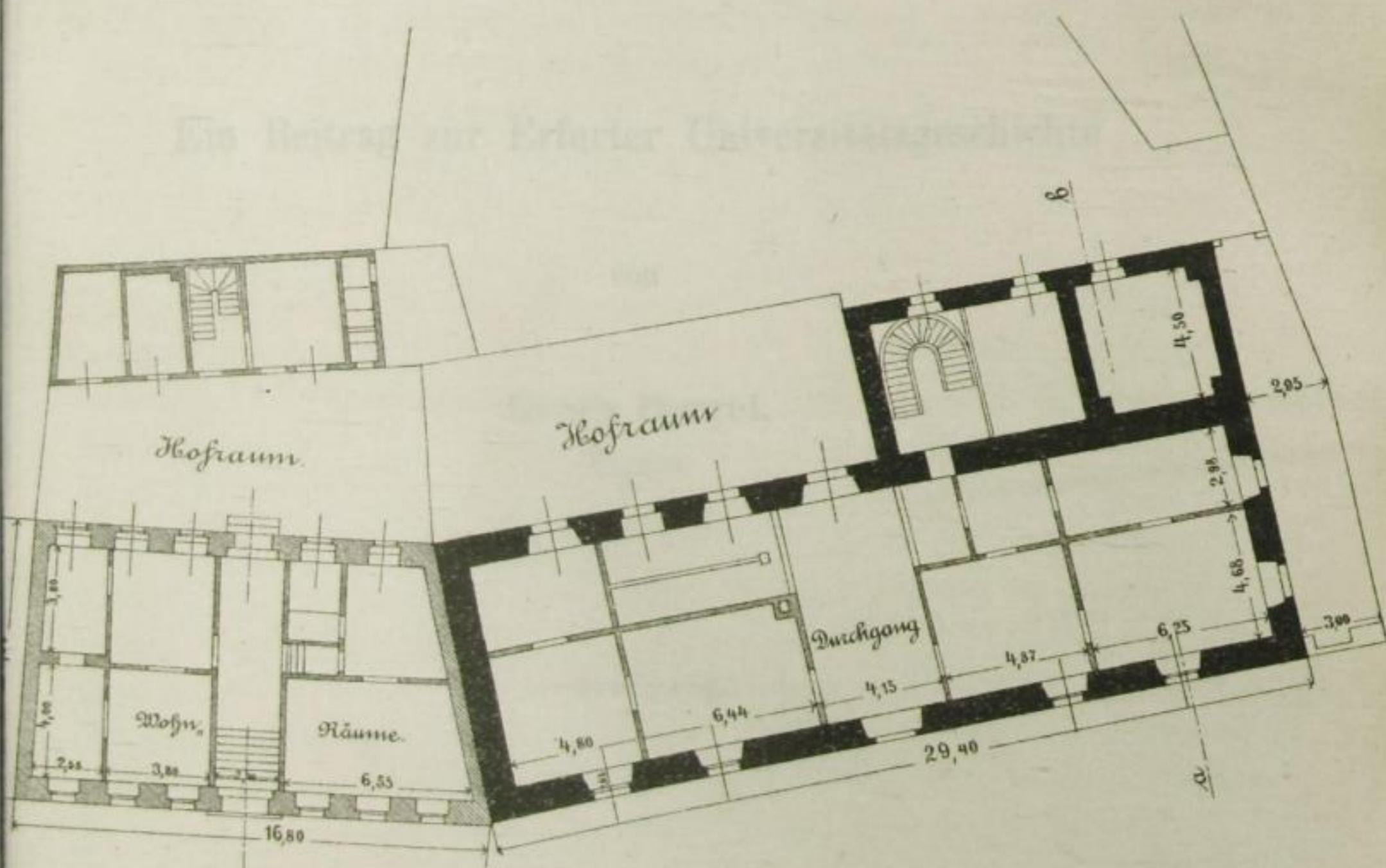
Die Inschrift nebst Schmucktheilen des Haupteinganges sind von den Eigenthümern des Grundstückes, den Inhabern der Firma F. C. Böhnert, gelegentlich des Abbruches als Geschenk an das städtische Museum überwiesen worden.



Querschnitt a b.



Erdgeschossgrundriss.

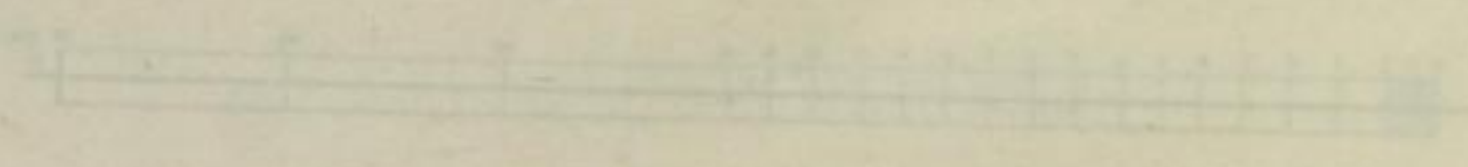


an Winkelsaal

und verlegte dabei die Sparkasse während die Leibnizstadt in dem alten Bibliotheksgebäude verblieb.

Nach Vollendung des neuen Rathhauses im Jahre 1875 wurde die Sparkasse in das alte Gebäude die Pfandleihanstalt aber in dem Hause Michaelisstr. (das alte Collegium) eingerichtet. Das Grundstück der ehemaligen Sächsischen Bibliothek neben dem alten Collegium wurde an Privatleute verkauft. Heißer wurde das Grundstück an dem 200jährigen Festscheit der Kaiserin und in dem dem alten Stadtbild verbleibenden, in welchem zur Zeit moderne Speculation und Bauwesen die Veränderungen bewirken und dessen Charakter durch die unregelmäßige Bauweise mehr oder weniger schnell geändert werden wird. An seiner Stelle ist ein nichternes, wenig charaktervolles, Palastgebäude errichtet worden.

Die Inschrift *AN WINKELSAAL* des Haupteinganges sind von den Eigenthümern des Grundstückes, den Inhabern der Firma F. C. Behrnt, gelegentlich des Abbruchs als Geschenk an das städtische Museum übertragen worden.



D a s

Collegium Beatae Mariae Virginis

(Juristen - Schule)

z u E r f u r t.

Ein Beitrag zur Erfurter Universitätsgeschichte

von

Georg Oergel,
Pastor.

—•••••—

Collegium Beatae Mariae Virginis

(Christi - Schula)

1712

Im Druck bey Johann Friedrich Hartmann

Leipzig

1712

Kapitel 1.

Der Gründer und die Gründungsgeschichte.

Im Winter-Semester 1413—14 unter dem Rektorat des Tilemann Hotermann recipirte die damals noch junge Universität Erfurt einen Mann, der für ihr Wachsen und Gedeihen von hervorragender Bedeutung wurde und unter ihre grössten Wohlthäter gerechnet werden muss, — Heinrich von Gerbstedt aus Aschersleben.

Von seinem Vorleben ist uns wenig bekannt. Wir wissen nur, dass er einem reichen und angesehenen Geschlecht entstammte und frühzeitig sich in den geistlichen Stand begab und gelehrten Studien widmete. Bei seiner Immatrikulation in Erfurt war er schon dreifacher Kanonikus, an den Kathedralkirchen zu Merseburg und Naumburg und an der Stiftskirche St. Nicolai zu Magdeburg, besass auch schon den Titel eines Bakularius des kanonischen Rechts. Er hatte also schon anderwärts den Studien obgelegen, an welcher Universität, ist uns unbekannt. Schon daraus geht hervor, dass er in reiferen Jahren stand, als er sich hier inscribiren liess. Noch deutlicher ergibt sich das aus der Würde, die er hier in Erfurt bekleidete. Er war laut Immatrikulationsvermerk und anderen urkundlichen Zeugnissen damals bereits Dekan der Marienstiftskirche, stand mithin an der Spitze der hiesigen Stiftsgeistlichkeit, und zu dieser Würde kann er erst im reiferen Lebensalter aufgestiegen sein. Offenbar hatte er schon jahrelang als Kanonikus in Erfurt gelebt, als ihn das Vertrauen seiner Kollegen zur Würde eines Stiftsdekans erhob. Wenn er sich jetzt immatrikuliren liess, um seine juristischen Studien zum Abschluss zu bringen, so wurde dieser Schritt von den Vätern der Hochschule mit Freuden begrüsst, sie rechneten es sich zu hoher Ehre an, einen Mann von solchem Ansehen in ihre Reihen eingliedern zu dürfen, und versprachen sich

davon reichen Gewinn, so dass sie ihn nicht blos durch eine Gratis-Inscription, sondern auch dadurch ehrten, dass sie seinen Namen mit allen Titeln und Würden an die Spitze aller Inscripturen jenes Semesters stellten *).

Bald stieg er hier zu neuen Würden auf. Am 1. Mai des folgenden Jahres (1415) wurde er zum Rektor der Hochschule erwählt. Etwa 1420 erlangte er den Doktorhut des kanonischen Rechts **). Bald darauf machte ihn der Erzbischof Conrad III. von Mainz zum Propste der Marienstiftskirche und vertraute ihm damit das Regiment eines weitausgedehnten, einen grossen Teil Thüringens umfassenden Archidiakonatsbezirks an. In Folge dessen trat er die Dechanei ab. Als Propst aber begegnet er uns noch lange Jahre bis an sein in hohem Alter Mitte Mai 1451 erfolgtes Ende. Begraben liegt er in der von ihm erbauten sogenannten Clementerie, einer an den breiten Ostflügel des Kreuzgangs angelehnten Kapelle in schönen spätgothischen Formen. Hier befindet sich auch das kunstvolle, zu seinem Gedächtnis errichtete Epitaph ***). Als Todestag ist hier der 14. Mai genannt, während das Nekrologium der Marienstiftskirche den 15. Mai angibt. Er muss ein sehr wohlthätiger Herr gewesen sein, unter anderem vermachte er dieser Kirche eine Statue der Jungfrau Maria von reinem Silber, 50 Mark (gleich 25 Pfund) schwer, mit einer goldenen, mit Edelsteinen besetzten Krone †).

Uns interessirt hier sonderlich sein Wirken an der Universität. Trotz seiner hohen kirchlichen Stellung und der damit verbundenen Berufsgeschäfte war er aktives Mitglied des Lehrkörpers. Die juristische Fakultät erwählte ihn dreimal zu ihrem

*) Der volltönende Immatrikulationsvermerk lautet: „Dns Henricus de Gerpstete, baccalarius in decretis, decanus beate Marie Erfordensis Maguntine diocesis ac Merseburgensis Nuenburgensis et sancti Nicolai Magdeburgensis ecclesiarum canonicus, ob reverenciam dominorum de capitulo dicte ecclesie beate Marie gratis.“ — Weissenborn, Akten der Universität Erfurt. I. S. 99.

***) Motschmann, Erfordia literata, Bd. II S. 163, nennt ihn unter den Promovirten der juristischen Fakultät an 13. Stelle, aber ohne Angabe des Datums seiner Promotion.

***) von Tettau, Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Erfurt, S. 69.

†) Das Nekrologium der Kirche Beatae Mariae Virginis zu Erfurt, abgeschrieben im Stadt-Archiv zu Erfurt, bringt zum 15. Mai diese und andere Notizen.

Dekan, 1429, 1438 und 1446. Die Fascen der Hochschule wurden ihm noch ein zweitesmal anvertraut, im Sommer 1438.

Was er in reichlich 30jährigem Wirken als Docent wissenschaftlich geleistet hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Als Schriftsteller ist er nicht aufgetreten und von seinen Vorlesungen ist uns nichts erhalten.

Seine Verdienste liegen auf einem anderen Gebiet. Er war ein Freund und Förderer der Studien, der mit seinen reichen Mitteln die junge, aufstrebende Hochschule kräftigst unterstützte und so zu dem Aufschwung, den sie gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts nahm, ein Wesentliches beitrug.

Zunächst wandte er seine opferwillige Fürsorge dem von seinem Zeitgenossen Dr. med. Amplonius Rating gegründeten und nach diesem genannten Collegium Amplonianum zu. Auf seine Kosten wurde um das Jahr 1440 in der Porta Coeli das Bibliotheksgebäude mit dem Lesesaal (der Stuba magna) neu aufgebaut. Zum Dank dafür trugen die Collegiaten seinen Namen in das Verzeichnis der Wohlthäter ihres Collegs ein *) und als eine Collegiatenstelle frei wurde (1441), räumten sie ihm das Recht ein, dieselbe mit einem jungen Gelehrten seiner Wahl zu besetzen **).

Bald aber entschloss er sich, dem Vorbild des Amplonius zu folgen und mit einer eignen Stiftung zu Studienzwecken vorzugehen. Er kaufte in der Nähe des Domes jenseits des Bergstromes ein umfangreiches, zum Stadtteil Brühl gehörendes Grundstück (jetzt Mainzerhofstrasse Nr. 11 und 12) an. In der Mitte desselben liess er ein ganz neues Gebäude aufführen, welches er zum Hörsaal für die juristische Fakultät bestimmte. Die übrigen Gebäude liess er stehen und bestimmte sie nebst einem dahinter liegenden, sich bis zum Bergstrom erstreckenden Garten zu Wohn- und Wirtschaftsräumen für ein von ihm nach dem Muster der Himmelpforte einzurichtendes Collegium.

Wir sehen, es war eine Doppelstiftung, die Heinrich von Gerbstedt plante. Und diese Doppelstiftung hat er auch

*) S. meinen Aufsatz über das Collegium zur Himmelpforte während des Mittelalters, Heft XIX dieser Zeitschrift, S. 104.

***) Seine Wahl fiel auf den Mgr. Johann Maler aus Stade, l. l. S. 72 Nr. 25, cf. S. 90.

ausgeführt. Am 14. Oktober 1448 übergab er in feierlicher Versammlung vor Notar und Zeugen beide Stiftungen ihren neuen Eigentümern, — nämlich der in pleno versammelten juristischen Fakultät das zum Hörsaal bestimmte neue Haus, dem er den Namen „Juristen-Schule“ (schola juristarum) beigelegt wissen wollte, — und der Universität, vertreten in der Person ihres Rektors, das gesammte Grundstück mit allen übrigen Gebäuden und Pertinenzen zugleich mit einem Grundkapital für das von ihm zu errichtende neue Colleg, das er mit dem Namen „Marien-Colleg“, vollständiger Collegium Beatae Mariae Virginis belegte. Aus der notariellen Stiftungs-Urkunde *) geht die Doppelnatur der Stiftung ganz unzweideutig hervor.

Das der juristischen Fakultät zugeeignete Gebäude, welches zugleich die Wohnung eines Pedellen enthielt, participirte durchaus nicht an dem vom Stifter ausgesetzten Kapital. Der Fakultät war ausdrücklich die Verpflichtung aufgelegt, die Gebäude aus eignen Mitteln baulich zu erhalten. Ja es war das Abkommen zwischen Heinrich von Gerbstedt und der Fakultät eigentlich nur ein Tauschvertrag. Die letztere trat bei Übernahme des neuen Hauses ihr bisheriges, auf dem Flechtnersand (jetzt mit zum Fischersand gerechnet) gelegenes, aber baufälliges Auditorienhaus, die „schola antiqua“, wie sie Gerbstedt in der Urkunde nennt, an diesen ab. Er wollte sie ausbauen lassen und dann verkaufen oder vermieten; der Erlös dieses Unternehmens aber sollte „seinem Collegium“ zu gute kommen zu dessen baulicher Instandhaltung, also nicht in die Fakultätskasse fließen.

„Diese „Schola juristarum“ scheidet von unserer gegenwärtigen Abhandlung völlig aus. Es ist das Gebäude, das jetzt die Nr. 12 in der Mainzerhofstrasse führt, und, wie die vorhergehende Abhandlung des Herrn Baurat Kortüm darlegt, so viele Wandlungen durchgemacht hat: erst Auditorium der Juristen, dann Boineburgische Bibliothek, jetzt Fabrikgebäude (Böhnert'sche Schuhfabrik).

*) Abgedruckt bei Osann, Erf. lit. Bd. III Stück 2, Erfurt 1753, S. 16 ff., allerdings unglaublich fehlerhaft. Osann muss eine sehr mangelhafte und unleserliche Abschrift vorgelegen haben. Daher sehe ich mich veranlasst, die Stiftungs-Urkunde nach einer im Codex Buderianus Fol. 141 der Jenaer Universitäts-Bibliothek enthaltenen Abschrift — das Original scheint verloren gegangen zu sein — abdrucken zu lassen. Beilage I.

Wir haben es hier nur mit dem daneben gelegenen Collegium Marianum zu thun, das ist mit dem Grundstück Mainzerhofstrasse Nr. 11 und Zubehör, welches ehemals aber viel ausgedehnter war, als heute. Das Gebäude stand in seinem alten, aber sehr verfallenen Zustande noch vor wenigen Jahrzehnten. Dann durch Ankauf in den Besitz des Militär-Fiskus übergegangen, hat es einem völligen Neubau Platz gemacht. Von dem alten Collegienhause können wir also nichts mehr sehen, nur die Stätte fixiren, wo es einstmals gestanden. Schwerlich hat auch Jemand sich gemüssigt gefunden, vor dem Abbruch dieses ganz unansehnlich gewordenen Bauwerks ein Bild desselben aufzunehmen.

Ich gestehe, dass es mich einige Mühe gekostet hat, mich von der hergebrachten irrigen Auffassung, die beides, das Collegium Marianum und die Schola juristarum mit einander identificirt, loszumachen und den wahren Sachverhalt zu ergründen. Der einzige Schriftsteller, der sich in älterer Zeit, als die Universität noch bestand, mit diesem Gegenstande beschäftigt hat, Mgr. O s a n n, Pfarrer an S. Thomas, Herausgeber des 2ten Stückes dritten Bandes der von Motschmann begonnenen *Erfordia literata* (Erfurt 1753), hat sich nicht genügend informirt und allzu flüchtig gearbeitet, und auf seiner schiefen und irreführenden Darstellung beruhen alle neueren, so auch von Tettau in seiner „Topographie“ (Heft XII der Mittheilungen S. 169). Einen Entschuldigungsgrund bietet der Umstand, dass schon die Alten es mit den Namen nicht genau nahmen. Der Name „Marien-Colleg“ ist, wie es scheint, nie recht in Brauch gekommen, auch die hin und wieder vorkommende Bezeichnung „Marien-Burse“ ist nicht populär geworden, man sagte lieber „Juristen-Colleg“, und es lag sehr nahe von dem „Juristen-Colleg“ zur „Juristenschule“ überzugehen. Aber wenn auch die Namen in einander flossen, in der Sache haben alle Eingeweihten wohl einen Unterschied zu machen gewusst.

Um dieser hergebrachten, wenn auch irrtümlichen Bezeichnung Rechnung zu tragen, habe ich im Titel meiner Abhandlung den Ausdruck „Juristenschule“, aber in Klammern, beigefügt.

Kapitel 2.

Die Einrichtung des Collegs.

Was unter einem Collegium in der mittelalterlichen Schulerminologie zu verstehen sei, darf ich als bekannt voraussetzen. Ich verweise in dieser Hinsicht auf meine früheren Arbeiten über das Collegium Majus und insonderheit über das Amplonianum, dem, wie schon angedeutet, dieses Collegium Marianum nachgebildet worden ist.

Es handelte sich also auch hier um eine Wohlthätigkeitsanstalt, die die Förderung gelehrter Studien zum Zweck hatte und der Universität angegliedert und untergeordnet war. Leitendes Motiv dieser Stiftung war das Bestreben, ärmeren begabten Jünglingen die Mittel zu einer Hochschulbildung zu gewähren. Die Form, in der dieser Zweck zur Ausführung kam, war durch den im Mittelalter allgemein geltenden Grundsatz bedingt, dass ein Student nicht sich selbst überlassen werden dürfe, sondern in seinem Studium, wie in seinem Wandel einer beaufsichtigenden Auktorität zu unterstellen sei. Das Collegium, das Heinrich von Gerbstedt in dem von ihm erworbenen Hause einrichtete, war also eine Studentenbourse grossen Stils, und es wundert uns gar nicht, wenn wir es hin und wieder mit dem Namen einer Bourse (Bursa Mariana) bezeichnet finden. Was aber diese Bourse vor anderen auszeichnete, war, dass sie eine Anzahl Freistellen, Präbenden oder Collegiaturen genannt, enthielt.

Die Zahl der Präbenden hatte der Stifter auf sieben festgesetzt. Die Stiftung war also von vorne herein als eine bescheidenere gedacht, als die des Amplonius, die auf 15 Präbenden berechnet war. Die Wohlthaten, die jeder dieser sieben Collegiaten als Inhaber einer Präbende genoss, bestanden in freier Wohnung und einem Stipendium von jährlich 20 Gulden baar, das aus dem Stiftungskapital floss und nach damaligen Verhältnissen für den Lebensunterhalt eines Studenten vollkommen ausreichte.

Der bald aufkommende Name „Juristen-Colleg“ könnte uns zu dem Gedanken verleiten, dass nur Studirende der Rechte in demselben Aufnahme gefunden hätten. Das war aber nicht der

Fall. Allerdings war der Stifter ein Jurist und hatte, wie er schon in seinem Stiftungsbrief ausspricht, ganz besonders die Förderung des Rechtsstudiums im Auge, aber er war zugleich Priester und Prälat, dem das Wohl der Kirche am Herzen lag. So bestimmte er denn, dass von den sieben Freistellen in seinem Colleg fünf an Juristen und zwei an Theologen vergeben werden sollten. Alle sieben sollten nach der Absicht des Stifters bis zum Doktorgrade aufsteigen, jene im juristischen, diese im theologischen Fach. Der Name „Juristen-Colleg“ aber ist darin begründet, dass die Mehrzahl Juristen waren, sowie dass die Doktoren der Juristen-Fakultät als Oberaufseher des Collegs — „superintendentes“, wie sie in den unten zu erwähnenden Statuten geradezu genannt werden — einen hervorragenden Einfluss auf dasselbe ausübten, wozu noch kam, dass sie durch die Lage ihres Auditorienhauses inmitten des Collegium Marianum die nächsten Nachbarn der Collegiaten waren.

Die specielle Aufsicht über das Ganze, das Gebäude wie seine Insassen, lag, wie in der Himmelpforte, in den Händen eines der sieben Collegiaten, der den Titel eines Dekans führte. Nach der Bestimmung Gerbstedts sollte das zunächst der Rangälteste sein, d. h. derjenige, der in den akademischen Graden am weitesten vorgeschritten war. Für die Folgezeit war die Besetzung dieses Postens den Collegiaten selbst anvertraut; sie wählten, allerdings unter Beirat der Juristen-Fakultät, denjenigen aus ihrer Mitte, den sie für den tüchtigsten hielten, zu ihrem Oberhaupt. Die Wahl war nicht auf die Juristen beschränkt, sie konnte auch einen Theologen treffen. In der That haben mehrmals Theologen die Würde eines Dekans bekleidet. Weil diese Würde mit mancherlei Bürde behaftet war, genoss er eine Zulage zu seiner Präbende im Betrage von 5 fl. jährlich, — „pro fatigia ei imminenti“, wie es im Stiftungsbrief heisst.

Die erstmalige Besetzung der sieben Collegiaturen hatte Gerbstedt sich vorbehalten. Er bestimmte aber ganz genau, wie es nach seinem Ableben gehalten werden sollte. Die eine Theologenstelle hatten Dekan und Kapitel der Stiftskirche Beatae Mariae Virginis, die andere die Juristen-Fakultät zu besetzen. Für beide war der Grad eines Magisters der Philosophie erforderlich, also vollständige Absolvierung des artistischen Kursus. Für die erste Juristenstelle hatte ebenfalls die juristische Fakultät das

Besetzungsrecht, und zwar sollte der Aufzunehmende bereits den Grad eines Bacularius, sei es beider Rechte, oder eines von beiden, des kanonischen oder weltlichen Rechts, besitzen. Die zweite Juristenstelle sollte einem gebornen Erfurter zufallen; der Rat der Stadt als „Schutz- und Schirmherr“ der Hochschule und darum auch dieses ihr neu einzufügenden Gliedes, sollte sie mit einem seiner Bürgersöhne besetzen, der wo möglich auch schon den untersten Grad der Rechtswissenschaft besass. Die Besetzung der letzten drei Stellen aber übertrug der Stifter dem Rat seiner Vaterstadt Aschersleben. Ähnlich wie Amplonius seine Vaterstadt Rheinberg in hervorragender Weise bedacht hatte, wollte Gerbstedt den Bürgersöhnen seines Heimatortes die Wohlthat akademischer Ausbildung zuwenden; die drei Aschersleber Collegiaten konnten noch simple Studenten sein, also zunächst Artisten, die aber zum höheren Studium der Rechte aufstrebten.

Das Collegium hatte demnach vier sogenannte Patrone, die das Besetzungsrecht ausübten: das Marienstiftskapitel und der Erfurter Rat für je eine Stelle, die juristische Fakultät für zwei und der Rat von Aschersleben für drei Stellen.

Wir würden aber sehr irren, wenn wir der Meinung wären, dass sich die Bewohnerschaft des Marien-Collegs auf diese Siebenzahl beschränkt hätte. Das geräumige Haus mit seinen Nebengebäuden bot noch reichlich Platz für weitere Bewohner, und der Stifter hatte es von vorne herein darauf abgesehen, durch Vermietung von Wohnzimmern an andere Studenten seiner Anstalt eine Einnahme zu sichern, die zur Instandhaltung der Baulichkeiten dienen sollte. Ausserdem hatte jeder Collegiat, sofern er promovirt war, — und das waren, wie wir gesehen haben, die meisten von ihnen — das Recht, einen oder mehrere jüngere Studenten als Stubengenossen (*socii*) anzunehmen, über die er dann die Aufsicht führte. Diese Haus- und Stubengenossen waren zugleich auch Tischgenossen (daher *commensales* genannt), natürlich gegen angemessenes Kostgeld. So fand sich im Collegienhause eine zahlreiche Bewohnerschaft zusammen, die sich um die Collegiaten gruppirt. Die letzteren aber waren die Hausherren und zugleich die Speisewirte. Aus gemeinsamer Kasse wurden die Küchenausgaben bestritten, und der Collegiat, dem die Verwaltung dieser Kasse und die Kücheninspektion oblag, — „Küchenmeister“ wurde er titulirt, — hatte ein gar gewichtiges und verantwortungsvolles Amt.

In allen diesen Stücken erkennen wir die Spuren des Amplonius, denen Gerbstedt bei seiner Stiftung nachgefolgt ist. Doch ist sein Collegium nicht eine blosse Kopie des Amplonianischen, auch hat er offenbare Fehler, die seinem Vorgänger untergelaufen sind, wohlbedacht vermieden. Während Amplonius in seinem Colleg der Dauer des Präbendengenusses keine Grenze setzt und es so möglich war, dass Leute 20, 30 Jahre lang das Stipendium genossen, — was in der That vorgekommen ist, wie ich in meiner Arbeit über die Himmelspforte nachgewiesen habe — setzt Gerbstedt die Dauer der Präbende auf 10 Jahre fest. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss der Collegiat abtreten und einem anderen Platz machen. Auch das Übermass von Autonomie, das Amplonius für seine Anstalt in Anspruch nahm und dadurch so viele unnötige Konflikte mit den Oberen der Universität verursacht worden sind, hat Gerbstedt glücklich vermieden. Er unterstellt seine Anstalt von vorne herein der Oberaufsicht des Rektors und der Juristen-Fakultät, und sieht es für löblich und heilsam an, wenn der Rektor, wie die sämtlichen Bursen, so auch sein Colleg von Zeit zu Zeit visitirt und auf Abstellung bemerkter Schäden dringt. Endlich gar die Ungeheuerlichkeit, dass Amplonius allen seinen Collegiaten, also z. B. auch den geborenen Erfurtern, den Eid der Treue gegen die Kirche zu Köln und deren Erzbischof auflegte, konnte einem juristisch gebildeten Manne, wie Heinrich von Gerbstedt war, nicht passiren, er gab solchen bedenklichen partikularistischen Sonderzwecken keinen Raum.

Im Übrigen gestaltete sich das Leben und Treiben im Marien-Colleg so, wie in allen derartigen Studienanstalten des Mittelalters. Die Statuten *), die so, wie sie uns vorliegen, offenbar erst nach Gerbstedts 1451 erfolgtem Tode, aber sehr bald darnach abgefasst sind, zeigen uns das. Sie sind viel kürzer gefasst und nicht so minuziös, wie die des Amplonianums, geben also nicht ein so farbenprächtiges Bild mittelalterlicher Lebens- und Studienverhältnisse, wie diese. Vielleicht hielt man das Masshalten in statutarischen Schriftstücken für richtiger, im Bewusstsein, dass in kleinen Dingen Freiheit lassen williger macht, sich in grossen zu fügen. Aber so viel sehen wir aus diesen — bei-

*) Sie sind noch nie abgedruckt und bisher unbeachtet geblieben. Osann hat sie offenbar garnicht gekannt. Wir geben sie daher nach der oben S. 58 in der Anmerkung angeführten Handschrift als Beilage II.

läufig gesagt von Barbarismen strotzenden — Statuten, dass die Collegiaten im Marianum sich in den Schranken mittelalterlicher Lebens- und Studienordnung bewegten. Jeder Collegiat hatte zwar sein Zimmer für sich, wo er wohnte, studirte und schlief, aber die Mahlzeiten nahmen alle gemeinsam ein, zugleich mit ihnen ihre Hausgenossen, nach Rang und Würden geordnet. Obenan an der langen Tafel sass der Dekan. Auch die Vorlesung während der Mahlzeit fehlte nicht. Die Bedienung war eine ausschliesslich männliche. In der Küche schaltete der Koch. Diener deckten die Tafel, trugen die Speisen auf, wuschen die Gefässe ab und verrichteten die häuslichen Dienste. Wie alle Bursen, musste auch das Collegienhaus Nachts verschlossen gehalten werden, die Fürsorge dafür, dass dies rechtzeitig und sicher, nicht bloß zum Schein geschehe, gehörte zu den Obliegenheiten des Dekans; er hatte daher seine Wohnung unmittelbar am Eingang. Den Collegiaten wird eingeschärft, dass sie sich eines ehrbaren Wandels befleißigen, ehrbar auch in der Kleidung halten sollen. Vor allen Dingen sollen sie fleissig studieren und die Vorlesungen regelmässig besuchen, auch die ihrer Aufsicht Unterstellten dazu anhalten. Zuwiderhandelnde unterstehen der Zucht des Hauses, des Dekans und seiner Mitcollegiaten. Erweist sich die von ihnen verhängte Strafe, z. B. zeitweilige Suspension vom Tisch und den sonstigen Emolumenten, als wirkungslos, so kann unter Zuziehung des Rektors der Universität und der Doktoren der Juristen-Fakultät völlige Entsetzung von der Collegiatur erfolgen. Insbesondere wird die Einführung einer verdächtigen Frauensperson ins Collegienhaus unter Verbot gestellt, und der Umstand, dass dieses Verbot später (im Jahre 1513) wiederholt und verschärft werden musste, lehrt uns erkennen, dass die Disciplin in diesem Punkte mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft war.

Eine Rubrik in den Statuten handelt auch von den besonderen Verpflichtungen, die der Stifter seinen Collegiaten auferlegt wissen wollte: *de onere Collegiatorum*. Sie sind nicht gerade schwer und umfassend. Von den beiden Theologen forderte er nur, dass sie, sobald sie *Bacularii formati* und Priester geworden, die Fastenpredigten im Dom übernehmen, und von den Juristen, sofern sie graduirt waren, dass sie Gratislektionen in ihrem Fach in der Juristenschule halten sollten, jeder wöchentlich eine.

Endlich sei noch die Bibliothek erwähnt, der ein breiterer Raum in den Statuten gewidmet ist. Natürlich durfte dies Handwerkszeug der Literaten im Collegium Marianum nicht fehlen. Die Bücher waren in einem Saale zu ebener Erde aufgestellt neben dem Wohnzimmer des Dekans, dem die besondere Aufsicht über diesen kostbaren Schatz befohlen war. Jeder Collegiat hatte Zutritt zur Liberei, ebenso die Commensalen und sonstige anständige Studiengenossen; sie konnten sich dort aufhalten und ihre Studien treiben, durften aber nicht Lärm machen, damit nicht einer den andern störe. Wer Bücher auf sein Zimmer nehmen wollte, dem wurden nur zwei auf einmal gestattet. Jeder Collegiat aber war eidlich verpflichtet, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, dass die Bibliothek nicht durch Entwendung oder Verderb der Bücher Schaden leide. Über den Umfang der Bibliothek, die Zahl der Bände u. s. w. erfahren wir nichts, sie wird wohl nur mässig gewesen sein und dem Zweck des Hauses entsprechend hauptsächlich Bücher enthalten haben, die zum juristischen und theologischen Studium nötig waren.

Kapitel 3.

Die Blütezeit des Collegs.

Als das Collegium Marianum seinen Anfang nahm, in der Mitte des 15. Jahrhunderts, erlebte die Universität Erfurt den hohen Aufschwung, der sie weit und breit zu Ansehen brachte und die Jünger der Wissenschaft ihr in Scharen zuführte. Nicht blos dass die Frequenz, die in den ersten Jahrzehnten der jungen Hochschule eine mässige gewesen war, jetzt bedeutend anstieg, — in den 40er Jahren wurden durchschnittlich im Semester 150, in den 50er und 60er Jahren 200 inscribirt — auch die Qualität der Studentenschaft nahm zu, indem nicht blos mehr Angehörige des Mittelstandes und der Geistlichkeit, sondern auch die Söhne der Patrizier- und Adelsgeschlechter sich in grösserer Zahl dem hiesigen Studium zuwandten und die Sprösslinge gräflicher und fürstlicher Häuser mit ihrem Gefolge sich hier immatrikuliren liessen. Diese studirten hier vornehmlich die Rechtswissenschaft. Das hob die Juristen-Fakultät mächtig empor und auch das neu-

entstandene Collegium Juristarum hatte davon nicht geringen Vorteil. Seine Räume füllten sich leicht mit ansehnlichen und zahlungsfähigen Gästen, und eine Collegiatenstelle darin zu besitzen, galt für Ehre und Gewinn. So stand die Anstalt in ihrer Geburtsstunde unter einem glücklichen Stern, und auch, als der Stifter wenige Jahre darauf das Zeitliche segnete, konnte sie, sicher fundirt wie sie war, und von der Gunst der Umstände getragen, auf eignen Füßen stehen und weiter schreiten.

Die ersten sieben Collegiaten, mit deren Einzug um Michaelis 1448 die Anstalt eingeweiht wurde, hatte Heinrich von Gerbstedt noch selbst ernannt. Wir kennen sie mit Namen. Es waren die Juristen Heinrich Winter von Hersfeld, Simon Bächz aus Homberg in Hessen, Ludolf Eckard aus Halberstadt, Heinrich Fischer aus Erfurt und Bonifacius Mumme aus Aschersleben, und die Theologen Christian Happeke, auch Redesse genannt, aus Braunschweig und Gottfried Bockholt aus Hannover. Diese jungen Männer, die alle schon Titel und Würden besaßen, grösstenteils Magister der Philosophie und Baculare der Rechte resp. der Theologie waren, hatte Gerbstedt mit Bedacht ausgewählt, er wollte sein Colleg gleich beim Entstehen mit tüchtigen geförderteren Kräften ausgerüstet wissen; deshalb nahm er auch nur einen Aschersleber auf, weil dies der einzige seiner speciellen Landsleute war, der sich des Titels eines Bacularius art. lib. erfreute. Als Dekan fungirte der erstgenannte unter den Juristen, Heinrich Winter; er rückte als Collegiat zum Licentiaten des geistlichen Rechts auf und übernahm später als Canonicus des Severistifts eine Professur des kanonischen Rechts. Als er und seine Collegen nach Ablauf ihres Jahrzehnts (teilweise wahrscheinlich schon früher) das Haus räumten, traten die verschiedenen Patrone in Funktion und sorgten vorschriftsmässig für Neubesetzung der Stellen. Die neuen Collegiaten wählten aus ihrer Mitte dann den neuen Dekan. Die Wahl fiel auf einen Lübecker, Eberhard Pael, der zum Licentiaten beider Rechte promovirte und gegen Ende seiner Collegiatur von Seiten der Universität die Ehre erfuhr, zum Rektor gewählt zu werden (Sommer-Semester 1466). Der dritte Dekan war ein Theologe, Heinrich Strutz aus Hersfeld (1466—71). Doch ich will hier nicht die Reihe der Dekane durchgehen, noch weniger die Namen der Collegiaten aufzählen, die von den einzelnen Patronen präsentirt

worden sind. Eine solche bei aller Trockenheit für den Lokalforscher nicht wertlose Zusammenstellung für den Nachtrag vorbehaltend, will ich hier nur einzelne Punkte hervorheben, die die Geschichte des Collegs in seiner Blütezeit, die bis etwa 1520 dauerte, also auf rund 70 Jahre zu berechnen ist, illustriren.

Man darf sagen, dass im Juristen-Colleg zu dieser Zeit fleissig studirt worden ist. Das geht daraus hervor, dass wir in den Promotionslisten häufig den Namen unserer Collegiaten begegnen. Zwar zu Doktoren sind verhältnismässig wenig Collegiaten promovirt worden, — ich zähle 5 Doktoren der Rechte und 2 der Theologie — das ist ohne Zweifel daraus zu erklären, dass die Doktorpromotion mit enormen Kosten verbunden war; nur Begüterte konnten sich diesen Luxus leisten. Dagegen den Grad der Licentiat, d. h. der Lizenz, die Würde eines Doktors anzunehmen *), haben ziemlich viele erworben, natürlich nicht alle,

*) Dass das die Bedeutung der Licentiat sei, daran muss ich trotz meinem gestrengen Herrn Recensenten Lic. Dr. W. Köhler zu Tübingen (in der „Theologischen Literaturzeitung“ Jahrg. 1900 Nr. 7) festhalten, der von der Meinung befangen, dass die Erteilung der Lizenz die allgemeine Vollmacht bedeute, in der betreffenden Wissenschaft zu lehren, es mir armen Lokalgeschichtsforscher als Unwissenheit und Flüchtigkeit anrechnet, dass ich in meiner Schrift „Vom jungen Luther“ (Erfurt 1899 bei J. G. Cramer S. 95) die Licentiat als Lizenz den Doktorgrad anzunehmen definirt habe. Der Herr Recensent ist aber hier wie in anderen Punkten auf dem Holzwege und gleicht einem unzureichend gebildeten Lehrer, der in den Aufsatz seines Schülers Fehler hineinkorrigirt. Die Licentia Magistrandi oder Doctorandi ist die Vollmacht zu magistriren oder doktoriren, d. h. die Aula magistralis oder doctoralis zu halten und sich in feierlicher Form in den Besitz des Doktorhutes zu setzen. Sie wird daher auch vollständiger als „licentia pro gradu Magisterii“ bezeichnet. Ganz mit Recht bezeichnete sich ein Licentiat als „Doctor designatus“, er hatte die Doktorprüfung bestanden, und wenn er vielleicht erst nach Jahren von seinem Recht Gebrauch machte, wurde ihm keine weitere Prüfung abgenommen. Zur Sache vergleiche Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten, Band II S. 280 ff. Von Quellenschriften sei auf die Wittenberger Statuten verwiesen, bearbeitet von Muther, Halle 1867 4^o, p. 19 und besonders p. 23, wo wir eine genaue Beschreibung des Hergangs bei einer theologischen Promotion finden. Der Vicekanzler macht den ihm von der Fakultät präsentirten, in der Prüfung wohlbestandenen Kandidaten damit zu einem Licentiaten, dass er ihn für „habilis, sufficiens et idoneus ad dignitatem Magisterii“ erklärt. Dann heisst es: „Tandem suo et aliorum nominibus publice pronuntiavit et promovit sacrae Theologiae Magistrum, dans atque tradens sibi licentiam ple-

denn an Leuten, die ihre zehn Studienjahre mehr dem Bacchus und der Venus, als den Büchern widmeten, hat es trotz aller ernstesten Verbote und strengen Massregeln auch im Collegium Marianum nicht gefehlt.

Man darf auch sagen, dass das Colleg sich eines allgemeinen Ansehens erfreute. Mehrmals wurde einer seiner Insassen zum Rektor der Hochschule erkoren. Nicht blos Dekane, wie der genannte Eberhard Pael, sondern auch gewöhnliche Collegiaten erfuhren diese Ehrung. Schon einer der ersten sieben erlangte diese höchste akademische Würde, Simon Bächz, Magister der Philosophie und Licentiat beider Rechte, im Sommer-Semester 1457; nach beendetem Rektorat nahm er die Doktorwürde an und begegnet uns im folgenden Semester noch einmal als Vice-Rektor. Dieselbe Ehre ward den Juristen Johann Klockerym aus Northeim am 2. Mai 1477 und Heinrich Collen aus Osna-brück am 18. Oktober 1490, und den Theologen Jodocus Trutfetter aus Eisenach am 2. Mai 1501 und Werner von Tettelbach am 18. Oktober 1504 zu Teil. Eine Anzahl Collegiaten wurde auch nach beendigten Studien in Erfurt festgehalten, indem die Universität ihnen Professuren in der juristischen oder theologischen Fakultät übertrug, das sind die sogenannten Lektoral-präbenden in den Stiftskirchen S. Severi und B. Mariae Virginis. Der erste Dekan, Heinrich Winter, wie wir oben gesehen haben, hat darin den Anfang gemacht und mehr als einen Nachfolger gefunden.

Den sichersten Beweis aber der Achtung, dessen sich das Colleg weit und breit erfreute, liefert der Umstand, dass andere Städte für sich dieselbe Vergünstigung anstrebten, die Aschersleben genoss. Den Anfang machte die Stadt Northeim. Als ihr gelehrter Landsmann Johann Schunemann, ein dreifacher Doktor, — er war Magister der Philosophie und Doktor der

nissimam ac liberam et omnimodam facultatem et auctoritatem in dicta Theologia legendi, docendi, interpretandi, magistralem Cathedram ascendendi ceterosque omnes et singulos actus magistrales publice et privatim exercendi Wittenbergae et ubique locorum.“ Die Lizenz war also nichts anderes, als die Thür zum Magisterium. Ich würde den Missgriff des Herrn Köhler nicht gerügt haben, wenn er nicht die Pflicht eines Recensenten, sich gründlich zu informiren, bevor er die Arbeit eines Anderen tadelt, so gröblich verletzt hätte. Über weitere Verbalhornisirung meiner Arbeit durch diesen Herrn werde ich anderwärts Gelegenheit haben, mich auszusprechen.

Medicin und der Rechte, als letzterer hier promovirt um 1440, — gestorben war, glaubten die Northeimer seinen Nachlass nicht besser verwerten zu können, als wenn sie damit einem ihrer Stadtkinder eine Stelle im Juristen-Colleg sicherten. Die juristische Fakultät war willig, ihnen das Patronat über die von ihr innegehabte juristische Präbende abzutreten. Dafür leisteten sie eine Barzahlung von 50 Rheinischen Gulden an die Fakultät und überlieferten ihr aus Schunemanns Nachlass eine grosse Zahl wertvoller juristischer Bücher. Der Vertrag datirt vom 1. Februar 1465 *). Seitdem war Northeim ständig mit einem die Rechte studierenden Collegiaten in der Anstalt vertreten. Der erste Besitzer dieser Northeimer Präbende war der Magister Johann Klockerym, präsentirt vom Rat zu Northeim den 21. December 1467.

Die Zahl der Collegiaten war damit nicht gewachsen, indem nur das Patronat über die eine von der Juristen-Fakultät zu vergebende Stelle auf einen anderen Besitzer überging. Gegen Ende des Jahrhunderts aber kam es zur Errichtung einer neuen Collegiatur, und zwar zu Gunsten der Stadt Eimbeck. Gründer dieser Stelle war weiland Dr. U. J. Werner Baldewin **) zu Eimbeck, der in seinem Testament für diesen Zweck die Summe von 400 Rheinischen Gulden ausgesetzt hatte. Sein Bruder Lendfried Baldewin ***), Prior des Karthäuser-Klosters Conradsburg bei Eimbeck, kam als Unterhändler hierher, um die Verhandlung mit der Juristen-Fakultät einerseits und den Collegiaten andererseits zum Abschluss zu bringen. Die so vereinbarte Stiftungs-Urkunde der neuen Collegiatur, die für einen Juristen bestimmt und deren Patronat dem Rat der Stadt Eimbeck zugesprochen wurde, datirt vom Jahre 1491, 23. November †). Wenig Tage darauf trat der vom Erblasser selbst noch designirte Collegiat Johann Alberti aus Eimbeck seine neue Stelle an.

*) Siehe Beilage III.

**) Er hatte den Grund seiner Studien in Erfurt gelegt, inscribirt Sommer-Semester 1437.

***) Auch dieser war ein Zögling der Erfurter Universität gewesen, inscribirt Winter-Semester 1444—45, dann aber in das hiesige Karthäuser-Kloster eingetreten. Er war Prior, erst der hiesigen Karthause (1474—77), dann der zu Conradsburg. Auch sein Bruder Werner beschloss sein Leben im Kloster Conradsburg, zwar nicht als Professus, doch als Donatus. So nach der hiesigen Karthäuser-Chronik, handschriftlich in unserem Stadt-Archiv.

†) Siehe Beilage IV.

Im Anfang des folgenden Jahrhunderts trat noch eine Collegiatur — die neunte — hinzu durch letztwillige Verfügung eines ehemaligen Collegiaten, des schon genannten Dr. Heinrich Collen aus Osnabrück, der als Professor des kanonischen Rechts hier sein Leben beschlossen hatte, 3. April 1511. Seine Testamentsvollstrecker zahlten zu dem Behuf 500 Rheinische Gulden an die Collegiaten aus, die sich verpflichteten, den neu zu präsentierenden Collegen und seine Nachfolger in ihre Mitte aufzunehmen und an allen ihren Privilegien, Freiheiten, Rechten, Einkünften u. s. w. participiren zu lassen. Diese Prébende sollte den Landsleuten des Stifters, den Osnabrückern zu gute kommen und der Rat dieser Stadt das Patronatsrecht ausüben. Die hierüber aufgesetzte Urkunde, datirt vom 28. Juli 1511 **), ausgestellt von den Gliedern der Fakultät und sämtlichen derzeitigen Collegiaten, verleugnet ihren juristischen Ursprung nicht, sie zählt aufs minutöseste die Regeln auf, die der Rat bei der Wahl und Präsentation eines Kandidaten zu beobachten hat, sowie die Pflichten, die diesem obliegen. Auch hier handelt es sich um einen Juristen, und es ist geradezu ausgesprochen, dass er nach Ablauf des Jahrzehnts seiner Vaterstadt als Rechtsbeistand dienen soll. Zwölf Osnabrücker haben nachweislich nacheinander diese Prébende innegehabt, der erste von ihnen war Gerhard Stobekalck, auch Flick genannt, der am 23. Nov. 1512 recipirt worden ist.

Seitdem betrug die Zahl der Collegiaten neun. Neben den zwei Theologen standen nun sieben Juristen. Nur die Zahl der letzteren hatte sich gemehrt. Wir sehen daraus, wie sehr man damals in den städtischen Gemeinwesen unseres Vaterlandes anfang, nach rechtskundigen Beiständen Ausschau zu halten. Das Juristen-Colleg zu Erfurt war zu rechter Zeit entstanden. Es kam einem allgemein empfundenen Bedürfnis entgegen, wurde aber auch von allgemeinem Vertrauen getragen.

Mitten hinein in diesen kräftigen und gesunden Aufschwung fiel nun aber ein harter Schicksalsschlag. Am 19. Juni 1472 brach das von ruchloser Hand angezündete Feuer aus, das den dritten Teil der Stadt in Asche legte und der Bürgerschaft einen Schaden zufügte, der Jahrhunderte lang nachwirkte. Auch die beiden Wand an Wand liegenden Gebäude, die Juristenschule

*) Siehe Beilage V.

und das Marien-Colleg, wurden ein Raub der Flammen. Doch finde ich nicht, dass dieses Ereignis, so unheilvoll es war, den Betrieb des Collegiums längere Zeit unterbrochen, geschweige denn dauernd geschädigt hätte. Man behalf sich wohl eine Zeit lang mit kümmerlichen Räumen, dann aber fasste man den Entschluss, einen Neubau aufzuführen, und im Jahre 1482 stand er da, schöner, fester und geräumiger, als der alte gewesen war. Offenbar hatten die auswärtigen Patrone dabei hilfreiche Hand geleistet. Eine kleine Bauschuld scheint freilich übrig geblieben zu sein, die aus den vorhandenen Mitteln nicht gedeckt werden konnte. Das gab Veranlassung zu dem Beschluss, künftig von jedem neu zuziehenden Collegiaten ein Eintrittsgeld zu erheben im Betrage von 7 fl. „pro statutis“, wie der dafür gebräuchliche Ausdruck lautet. Von weiteren und schwereren pekuniären Schwierigkeiten aber erfahren wir nichts. Die Bibliothek, die vom Brande am meisten Einbusse erlitten, wurde durch freiwillige Beiträge der Freunde und Gönner der Anstalt ergänzt und vermehrt. Auch sonst ging das Colleg ungefährdet seinen Weg weiter. Der „Studentenlärm“ z. B. „im tollen Jahr“ (1510, 4. Aug.) brachte dem Collegium Marianum nicht den geringsten Schaden, er betraf nur das Collegium Majus bei der Michaeliskirche.

Ich kann aber dies Kapitel nicht schliessen, ohne noch einer Person zu gedenken, die zu den Berühmtheiten des Collegium Marianum gehört. Jodocus Trutfetter aus Eisenach, der berühmteste Philosoph und Theologe seiner Zeit, bekannt unter dem Namen des Doctor Isenacensis nach seiner Herkunft und des Doctor Erfordensis nach seinem hauptsächlichsten Wirkungs-ort, gehörte dem Juristen-Colleg an in den Jahren 1501 bis 1507, wo er zeitweilig nach Wittenberg übersiedelte. Er war schon etwa 40 Jahre alt, Mgr. art. und Lic. theol., Verfasser einer Anzahl philosophischer Lehrbücher voll hoher Gelehrsamkeit, langjähriger Docent der philosophischen Fakultät, auch Priester und gerngehörter Prediger, als er durch Präsentation der juristischen Fakultät eine Präbende in diesem Collegium erhielt, den 29. April 1501. Wenn man diesen Mann in solche Stellung rief, so sehen wir daraus, was sich auch sonst bei näherer Einsicht in das mittelalterliche Collegienwesen ergibt, dass die Collegiaturen nicht blos Lernstellen, dass sie auch Lehrstellen waren. Trutfetter wurde in diese Stellung eingesetzt als eine Lehrkraft ersten

Ranges und zwar für die scholastisch-philosophische Studiengrundlage, denn in der Philosophie, nicht in der Theologie bestand seine anerkannte Meisterschaft. Wenn er es aber nicht unter seiner Würde hielt, diesen Ruf anzunehmen, so ist das ein deutliches Zeichen von dem Ansehen, in dem die Juristenschule damals stand. Wenig Tage nach seiner Reception, am 2. Mai 1501, wurde er zum Rektor der Hochschule erwählt, und noch in demselben Jahre, am 19. Oktober, erkoren die Collegiaten ihn zu ihrem Dekan, in welcher Würde er bis zu seinem Abgang nach Wittenberg verblieb. Als solcher nahm er auch die theologische Doktorwürde an (1504, 14. Oktober).

Das Jahr 1501 ist nun aber auch dadurch denkwürdig, dass in demselben jener Bergmannssohn, der in Eisenach seine Vorbildung erhalten hatte, die Universität Erfurt bezog, um hier die Ausbildung zu einem Rechtsgelehrten zu erlangen. Im Mai des gegenwärtigen Jahres werden es 400 Jahre, dass Martin Luther hier als Student inscribirt worden ist. Seine Inscription und Vereidigung vollzog der damalige Rektor Jodocus Trutfetter, an ihn war der junge Student von seinen Eisenacher Lehrern und Gönnern empfohlen, an ihm fand er einen väterlichen Wohlthäter und vorzüglichen Lehrer, dem er, wie er später bekennt (Brief an Trutfetter vom 9. Mai 1518) „alles Gute verdankte“. Die Frage, wo Luther als Student gewohnt, welche Burse er bezogen haben mag, ist von hier aus zwar nicht mit absoluter Sicherheit, doch mit höchster Wahrscheinlichkeit dahin zu beantworten, dass er, der angehende Jurist, das Juristen-Colleg bewohnt hat. Er war natürlich kein Collegiat, denn das konnte einer nur durch Präsentation eines dazu berechtigten Patrons werden, aber der Socius eines Collegiaten, wenn nicht Trutfetters selbst, so doch eines jüngeren Collegen desselben. Einer Auktorität musste er als junger Student sich unterstellen, in der Lehre wie im Leben, und dass diese für ihn Trutfetter war, hat er selbst sehr deutlich ausgesprochen. Dürfen wir daher annehmen, dass er dem Collegium Marianum als sogenannter Commensalis angehörte, so fällt auch die bekannte Episode seines studentischen Lebens, dass er nach guten Büchern suchend unvermutet auf die Bibel stieß, in den Bibliotheksaal dieses Collegs. Es ist hier nicht der Ort, das Alles näher auszuführen, aber ich gestehe, dass mir, seit ich diese Entdeckung gemacht zu haben glaube, die Persönlichkeit

Trutfetters einerseits und die Lokalität des Juristen-Collegs andererseits menschlich näher gerückt und lieber geworden sind. Und ich freue mich, die Biographie Trutfetters und seines grossen Schülers um einen wenn auch bescheidenen Zug bereichern zu können *).

Damals stand das Marien-Colleg noch in seiner Blüte, und nicht zum wenigsten trug ein Mann wie Trutfetter zu diesem Stande bei. Aber freilich, das Ende seiner Herrlichkeit war nahe. Bald sollte der schöne Bau in Trümmer sinken.

Kapitel 4.

Der Verfall des Collegs.

Wir haben gesehen, dass der blühende Zustand der Universität viel zum Aufblühen des Marien-Collegs beigetragen hat. Wie aber, wenn die Hochschule in Trümmer sank? Musste nicht der Fall des Ganzen auch dies einzelne Glied mit ins Verderben ziehen?

Und das Verderben brach plötzlich herein. Dass und wie es kam, ist oft geschildert worden, auch von mir selbst wiederholt zu schildern versucht worden, so dass ich hier davon schweigen kann.

Was aber speciell das Collegium Marianum anlangt, so ist Folgendes zu erwägen:

Das Collegium war erstens auf eine zahlreiche Studentenschaft angewiesen, die im Hause Wohnung und Kost nahm und so seine Einkünfte mehrte. Diese blieb jetzt aus, die Wohnräume standen leer und die Collegiaten konnten sich allein zu Tische setzen.

Das Collegium war zweitens auf die Zinsen seiner ausgeliehenen Kapitalien angewiesen, denn daraus flossen die Präbenden

*) Wir besitzen über Jodocus Trutfetter eine Monographie von dem verstorbenen Erlanger Professor Plitt (Erlangen 1876). So dankenswert diese auf Trutfetters hinterlassenen Schriften aufgebaute Arbeit ist, so ist doch sehr zu bedauern, dass dem Verfasser jede nähere Lokalkenntnis abging. Daher finden sich im Einzelnen viele Ungenauigkeiten und Irrtümer. Von dem Juristen-Colleg und Trutfetters Wirksamkeit in demselben hat Plitt nichts gewusst.

seiner Mitglieder. Diese Zinsen liessen sich jetzt nur mit Mühe eintreiben oder blieben ganz aus, ja ganze Kapitalien gingen verloren.

Das Collegium war aber auch drittens, und das war die Hauptsache, auf Professoren angewiesen, die regelmässig ihre Lektionen hielten. Diese schwiegen jetzt, die juristische Fakultät lag Jahrzehnte lang zerrüttet darnieder, die theologische noch länger. Promotionen gab es nur noch in der philosophischen Fakultät und auch diese erhielt sich nur noch in der dürftigsten Gestalt.

Es waren wohl noch die Collegiaten da, sie wurden auch nach Ablauf ihres Decenniums durch neue von den verschiedenen Patronen gesandte ersetzt. Aber sie hatten hier weder ihr leibliches Auskommen noch die nötige geistige Kost. Die besseren Elemente unter ihnen trauerten über den Verfall der Studien, die anderen verfielen in Müssiggang und Rohheit. Alle sehnten sich fort von dem verfallenen Musensitze.

Dazu kam die kirchliche Spaltung. Die Bürgerschaft Erfurts nahm zwar in ihrer grossen Mehrheit das Evangelium an, aber der alte Stamm der Professoren, soweit er noch vorhanden war, blieb auf dem alten Standpunkt stehen, und der Rat, der „Schutz- und Schirmherr“ der Hochschule, schwankte haltlos hin und her. Dabei konnte die Hochschule nicht gedeihen, und die einzelnen Collegien, auf sich selbst angewiesen, waren unfähig, sich aus der Misère herauszureissen.

Zwar seit 1560 nahm der Rat eine entschiedenere Haltung an. Wir haben Spuren davon, dass er auch der Juristenschule aufzuhelfen suchte, aber ob die damals unternommenen Schritte, im Verein mit den anderen auswärtigen Patronen, den Städten Aschersleben, Northeim, Einbeck und Osnabrück, den materiellen Schaden des Collegs zu beseitigen *), mit Erfolg gekrönt waren, ist aus dem vorhandenen Quellen-Material nicht ersichtlich und muss nach Lage der Dinge bezweifelt werden. Der gemeinsame Tisch der Collegiaten hatte längst aufgehört und ist auch in der Folge nicht wieder hergestellt worden.

Inzwischen bildete sich der Stand der Hochschule dahin aus, dass sie eine paritätische wurde, indem die theologische Fakultät

*) Stehe Beilage VI.

katholisch blieb und in die anderen Fakultäten der Juristen, Mediciner und Philosophen Angehörige beider Konfessionen Aufnahme fanden. Das war der Stand, in dem die Universität im Grossen und Ganzen, wenn wir von der kurzen Episode der Schwedenzeit absehen, bis ins 19. Jahrhundert hinein, wo sie durch Königlichen Machtspruch aufgehoben wurde, verblieb.

Parität aber gehörte bekanntlich zu den Dingen, für die man unter den konfessionell erregten Strömungen des 16. und 17. Jahrhunderts sehr wenig Verständnis hatte. Auch das Collegium Marianum musste, als sich die Konfessionen im deutschen Vaterlande definitiv von einander gesondert hatten, einen konfessionell gemischten Charakter annehmen. Die Städte Aschersleben, Northeim, Eimbeck und auch Osnabrück waren im Laufe des 16. Jahrhunderts lutherisch geworden und sandten daher, wie auch Erfurt, dem Collegium Kandidaten evangelischer Konfession zu. Dagegen besetzte das Marienstifts-Kapitel die ihm zustehende Stelle natürlich mit einem katholischen Bewerber, und die juristische Fakultät, die ja, wie wir gesehen haben, einen Theologen zu stellen hatte, musste, selbst wenn sie in ihrer Majorität evangelisch war, wohl oder übel einen Katholiken stellen, da die evangelische Theologie officiell nicht anerkannt war. Nehmen wir die Thatsache hinzu, dass die Dekanswürde seit Mitte des 16. Jahrhunderts (mit alleiniger Ausnahme der kurzen Schwedenzeit) immer in den Händen von Katholiken, und zum Teil recht energischen und kampflustigen war, so lässt sich leicht ermessen, dass Konflikte unausbleiblich waren und der Friede der Collegiaten unter einander, der zum gedeihlichen Leben und Wirken in erster Linie erforderlich war, starke und unüberwindliche Störungen erlitt.

Ich muss hier in meiner Schilderung einen langen Gedankenstrich setzen, denn meine Quellen lassen mich hier im Stich. Ich kann nur, ohne angeben zu können, wie es so gekommen, die Thatsache konstatiren, dass die von den auswärtigen Patronen zu entsendenden Kandidaten mit dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts völlig von der Bildfläche verschwinden. Seit dem angegebenen Zeitpunkte findet man weder aus Aschersleben, noch aus Northeim, Eimbeck und Osnabrück hier noch Collegiaten des Marien-Collegs. Haben diese Patrone freiwillig darauf verzichtet, noch ferner Kandidaten her zu senden auf die

halbkatholische Hochschule? Oder hat man hier die von ihnen entsendeten beharrlich zurückgewiesen? Oder haben sich beide Parteien gütlich geeinigt, etwa durch Herauszahlung des betreffenden Vermögensanteils, so dass die evangelischen Patrone ihre Stadtkinder anderswohin zum Studium schicken konnten? Wir wissen es nicht. Auch nicht eine Silbe enthalten die Akten darüber *).

Als die Universität mit Eintritt der sogenannten Reduktion (1664) eine kurfürstlich Mainzische wurde und eine Umformung aller ihrer Verhältnisse erfuhr, wurde auch für das alte Juristen-Colleg eine neue Ordnung getroffen. Die Zahl der Collegiaten wurde auf 4 reducirt, 2 katholische Geistliche und 2 Studenten der Rechte. Die Besetzung fiel nun der Juristen-Fakultät zu; nur der Erfurter Rat behielt das Recht der Präsentation eines seiner Bürgersöhne, aber das musste ein Katholik sein. Überhaupt erhielt die Stiftung jetzt einen katholisch-klerikalen Charakter. Einer der beiden Geistlichen musste Kanonikus der Marienstiftskirche sein und ihm fiel ständig der Dekansposten zu. Die Dauer des Präbendengenusses wurde auf sieben Jahre heruntersetzt.

Wie lange das Collegienhaus noch als solches benutzt und von den beiden Studenten — denn die Geistlichen hatten ihre Dienstwohnungen — bewohnt worden ist, ist nicht zu ermitteln. Sicher nicht mehr lange. Das Haus verfiel und da Gelder zur Herstellung standesgemässer Wohnungen nicht vorhanden waren, so zog man vor, es samt dem daran stossenden Garten an Privatleute zu vermieten und den Ertrag zur Aufbesserung der Präbenden zu verwenden. Die Präbende war jetzt nur noch ein in barem Gelde gezahltes Stipendium. So war es schon zu Osanns Zeit (1753). Den damaligen Personalbestand führt er folgendermassen an: Dekan war D. Johann Christoph Hunold, Canonicus und Decan des Stifts B. M. V.; Collegiaten: Johann Peter Vogt, Pfarrer der Kirche Allerheiligen, und die beiden Studenten der Rechte Georg Melchior Henckel und Johann Heinrich Wedekindt. Nach der Bibliothek aber forschte Osann vergebens, sie war ver-

*) Es ist möglich, dass sich im Archiv der einen oder anderen dieser Städte noch Materialien finden, die über die obige Frage Auskunft geben. Vielleicht dienen diese Zeilen dazu, die betreffenden Archive in dieser Hinsicht zu durchforschen.

schwunden und niemand konnte ihm sagen, „wo sie hingerathen, oder zu welcher Zeit sie zerstreuet worden“. Wir könnten denken, dass die Bücher des Collegs mit zur Boineburgischen Bibliothek geschlagen worden seien, aber gerade das glaubt Osann in Abrede stellen zu dürfen.

Mit Aufhebung der Universität 1816 fand natürlich das lange gefristete Scheinleben des Collegs ein Ende. Aus dem Vermögen der Anstalt ist der sogenannte von Gerbstedt'sche Stipendienfonds gebildet worden, aus dem 4 Studenten katholischer Konfession, 2 Theologen und 2 Juristen, je 300 Mark Stipendiengelder beziehen. Collator ist die Königliche Regierung, doch hat die Stadt Erfurt das Präsentationsrecht für einen Stipendiaten behalten. Auch ist die Remunerirung zweier Geistlichen, denen die Abhaltung der Fastenpredigten im Dom obliegt, aus diesem Fonds stehen geblieben.

Das Collegienhaus, welches vielleicht ein Jahrhundert lang und darüber nicht mehr als solches benutzt worden war, ging Anfang der 20er Jahre durch Verkauf in Privatbesitz über. Es muss geräumig, aber unansehnlich und halb verfallen gewesen sein, acht Arbeiterfamilien fanden darin Platz. Später wurde es von der Stadt angekauft, die, als sie die Sparkassenanstalt von der städtischen Leihanstalt trennte (1852), seine Parterre-Räume für die erstere benutzte. (Vergl. den vorhergehenden Aufsatz.) Nun schlug auch die Stunde, wo das altersschwache Haus ganz vom Erdboden verschwinden sollte. Im Jahre 1856 liess der Magistrat es bis auf den Grund abbrechen und an seiner Stelle das jetzige moderne Gebäude erstehen. Dieses ging im Jahre 1880 durch Tausch in den Besitz des Militärfiskus über, der es noch heute als Dienstwohnung für Beamte des Artillerie-Depots benutzt. Das jetztlebende Geschlecht hat von dem Hause in seiner früheren Gestalt kaum noch eine Erinnerung bewahrt, das Gedächtnis aber an seinen dereinstigen Zweck und seine grosse Vergangenheit völlig verloren. Vielleicht dient dieser Aufsatz dazu, es der völligen Vergessenheit zu entreissen.

Beilagen.

Vorbemerkung.

Da fast sämtliche nachfolgend mitzuteilende Urkunden und urkundliche Nachrichten dem Cod. Buder. Ms. Fol. 141 der Jenenser Universitäts-Bibliothek entnommen sind und er überhaupt die wesentliche Grundlage dieser meiner Studie bildet, halte ich für nötig, einige Bemerkungen über diese Handschrift und ihren mutmasslichen Schreiber vorzuschicken.

Der Codex, 101 nur zum Teil beschriebene Blätter enthaltend, bringt durchgehend von einer Hand allerlei Nachrichten von Kirehen- und Gelehrtensachen. Als Titel steht auf der ersten Seite: „Copiale rerum memorabilium Ecclesiae nostrae, Coci et aliorum.“ Die „Ecclesia nostra“ ist offenbar die Kirche S. Severi zu Erfurt, denn die Memorabilien, soweit sie kirchlicher Natur sind, betreffen fast ausschliesslich das Severistift zu Erfurt. Auch ist der Coci, dessen Aufzeichnungen als Quelle dieser Sammlung bezeichnet werden, als Dekan des Severistifts bekannt (Henricus Coci, Dr. Jur. † 1563). Der Codex enthält aber mehr, als der Titel angibt, nämlich ausser den Stiftssachen auch Materialien zur Geschichte der Universität und ganz besonders des Collegium B. Mariae Virginis. Man darf daraus schliessen, dass der Sammler dieser Memorabilien, der sich sowohl für das Severistift, als für das Marien-Colleg interessirt, beiden Instituten angehört hat.

Diese Vermutung bestätigt sich bei näherer Prüfung. Der Sammler nennt sich zwar nicht mit Namen, aber da er den weiland Mgr. Christoph Herdegen, Dekan von S. Severi, gestorben 1600, als seinen Vaterbruder bezeichnet (Bl. 46 des Cod.), so ergibt sich, dass wir eine Handschrift des Valentin Herdegen aus Heiligenstadt vor uns haben. Dieser war von 1598 bis 1608 und dann wieder von 1609—16 Collegiat, mehrere Jahre lang (1605—8) auch Dekan des Marien-Collegs, später, zur Zeit des 30jährigen Krieges, Kanonikus und Kantor des Severistifts. Er war zugleich Propst des Petersstifts zu Nörten im Eichsfelde,

und da er, wie Wolf in der Geschichte dieses Stifts (Erfurt 1799, S. 295) meldet, in dieser Stellung eine Zusammenstellung von die Propstei Nörten betreffenden Nachrichten abgefasst hat, so lernen wir ihn als Freund solcher archivalischen Arbeiten kennen und werden in unserer Annahme, dass er der Schreiber dieses Codex gewesen, bestärkt. Er starb zu Erfurt im Jahre 1639. Auch das stimmt zu unserer Annahme; unter den Angaben der Handschrift geht keine über die 30er Jahre des 17. Jahrhunderts hinaus, das jüngste Datum, das ich darin erwähnt finde, ist December 1635.

Der Wert der Handschrift wird dadurch, dass wir den Verfasser als Sachverständigen und Zeitgenossen erkennen, wesentlich erhöht. Ihm standen die Archive zur Verfügung, — Quellen, die für uns längst versiegt sind. Wir bedauern nur, dass er aus seiner Zeit nicht ausführlichere Mitteilungen gemacht, auch keinen Nachfolger gefunden hat, der die von ihm begonnene Arbeit fortgeführt und vervollständigt hätte.

I.

**Die Stiftungs-Urkunde vom 14. Oktober 1448
nebst Nachtrags-Verhandlung vom 21. Juni 1451.**

Der Text nach Cod. Jen. F. 17 ff. Die vielen Abweichungen des Osann'schen Textes anzumerken, habe ich für unnötig erachtet. Nur die wenigen Stellen, wo letzterer den Vorzug verdient, sind angemerkt worden.

De Fundatione Collegii Juridici.

In nomine domini. Amen. Anno a nativitate ejusdem millesimo quadringentesimo quadragesimo octavo, Indictione undecima, pontificatus sanctissimi in Christo patris domini nostri dñi Nicolai, divina providentia papae Quinti anno secundo, die vero Jovis 14. mensis Octobris hora completorii vel quasi Erphordiae Moguntinensis diocesis in nova domo in medio Collegii novi per Venerabilem Virum Dm Henricum de Gerbstedte decretorum doctorem praepositum Ecclesiae B. Mariae Virg. Erphordensis dictae Moguntin. diocaes. fundati in Bruleto retro montem B. Mariae Virg. prope aquam siti, Collegium B. Mariae Virg. nuncupandi, in meique Notarii publici testiumque infra scriptorum ad hoc vocatorum et rogatorum praesentia personaliter

constituti, dictus Venerabilis Dns Henricus de Gerbstedte decretorum doctor et praepositus ex una, et Venerabiles viri dni, dns Jacobus Hartmanni decretorum doctor et Canonicus Ecclesiae S. Severi Erphordensis et Rector Almae Universitatis studii ibidem, Thilemannus Zigler decretorum doctor, Canonicus B. Mariae Erphordensis et decanus Juridicae Facultatis studii praedicti, Joannes de Allenblumen decretorum [doctor] Vicedominus Erfford. et Vicecancellarius studii praedicti, Peregrinus de Goch decretorum doctor et Canonicus dictae Ecclesiae B. Mariae, Joannes Bock et Joannes Colledé U. J. Doctores, dictam juridicam facultatem praesentantes, ut dixerunt, et facientes partibus ex altera. Qui quidem dns Henricus de Gerbstedte doctor et praepositus supra nominatus praefatam novam domum in medio dicti Collegii sitam, ut praefertur, suis magnis expensis aedificatam, quam Scholam Juristarum voluit nuncupari, donavit et contulit cum omni jure directi et utilis dominii necnon plenaria dispositione Facultati Juridicae saepe dictae pro ordinariis et extraordinariis lectionibus tam in jure Canonico quam jure Civili legendis, aliaque fecit, disposuit et protestabatur, prout in quadam schedula papirea, quam etiam ad manus praedicti domini Decani tradidit, plenius dixit contineri, dans et assignans possessionem dictae domus corporalem realem et actualem per ejusdem clavis ad dictae domus januam spectantis traditionem, quam etiam ad manus dicti Dni Thilemanni Zigler Decani facultatis juridicae praedictae tradidit atque porrexit. Vice versa vero praefatus Dns Thilemannus Zigler Doctor et Decanus suo ac praedictae facultatis juridicae nominibus Scholam antiquam in lata arena sitam praefato dno Henrico de Gerbstedte doctori et praeposito libere et sponte cum pleno jure contribuit, prout etiam in schedula, de qua supra fit mentio, plenius continetur.

Tenor vero dictae dispositionis schedulae, de qua praefertur, de verbo ad verbum sequitur et est talis:

Ego Henricus de Gerbstedte Decretorum Doctor, Praepositus Ecclesiae B. Mariae Virginis Erphordensis, recognosco per hoc publicum instrumentum seu hanc publicam scripturam et manifestum volo esse omnibus ipsum vel ipsam visuris seu auditoris, quod ad honorem omnipotentis Dei et gloriosae Virginis Mariae ejusdem Dei genetricis, profectum militantis

Ecclesiae, necnon pro incremento et exaltatione Almae Universitatis studii Erffordensis et praecipue facultatis juridicae, ex singulari etiam favore, quem gero erga Consulatam necnon totam communitatem praecelsi oppidi Erffordensis, do et confero donatione solenni, quae dicitur inter vivos, Collegium meum novum per me fundatum in Bruleto retro montem B. Mariae Virginis prope aquam situm, Collegium B. Mariae Virginis nuncupandum, praedictae Universitati, salvis ordinationibus institutionibus et dispositionibus certarum collegiaturarum per me in eodem instituendarum, quas quoad collationem dispositionem et ordinationem una cum omnibus et singulis obventionibus emolumentis et redditibus ex meo Collegio provenientius pro utilitate Collegiatorum meorum juxta meam ordinationem, prout inferius annotabitur, reservo. Insuper novam domum in medio ejusdem Collegii mei magnis meis expensis aedificatam do et confero cum omni jure directi et utilis domini necnon plenaria dispositione Facultati Juridicae pro ordinariis et extraordinariis lectionibus tam in jure Canonico quam in jure Civili legendis, sic ut eadem domus Schola Juristarum vocetur, isto adjecto, quod eadem Facultas Scholam eandem in esse conservet. Cetera vero structura ejusdem Collegii mei conservetur per Collegiatos meos, qui omnes obventiones domus seu Collegii mei recipiant et etiam censum hereditarium domino hereditario domus Collegii mei persolvent. Ut autem hujusmodi Collegium meum melius in esse conservetur, eadem Facultas donationem meam gratam recensens suam Scholam antiquam in lata arena sitam mihi libere et sponte pleno jure contribuit, prout in litera per dominos Juridicae Facultatis doctores mihi desuper tradita plenius continetur, sic ut fructus seu redditus post reformationem ejusdem per me Dei gratia fiendam exinde provenientes plenarie Collegio meo post obitum meum cedant pro ipsius etiam conservatione et sustentatione. Praeterea ut Ordinarii necnon alii Lectores in nova Schola supra dicta legentes fidelius et curatius respiciantur, assigno unam cameram cum stubella pro Bedello se honeste regente et discordias non seminante, qui eandem habitationem pleno jure, quoad inhabitandum dumtaxat et non pro aliis eam locando, perpetuis temporibus possidebit pro se et suis posteris, et eadem habitatio sit Scholae Juristarum in perpetuum annexa pro Bedello pro tempore Ordinarium et alios Lectores in eadem respiciente. Ut autem

Collegium meum non solum materiali structura, imo uberiori fructu literatorum virorum in Ecclesia Dei lucentium profectu fulciatur, cum nihil utilius pro conservatione fidei Catholicae necnon regimine vineae Dei Sabaoth censeatur, quam divini et humani juris viris illustratis abundare, hinc est, quod de bonis meis mihi a Domino Deo collatis instituo ordino et dispono septem Praebendas seu Collegiaturas in eodem Collegio meo pro septem viris honestis et studiosis, qui Collegiati Collegii B. Mariae Virginis nuncupentur, quorum duo in eorum receptione gradu Magistrali artium liberalium debent esse insigniti, in sacra pagina continue studentes et ad gradum Doctoralem in eadem facultate tendentes: alii duo Baccalarii ad minus in altero vel in utroque Jurium reperiantur, pariformiter ad gradum Doctoralem studiose laborantes, salvo eo, quod inferius de Erffordensibus et Aschariensibus excipietur. Insuper omnes septem Collegiati unam mensam communem cum lectionibus et aliis ceremoniis honestis tenere debent, et si aliquo unquam tempore, quod absit, a tali communi observantia resilirent, per Universitatem Erffordensem ad hanc observantiam mediis debitis et congruis compelli debeant. Adjicio etiam huic ordinationi meae, quod singuli Bursales idem Collegium inhabitantes cum Collegiatis praedictis expensas in eorum mensa communi habere et eisdem certam summam pecuniarum congruentem annuatim pro expensis solvere teneantur ad instar Collegii Portae Coeli, nisi aliqui nimia paupertate depressi de unanimi consensu Collegiatorum meorum aut majoris partis super hoc dispensationem obtineant, quod facere possunt dolo et fraude semotis. Ne autem Collegiati Collegii mei acephali et sine capite relinquuntur, volo, quod prima vice senior in gradu pro tempore, sive Licentiatus in altero Jurium, sive in utroque, sive Magister artium, eorum Decanus et superior habeatur, qui ceteros convocet, juramentum fidelitatis recipiat et singula ad suum officium, prout in Porta Coeli servatur, expleat. Et quia perspicuum est, spiritualia sine temporalibus in longum subsistere non posse, do et lego ac assigno de redditibus et obventionibus meis Dei gratia per me emptis, centum et quadraginta quinque florenos Rhenenses annui census eisdem septem Collegiatis meis, videlicet cuilibet eorum viginti florenos pro sua praebenda annui census, Decano vero viginti quinque, sic ut collegialiter eosdem redditus et census moneant et pro communi mensa per eos tenenda exponant, eo

salvo quod Decanus pro tempore hos quinque superexistentes florenos ad suum libitum pro fatigia ei imminente habeat. Quidquid autem accreverit Collegio meo ex locatione commodorum seu obventionibus undecunque per me fundatorem vel alias affluentibus, id pro conservatione Collegii mei fideliter conservetur, ut in esse perpetuetur. Ne autem futuris temporibus quoad collationem seu praesentationem Collegiaturarum praefatarum disceptatio seu turbatio apud quempiam, cujuscunque status seu eminentiae fuerit, oriatur, sed tranquillo et Deo cooperante pacifico ordine omnia disponantur, do et confero collationem unius praebendae pro Theologis fundatae Decano et Capitulo Ecclesiae B. Mariae Virginis praedictae, qui ad unam pro Theologis fundatam habent praesentare, quoties ipsa vacaverit, Magistrum in artibus liberalibus et eandem sibi conferre juxta qualificationem superius expressam. Collationem vero alterius praebendae de istis duabus pro Theologis fundatae do et confero Facultati Juridicae, ut etiam suo tempore ad eandem praesentabunt idoneum, sic ut ita praesentati, postquam Baccalarii formati fuerint et Presbiteri, in qualibet septimana tempore quadragesimali unum sermonem ad populum faciant in Ecclesia B. Mariae Virginis saepedicta. Ut autem Facultas Juridica curatius Collegium meum respiciat et uberiores diligentiam adhibeat, do et confero eidem Facultati Juridicae collationem unius praebendae pro Baccalario in altero vel utroque jurium, ut supra tactum est, ad gradum Doctoratus studente. Et quia literatorum et doctorum virorum contemplatio plerumque laicorum turbatione infestatur, ut igitur praefatum Collegium meum per providos et magnificos viros Proconsules et Consules oppidi Erffordensis, manutentores et defensores hujus Universitatis, fidelius et securius defensetur in suis libertatibus, do et confero eidem Consulatui unam de illis septem praebendis pro suis filiis nativis, quatenus eandem juxta modum praemissum conferant, et si Baccalarium de suis nativis non haberent, tunc simplici bonae indolis et studioso eam conferre possent, in defectum Baccalarii et alias non. Ne autem loci meae originis sim immemor, tres de illis septem praebendis Consulatui oppidi Aschariensis pro personis praesentandis omnimodo et forma, prouti Consulatui Erffordensi concessum est. Ut autem aliquid oneris eisdem quatuor praebendatis graduatis in jure Canonico vel Civili imponatur, volo, quod omni die in septi-

mana ad minus una lectio sive in Canonibus sive in legibus per eos disponatur, de qua inter se concordare poterunt, nec ab illa lectione se excusare debeant cum lectionibus eisdem pro gradu suo per Facultatem impositis. Praeterea nullus recipiatur ad Collegium, nisi prius juraverit juramentum consuetum infra scriptum per Decanum Collegii assignandum. Ne autem praedicti Collegiati mei dissolutione inordinatae vitae a studio retrahantur, volo et ordino, quod nullus ultra decennium Collegiaturam suam retineat a tempore suae receptionis, quo elapso ipso jure vacet, et illi modo et forma praemissis, ad quos spectat collatio, eam juxta qualificationes superius expressas conferre non obmittant. Et si aliquis vel aliqui ita dissoluti et negligentes reperirentur, quod nulla spes esset de eorum profectu ad gradum Doctoratus consequendum, eisdem posset tempus praefixum praescindi et alius vel alii in eorum locum reponi etiam per eos, ad quos pro illo tempore collatio illarum spectaret. Hujusmodi tamen defectus cognitio fiat coram illa Facultate, cujus Collegiatus corrigendus fuerit, puta si Theologus, coram Theologis, si Jurista, coram Facultate Juridica. Praemissarum Collegiaturarum collationem institutionem necnon omnium reddituum et fructuum per me assignatorum sublevationem usumfructum et utilitatem mihi in vita mea reservo cum omni jure et dispositione plenaria, salvo tamen, si aliqua circa collationes et Collegiaturas praefatas utiliora mutanda essent. Me vero vita functo volo, quod mei Testamentarii omnia praemissa cum redditibus per me deputatis et assignatis compleant, modo et forma praemissis, et ante omnem dispositionem hanc meam foundationem, donationem, institutionem Collegii mei perficiant, ad quod omnia mea bona ad hoc sufficientia per me derelicta debent esse obligata et hypothecata.

Juramentum vero per Collegiatis supra scriptos tempore suae assumptionis praestandum, ut praemittitur, debet esse tenoris infra scripti:

EGO N. suppositum juratum hujus almae Universitatis studii Erffordensis, et nunc in Collegiatum hujus Collegii Dei gratia receptus, matura praehabita deliberatione ex certa scientia juro, quod exnunc in antea ero fidelis huic Collegio, ejus bonum et honorem, statum et profectum pro toto posse et nosse procurabo, damna quoque, incommoda et pericula praedicto imminencia impediam vel simpliciter juxta posse

amovebo. Ero obediens in licitis et honestis Venerabili viro d. Decano meo hujus Collegii, cui et Concollegiatis meis honorem et reverentiam debitam exhibebo, statuta et statuenda licita et honesta, singula et universa inviolabiliter observabo, nec consuetudines laudabiles hic introductas absque gravi causa immutabo, bona etiam hujus Collegii inventa fideliter observabo ac deperdita pro posse recuperabo, secreta Collegii hujus extraneo, nisi expedierit, non revelabo, tempus meum in hoc Collegio non segniter, sed utiliter studendo, audiendo, legendo seu alias me scholastice exercendo juxta posse deducam, tempus etiam promotionis meae statutum in Facultate, in qua studebo, quantum in me fuerit, non transgrediar, nec citius debito ad easdem promotiones accelerabo. Debeo insuper et volo in hoc Collegio praebendatus remanere ad decem annos dumtaxat, nec me in anno ultra mensem ab hoc Collegio voluntarie absentabo sine licentia Decani et majoris partis Concollegiatorum meorum. Libros etiam, librorum volumina tam magna quam parva ad librariam hujus Collegii nunc asscripta et deputata ac imposterum asscribenda et deputanda fideliter in toto seu in parte conservabo, nec ea corrumpam nec vitiabo, nec alienabo, neque unquam ea nec aliquid eorum a quoquam corrumpi, vitiari, alienari aut deportari, quantum in me fuerit, permittam. Vivam praeterea et conversabor cum Concollegiatis meis et domesticis pacifice confraternaliter et tranquille, nec aliquem eorum signo, verbo vel facto convitiando, aut contumelias inferendo, seu injuriando cum proposito scienter offendam, imo nec in aliquem eorum saeviam manifeste vel occulte per me vel alium, quoquomodo qualitercunque offensus etiam vel laesus; sed super eo omnino contentus ero domini mei Decani et Concollegiatorum meorum sententia et diffinitione. Et si post finalem promotionem, quam in hoc Collegio consequi spero, facultas rerum temporalium auctore Deo mihi arriserit, praebendas in bonis et librariam hujus Collegii in voluminibus juxta posse meliorabo. Ita juro et promitto bona fide absque dolo et fraude, sic me Deus adjuvet et haec sacrosancta Dei Evangelia corporaliter manibus meis tacta. Et ad praemissa omnia et singula inviolabiliter observanda, etiam ad quemcunque statum pervenero, perpetuo manebo obligatus,

nisi in certis casibus arduae necessitatis mecum dispensaret dominus Decanus meus supra dictus cum majore parte Collegiatorum meorum suppliciter super hoc exoratus et sane informatus.

Ad cujus foundationis donationis plenissimam firmitatem meum sigillum praesentibus duxi appendendum. Super quibus omnibus et singulis praefati dni Henricus de Gerbstedte Doctor et Praepositus et Tilemannus Zigeler Doctor et Decanus suo et dictae Facultatis nominibus me Notarium publicum infrascriptum hinc inde requisiverunt, ut ipsis unum vel plura publicum seu publica conficerem Instrumentum seu Instrumenta. Acta sunt haec Anno, Indictione, Pontificatu, die, mense, hora et loco, quibus supra, praesentibus ibidem honorabilibus et discretis viris, Dnis Christiano Happeke de Redisse artium liberalium Mgro, Bonifacio Mumme, Bernhardo Bolswardie, Hertwino Hartmanni, Clericis Hildensemensis, Halberstadensis, Trajectensis et Osnaburgensis Diocoesis, Theodorico Nordam, Clerico Verdensi, in artibus liberalibus Baccalario, et Casparo Berneborg, Clerico Magdeburgensis diocoesis, Notario publico, requisitis testibus ad praemissa vocatis specialiter et rogatis.

Et Ego Henricus Gleneborch Junior, Clericus Maguntinensis Dioc., publicus Imperiali auctoritate Notarius, quia praemissis omnibus et singulis, dum sic ut praemittitur fierent et agerentur, una cum praenominatis testibus praesens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi, ideoque praesens publicum Instrumentum per alium, me aliis et arduis occupato negotiis, fideliter conscriptum exinde confeci, publicavi et in hanc publicam formam redegi, signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum praefati Dni Henrici de Gerbstedte Praepositi et Doctoris sigilli appensione consignavi, rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum.

Die von dem Stifter vorgeschriebene Eidesformel gab nach seinem Tode Veranlassung zu einer Nachtragsverhandlung (21. Juni 1451), in welcher die Testamentsvollstrecker auf Verlangen der Collegiaten die Formel dahin umänderten und ermässigten, dass sie nur das Verhalten der Collegiaten im

Allgemeinen unter Eid stellten, sonst aber bei den speciellen Verpflichtungen sich mit einem feierlichen Versprechen begnügten. Wir geben den Wortlaut dieser Verhandlung nach Cod. Jen. Fol. 20 unter Zuziehung der Originalurkunde. Vergl. die Schlussnote S. 89.

Juramentum per Testamentarios reformatum.

In nomine Domini. Amen. Anno a nativitate ejusdem Mille-
simo quadringentesimo quinquagesimo primo, Indictione quarta
decima, die vero lunae vicesima prima mensis Junii, Pontificatus
Sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini Nicolai
divina providentia Papae quinti anno quinto, in armario Eccle-
siae B. Mariae Virginis Erffordensis, hora tertiarum vel quasi, in
mei Notarii publici testium[que] subscriptorum ad hoc vocatorum
et rogatorum praesentia personaliter constituti Venerabiles et Ho-
norabiles viri dni Johannes Bettenhusen Scolasticus, Hen-
ricus Medel, Tilmannus Zigeler, Henricus de Bottel-
stete, Decretorum Doctores, Conradus Moer, Canonici, et
Johannes Fulda, Vicarius Ecclesiae B. Mariae Erfford. supra-
dictae, Testamentarii et ultimae voluntatis Executores quondam
Venerabilis viri dni Henrici de Gerbstedte, ejusdem eccle-
siae B. Mariae Praepositi dum viveret, volentes animarum saluti
salubrius providere ac ad evitandum perjurium, retrospectum
juramentum per quoslibet Collegiatos in ipsorum assumptione sive
admissione praestandum, juxta potestatem ipsis a praefato quon-
dam dno Henrico Praeposito traditam et concessam, de cujus qui-
dem potestatis traditione mihi Notario publico subscripto legitime
constitit, omnibus melioribus modo, via, jure, causa, stilo, forma et
ordine, quibus melius potuerunt et debuerunt, modificarunt atque
mitigarunt, prout et quemadmodum in quadam cedula papirea
plenius continetur. Cujus cedulae tenor de verbo ad verbum se-
quitur et est talis:

EGO N. suppositum juratum hujus almae Universitatis
studii Erffordensis et nunc in Collegiatum hujus Collegii Dei
gratia receptus, matura praehabita deliberatione ex certa
scientia juro, quod exnunc in antea ero fidelis huic Collegio,
ejus bonum et honorem, statum et profectum pro toto posse
et nosse procurabo, damna quoque, incommoda et pericula
praedicto imminetia impediam vel amovebo juxta posse. Ita
ego juro, sic me Deus adjuvet et conditores sanctorum Evan-
geliorum.

Insuper promitto, quod ero obediens in licitis et honestis Venerabili Viro domino Decano meo pro tempore existenti hujus Collegii, cui et Concollegiatis meis honorem et reverentiam debitam exhibebo, statuta et statuenda, licita et honesta, singula et universa, necnon consuetudines laudabiles inviolabiliter observabo, secreta Collegii hujus extraneo, nisi expedierit, non revebabo, tempus meum in hoc Collegio non segniter, sed utiliter studendo audiendo legendo seu alias me scholastice exercendo juxta posse deducam, tempus etiam promotionis meae statutum in Facultate, in qua studebo, quantum in me fuerit, non transgrediar nec citius debito ad easdem promotiones accelerabo. Insuper volo in hoc Collegio praebendatus minime remanere ultra decem annos, nec me in anno ultra mensem ab hoc Collegio voluntarie absentabo sine licentia Decani et majoris partis Concollegiatorum meorum. Paratus etiam sum subire visitationem dignissimi Rectoris nostrae almae Universitatis et suorum ad instar visitationum aliorum Collegiorum et Bursarum, et ad hanc fiendam instabo tam pro libris, quam pro aliis rebus Collegii conservandis. Et si dissensio aliqua orta fuerit inter me et aliquem alium cohabitantem, quod absit, super hac sopienda stabo domini mei Decani et Concollegiatorum meorum sententiae et diffinitioni. Et si post finalem promotionem, quam in hoc Collegio consequi spero, facultas rerum temporalium auctore Deo mihi arriserit, praebendas in bonis aut librariam hujus Collegii in voluminibus, prout Deus inspiraverit, in signum gratitudinis meliorabo. Praemissa omnia promitto bona fide absque dolo et fraude, sub poena per Decanum et Concollegiatos seu majorem partem mihi infligenda, juxta formam statutorum exprimenda.

Super quibus omnibus et singulis praemissis praefati domini Testamentarii sive ultimae voluntatis Executores me Notarium publicum infrascriptum debita cum instantia requisiverunt, quatenus ipsis unum vel plura publicum seu publica conficerem instrumentum vel instrumenta. Acta sunt haec anno, Indictione, die, mense, pontificatu, loco et hora, quibus supra, praesentibus ibidem honorabilibus et discretis viris, dno Hinrico Zolner Vicario perpetuo et Nicolao Ecclesiastico ejusdem Ecclesiae B. Mariae Erffordensis, testibus ad praemissa vocatis pariterque rogatis.

Et ego Conradus Udonis. Clericus Maguntin. dioc., publicus Imperiali auctoritate Notarius, quia hujusmodi juramenti modificationi et mitigationi omnibusque aliis et singulis praemissis, dum sic ut praemittitur fierent et agerentur, una cum praedictis testibus praesens interfui, eaque sic fieri vidi et audivi, ideoque praesens publicum instrumentum exinde confeci, scripsi, subscripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegi, signoque et nomine meis solitis et consuetis signavi in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum rogatus et legitime requisitus.

NB.! Erst während der Drucklegung obigen Stückes entdeckte ich, dass die verloren geglaubte Original-Urkunde noch vorhanden ist und zwar im Königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg. Durch gütige Zusendung des Dokuments von dort ist es mir noch möglich gewesen, wenigstens für den grössten Teil des obigen Abdruckes den ursprünglichen Text, von dem auch die Jenenser Handschrift an zahlreichen Stellen abweicht, herzustellen. Nur die Orthographie musste ich so, wie ich sie auf Grund dieser Handschrift angefangen, in ihrer Modernisirung weiter führen.

Das Pergament der Urkunde ist doppelseitig beschrieben. Auf der Vorderseite steht die vom Notar Gleneborch beglaubigte Stiftungs-Urkunde vom Jahre 1448, während die Rückseite dazu benutzt ist, die Nachtrags-Verhandlung vom 21. Juni 1451 durch Conrad Udonis aufnehmen zu lassen.

Als Inventur-Vermerk findet sich auf der Urkunde von alter, ziemlich gleichzeitiger Hand die Notiz: „N^o I. Instrumentum fundacionis et ordinationis septem prebendarum Collegii Beate Marie Virginis in Bruleto ac scole juris.“ — Das dem Dokument angehängte Siegel des Stifters ist noch ziemlich gut erhalten. Es stellt im Hauptfelde den vor der Jungfrau Maria knienden das Ave betenden Dompropst dar und führt in gotischen Buchstaben die Umschrift: s. henrici gherpsted p^pti ecclesie b. marie erf^ordensis.

II.

Die Statuten des Collegs.

Diese finden sich im Cod. Jen. Fol. 67 ff. und sind nach dieser Quelle wörtlich abgedruckt. Numerirt sind die einzelnen Statuten im Cod. selbst nicht, die Zahlen sind von mir der Bequemlichkeit halber zugesetzt. Die §§. 1—43 bilden die ursprünglichen gleich nach dem Tode des Stifters höchst wahrscheinlich von den Testamentsvollstreckern abgefassten Statuten, es folgen dann (§§. 44—49) noch einige von den Collegiaten selbst getroffenen Zusatz-Bestimmungen, die aber auch noch dem ersten Jahrzehnt des Collegs angehören.

STATUTA

Decani ac Collegiatorum Collegii B. Mariae Virginis alias Scholae Juristarum nuncupati almae Universitatis studii Erffordensis.

Et primo sequitur statutum **pro recipiendis Collegiatis.**

1. In primis volumus et ordinamus, ut nullus in hoc Collegio B. Mariae V. recipiatur in Collegiatum, nisi prius sit suppositum et membrum juratum hujus Universitatis Erffordensis, de quo fidem faciat ceteris Collegiatis suae receptionis tempore.

2. Item statuimus, quod nullus recipiatur in Collegiatum, nisi prius juramentum solitum et consuetum praestiterit, praesentibus ceteris inubi Collegiatis, stipulata manu promittens obedire decano hujus Collegii in his, quae regimen domus concernunt in licitis et honestis.

3. Item ut nullus ex post in Collegiatum recipiatur, nisi qualificatus fuerit juxta tenorem instrumenti desuper confecti: Videlicet a dominis Decano et Capitulo B. Mariae V. Erffordensis [praesentandus] sit Magister in artibus in sacra pagina continue studens et ad gradum doctoralem in eadem Facultate tendens. A dominis de facultate [juridica] in Collegio Juris *) duo praesentandi sint, unus Magister in artibus et studens ut prior **) Theologiae, alter Baccalarius in utroque vel altero Jurium. Ab Erffordensibus praesentandus sit Baccalaureus Juris de oppido natus, si haberi potest, vel in defectum simplex Scholaris, Jurista tamen. De Aschariensibus praesentandi sint de Civitate illa oriundi simplices [Studentes] ob defectum Baccaliorum; si tamen de suis Baccalarios habiles habere possent, forent praesentandi, quoad omnes legalitate et habilitate ad studendum attenta.

4. Item statuimus, quod quotiescumque contigerit vacare aliquam praebendarum per resignationem aut recessum aut alias, ille, qui renunciat vel recedit, suae parti debenti in locum praesentare nunciare teneatur, sumptibus tamen partis illius, ut Aschariensis ***) habens nunciare Aschariensibus sumptibus illorum Aschariensium nunciabit.

*) Vielleicht zu lesen: de facultate sive Collegio juris.

**) Cod. prius.

***) Cod. Aschariensem. Der Sinn ist doch wohl: „z. B. ein Aschersleber, der den Ascherslebern die Mitteilung zu machen hat, soll das auf deren Kosten thun.“

5. Item volumus et ordinamus, ut recipiendi expensis in eorum receptione non graventur; si tamen voluerint, leves poterint facere pro beanii depositione aut grato introitu, sic tamen, quod statuta Universitatis hujusmodi minime excedantur.

6. Item volumus, ut renuncians praebendae suae commodum et habitationem suam sic dimittere teneatur in fenestris et aliis, prout invenit, non vitiando sed potius meliorando.

7. Item si contigerit, reemptionem fieri, statuimus et ordinamus, quod quanto citius fieri potest, de consensu Decani et Collegiatorum in alio loco census emantur, habita matura deliberatione cum aliis intelligentibus, ut fiat emptio in loco et bonis tutis et valentibus.

De Decano et suo officio.

8. Statuimus et ordinamus, quod decano domus singuli honorem decentem faciant, in mensa ac ceteris sessionibus et actibus potior habeatur, sic tamen quod eo cedente vel decedente Collegiati unanimiter de consensu et assensu dominorum de Collegio Juris habeant eligere de gremio suo habiliorem et legaliorum, nedum seniore, sed etiam juniorem, prout conscientia eligentium dictaverit.

9. Item volumus juxta ejusdem unici fundatoris mentem, ut Decanus pro laboribus suis habeat quinque florenos ultra ceteros Collegiatis.

10. Item ut idem Decanus ex officio sibi credito custodiam habeat diligenter, quatenus fores seu januae hujus Collegii absque simulatione debitis ac ab Universitate statutis horis claudantur clavesque teneantur.

11. Item idem Decanus ceterique secum Collegiati omnes diligenter respiciant, ne ipsi aut secum habitantes clamores nocturnos insolentias dominis ac ceteris vicinis suis offensiones faciant, quos cum effectu prohibere teneantur, cum hi clamores literatos viros minime licere *) dignoscitur.

12. Item ut Decanus ultra summam praenominatam, scilicet quinque florenos, nihil exigat ultra ceteros Collegiatis, sed in emolumentis eisdem sit illo dempto aequalis.

13. Item ordinamus, quod quotiescunque utilitas vel neces-

*) So der Cod., vielleicht ist zu lesen: decere.

sitas exposcit, Decanus ceteros Collegiatos ex officio suo convocare teneatur et singulos super proposito audiat et secundum majorem partem concludat.

14. Item ut etiam ad requisitionem unius vel duorum Collegiatorum ceteros convocet.

15. Item volumus et ordinamus, ut idem Decanus non solus *) sublevet pecunias Collegii absque consensu ceterorum, aut aliquid concernens grave praejudicium Collegii solus agat, sed cuncta cum consensu Collegiatorum omnium vel majoris et sanioris partis disponat.

De Onere Collegiatorum.

16. Item statuimus et ordinamus juxta mentem fundatoris, quod duo Theologi assumpti et in posterum assumendi, tam per Decanum et Capitulum Ecclesiae B. Mariae V. Erffordensis ex una, quam etiam per Facultatem Juridicam Universitatis Erffordensis partibus ex altera, postquam fuerint Baccalarii formati **) et presbiteri, in qualibet septimana tempore quadragesimali unum sermonem ad populum faciant in Ecclesia B. Mariae Virginis ad aedificationem et salutem animarum.

17. Item juxta ejusdem testatoris mentem praebendati in Jure graduati omni die legibili in septimana ad minus unam lectionem sive in canonibus sive in legibus inter se disponent in Scholis Juristarum, nec ab illa lectione se excusare debent cum lectionibus eisdem pro gradu suo per Facultatem impositis, et hasce suas lectiones gratis legere teneantur.

De vita et conversatione.

18. Volumus et ordinamus, ut Decanus singulique Collegiati diligenter visitent lectiones ordinarias in suis facultatibus, Theologi in Theologia, Juristae lectionem ordinariam, quae de mane legitur, ac ceteras ordinarias in novis ***) et Legistae in legibus, quoniam, ut Isidorus ait, Canonistae vel Legistae nil tantum expedit, sicut saepe audire et legere canones aut leges, et absque diligenti studio non sit possibile aliquem proficere. Ideo bonum videretur, ut Collegiati inter se convenirent et visitarent lectiones

*) Cod. solum.

**) Cod. in tali statt formati.

***) in novis scil. juribus. Der Cod. hat das sinñlose in nonis.

sub certa modica poena, quae ex post in convivium vel solatium eorum converteretur, quoniam sic magis vigilantes forent ad obediendum huic statuto.

19. Item libros, si quos habent, textualia videlicet, diligenter secum ad lectiones portent, quoniam hoc proventus magis reddit locales, minores in legendo melius instruit.

20. Item volumus et ordinamus, ut singuli Collegiati inhabitent domum Collegii, donec pro Collegiatis haberi velint.

21. Item volumus, ut honeste et fraterne mutuo conversentur, omnino caventes a litibus contentionibus ac rixis, quae si contingerent oriri, quod absit, per Decanum et ceteros Collegiatos terminentur. Ideo volumus et ordinamus, quod si contingeret, discordiam inter aliquos oriri Collegiatos, diffinitioni ceterorum subjaceant Collegiatorum, qui si terminare nequeant, ad Universitatis Rectorem referatur.

22. Item si, quod absit, aliquis conspirator, rixator, dissolutus aut vagabundus inter Collegiatos foret, eum unanimiter Decanus et ceteri fraterne corrigant, qui si induratus non emendaverit se, ad tempus a mensa et ceteris emolumentis suspendere possunt; qui si in profundum malorum venerit, ut nulla de emendatione spes habeatur, monitionibus legitimis praemissis, de consensu et assensu Rectoris Universitatis ac Doctorum de Collegio Juris, qui superintendentes ad hoc Collegium censentur, privare praebenda possunt et debent, alium cui (?) merito debetur, in sui locum recipiendo.

23. Item volumus et ordinamus, ut hi Collegiati honestos sive congruentes deferant vestes.

24. Item volumus et ordinamus pro honore Collegii et inibi morantium, quod Collegiati et ceteri moram cum ipsis habentes abstineant ab introductione mulierum suspectarum, ideoque si quis compertus fuerit, qui contra hoc statutum facere praesumpserit, secundum statuta Universitatis desuper confecta puniatur; si non collegiatus, qui his statutis non ligatus fuerit, domino Rectori puniendus denunciatur. [Randbemerkung: Huic adde statutum anno 1513 factum.] *)

*) Dieser spätere Zusatz findet sich im Cod. Jen. Fol. 70b und hat folgenden Wortlaut:

Anno a natali Christiano 1513 decimo Februarij die uno Collegiatorum et Decani omnium consensu et suffragiis collatis constitutum est: Si quis

25. Item volumus et ordinamus pro conservatione, ut Rector Universitatis pro tempore existens visitet hoc Collegium et librariam ipsius, ac emendanda, quae invenerit, emendet, prout in aliis Collegiis Universitatis observatur.

26. Item volumus, ut quanto melius possunt diligenter studeant in facultatibus, in quibus studuerint, ad altiora tendant, alioquin facultati juridicae ac theologicae emendandi deferantur.

27. Item ut inducant secum stantes, ut visitent lectiones et actus scholasticos et actus Universitatis.

28. Item ut juxta statutum Universitatis nullum foveant in domo non *) studentem, coco excepto ac aliis servitoribus, nec discolum vagabundum.

De Mensa.

29. Statuimus et ordinamus, quod omnes Collegiati simul comedant ac habeant mensam communem, in qua pro convenienti precio habere possunt commensales, qui cum eis conversentur ac sint in eadem mensa.

30. Item ut honesta sit conversatio et non scurrilis in mensa, volumus, ut pro primo ferculo lectionem habeant in mensa de quacunque materia honesta prout collegiatis placuerit, sic quod singuli Collegiati per se vel per alios teneantur secundum ordinem legere in mensa. Decanus tamen ad id non tenebitur, eo quod in aliis gravatur. Et lector sic leget per septimanam, ex post alius per aliam septimanam. Possent tamen Collegiati, si vellent, providere de uno extraneo intelligenti, qui quotidie leget, quod eorum arbitrio relinquatur, dummodo lectio sic fiat, quia hoc multum honestum videtur et potissime literatis.

31. Item dispositio mensae fiat per Collegiatis vel unum ex eis per eosdem ad hoc eligendum.

in aedes nostras juris studiosorum suspectam se introduxisse mulierem inficiatus fuerit, eo tamen nomine aliqua ratione suspectus, ut is vel det poenam Decani et majoris partis Collegiatorum decreto, vel se purget medio juramento non induxisse, nec opem nec consilium pro ea introducenda dedisse. Hujus statuti editioni interfuerunt Rembertus Remberti Decanus, Joannes Carspach, Joannes Ruman, Joannes Molitoris, Ernestus Ernesti, Gerhardus Stopkalck alias Flicke Collegiati. Actum Anno et die supra notatis.

*) Non fehlt im Cod.

32. Item serventur vasa singula tam pro mensa quam coquina munde. Ideoque volumus, ut ad hoc et ad conservationem omnium utensilium domus singuli Collegiati diligentem respectum habere debent, aliquoties in anno omnia utensilia in unum colligendo et videndo, si singula praesto sint vel emendatione egeant.

De Liberaria et Libris.

33. Statuimus et ordinamus, quatenus omnes libri ad hoc Collegium assignati vel in futurum assignandi ad unum locum videlicet liberariam cathenentur.

34. Item volumus, quod decanus, qui proximum commodum circa liberariam prope introitum domus habere debet, diligenter respiciat liberariam et de sero cum speciali clausura claudat et de mane aperiat.

35. Item volumus, ut communi sera de die liberaria sit serata et omnes singuli Collegiati claves habeant et ad nutum ingredi possunt *).

36. Item admittere possunt Collegiati ut etiam eorum commensales, ut ceteri honesti pro studio ingrediantur, dum tamen non fiant strepitus illis, qui inibi studere habent, quod specialiter cavendum est.

37. Item nulli Collegiatorum aut aliorum simul concedantur de liberaria plures quam duo libri ad commodum.

38. Item volumus, quod commune registrum omnium librorum habeatur, cujus copia Rectori Universitatis tradatur, ut circa copias aliorum registrarum aliarum liberariarum scribatur, ut Rector superintendat pro custodia.

39. Item volumus et ordinamus, quod liberaria per Rectorem visitetur et tunc omnes libri etiam quibuscunque concessi reponantur.

40. Item volumus et ordinamus, ut omnes Collegiati sub juramento sint astricti, ut quantum possunt oculum adhibeant et prohibeant eorundem librorum corruptionem, alienationem vel viciationem, sub incursu perjurii, si scienter quis maliciose et dolose contravenerit huic statuto.

41. Item ut statuta tam circa liberariam quam circa alia negotia domus in posterum per Collegiatos statuenda non minus artabunt, quam illa hic jam statuta.

*) ad nutum = ad libitum.

42. Item volumus et propter periculum animarum ordinamus, ut nullus Collegiatus transgrediendo aliquod statutum hujus Collegii incurrat notam perjurii, nisi in his, in quibus nota perjurii est expressa.

43. Item volumus, ut haec statuta ad unum librum conscribantur et in fine nomina et cognomina Collegiatorum, et in certo loco scribantur utensilia domus.

44. Item conclusum, si quis Collegiatorum nollet obedire Decano et Collegiatis dicens se gravatum, ne fiat semper cursus ad Doctores vel Rectorem, et negotia Collegiatorum nimium dilatantur, si non obtinuerit intentum apud Doctores, ita quod senserunt eum non gravatum, Decanus et ceteri Collegiati punient eum juxta ipsorum decretum.

45. Item si quis fuerit Collegiatus et fuerit ibidem ad aliquod tempus, ad annum, duos vel tres, et non legerit sive disposuerit lectionem suam semel, vel secundum exigentiam, pro rata dabit.

46. Item recipiendo Collegiatum, recipiendus dabit tantum, quantum in Porta Coeli.

47. Item si quis recipietur post festum Paschae in Collegium, nihil percipiet de emolumentis usque ad proximum festum Michaelis, quia tunc incipiet esse particeps, et portio sua cedet fisco, dempto lucro cerevisiae.

48. Item conclusum est, quod ex nunc et amplius omni hebdomada Sabbathina die post coenam omnes Collegiati praesentes et in loco existentes interesse debent computationi, quam *) Magister coquinae pro tempore constitutus recipere debebit a Praeposito de singulis expositis et consumptis, sub poena $\frac{1}{2}$ stob. cerevisiae per quemlibet absentem persolvendae, nisi se prius legitime excusaverit, quod omnes subscriptionibus manuum suarum ibidem praesentes in futurum se servaturos promiserunt.

49. Volumus etiam, quod quicumque amodo recipiendus fuerit ad mensam, quod ille statim solvat pro quarta parte anni pecuniam, vel ob defectum pecuniae aliquem in Thuringia (?) possessionatum seu idoneum aliquem fidejussorem [ponat], qui promittet quartali anno elapso statim solvere, et semper quolibet quartali

*) Cod. quod.

illud erit reiterandum vel in solutione pecuniae aut fidejussoris positione sollicitandum. [Randbemerkung: NB. Hoc anno 1518 7. Junii renovatum sub poena privationis, Collegiatis M. Joanne Mengershusen Northeimensi, M. Joanne Geckus Erffordensi et M. Joanne Hopff de Kindelbruck, qui primum juraverunt.]

Ego Hinricus Fischer protestor manu propria illud statutum servare.

Ego Cornelius *) nomine et procuratorio M. Andreae, cujus mandatum habeo, ad idem protestor.

Et ego Conradus Theme de Hersfeldia protestor manu mea propria praescriptum servare statutum.

Et ego Everhardus Pall in praescriptum consentio statutum, quod pro posse conservabo, quod manu propria protestor. **)

III.

Die Stiftungs-Urkunde der Northeimer Präbende vom 1. Februar 1465.

Der Text nach Cod. Jen. Fol. 57 u. 58. Zur Sache siehe oben S. 68 f.

Fundatio Northeimensium.

Dns Decanus Juridicae facultatis habet originale exemplar istius foundationis veteri Saxonica lingua editum et descriptum etc.

Wir Peregrinus Goch, Dehandt, Joannes Kollede, Lampertus Voss, Henricus Padiß von Fulda, Doctores geistlicher vnd Keyser rechte, der facultet Juris vnd Juristenschul zu Erffurt, bekennen vnd thun fundt allen denen, die diesen Brief

*) Hier ein unleserliches Wort.

**) Diese Unterschriften beziehen sich offenbar nur auf das letzte Statut, §. 49. Dies Statut muss gegen Ende des ersten Jahrzehnts, also gegen 1458, oder wenn man, wie es fast den Anschein hat, das wirkliche Inslebentreten des Collegs erst in das Todesjahr des Stifters setzen darf, gegen 1461 abgefasst sein. Der erste Unterzeichner, Heinrich Fischer aus Erfurt, gehörte noch der ersten Siebenzahl an, die anderen drei waren inzwischen neu eingetreten, Andreas Note aus Aschersleben, Conrad Theme aus Hersfeld und Eberhard Pael aus Lübeck.

sehen oder horen lesen, das die Ersamen vnd weisen Rathsmeister vnd Rathmannen der stadt Northheim Got dem Almechtigen zu ehren, Magistri Joannis Schunemans in beiden rechten vnd der arzeney Doctoris seligen gedechtnus Seel zu trost, vnd ihrer stadt kindern, burgern, burgerskindern vnd einwohnern zu nutz, frommen vnd forderung, mit gutem eigenen freien willen, vnser sammungen faculteten vnd Juristen schule gezalt, gegeben vnd gutlich vberantwortet haben funffzig Rheinische gulden an gelde vnd diese hiernach geschriebene bucher, die weilandt des eegenanten Doctoris Joannis Schunemans gewest sein vnd zugehort haben, zum ersten ein buch geheissen Decretales cum glosa ordinaria, darinnen man hat in fine quasdam extravagantias Alexandri, Item darnach ein buch genant Sextus decretalium cum apparatu Joannis Andreae, darinne man hat in fine arborem consanguinitatis et affinitatis. Item darnach Lecturam copiosam Joannis de Immola super secundum decretalium cum additionibus Panormitani. Item darnach ein buch, darin stehet Lectura dni Anthonii de Butrio super primum decretalium. Item ein buch, darin findet man eine Lecturam Joannis de Immola super Clementinas. Item darnach ein buch, darin seint Distinctiones M. Henrici Boeck super primum et secundum decretalium etc. etc.

(folgt noch eine grosse Anzahl von Büchertiteln juristischen Inhalts.)

welche giff vnd gabe vnd gezalte Gulden wir dan von ihnen zu guter genuge entpfangen haben vnd sagen sie der quied ledig vnd loß vndt sein der danckbar, vnd wollen furder zu ewigen zeitten deshalben nicht von ihnen muthen *), heischen noch begern, vnd so wir ihren guten willen vnd gunst darinnen erkant haben, wollen wir ihnen widerumb zu gefallen vnd zu willen sein, vfflasen vnd vbergeben fegenwertiglich in krafft dieses briefes ihnen vnd allen ihren nachkommen zu ewigen zeitten die presentation vnd lehnschafft einer Collegiaturen in vnser L. frawen Collegio hier bey vns in dem Bruele zu Erffurt, die dan der Erbar vnd würdige Her Heinrich Gerspette, lehrer in geistlichen rechten vnd etwan Probst vnser lieben frawen kirchen daselbst, gestiftet vnd vns die lehnschafft nach inhalt vnd ausweisung der lehnbriefe vnd Instrumenten do vber gegeben, vnd vns ingeantwortet, behalten vnd gegeben hat, vnd haben die presentation vnd lehn-

*) muthen = eine Forderung stellen.

schafft den ehegenanten Ratsmeistern vnd Rat zu Northheim gegeben vnd aufgelaßen, fegenwertiglich in formen macht vnd weise, wie hernach geschriben stehet: also nemlichen, wan zum allerersten die Collegiatura, der besitzer nun zu diesen zeiten der woltuchtige Euerhardus Pfall von Lubeck in beiden rechten Licentiatt ist vnd die mit ihrer nutzunge inne hat, vorledigt wirdt, wie auch vnd in welcher form vnd weise die vorledigung geschehen oder herkommen möchte, das dan die genanten Rathsmeister vnd Rath zu Northheim vns einen Baccalaureum in geistlichen oder keiserlichen Rechten, oder ob sie den nicht mogen haben, einen woltuchtigen vnd zu der lehr in geistlichen oder keiserlichen rechten geschickten vnd woll beqwemen Studenten ihrer burgerfinder oder einwohner in 6 Monaten nach verkundigung der vorledigung dieser ehegenanten Collegiaturen darzu presentiren sollen vnd mogen, dem wir dan dieselbe Collegiatur mit aller ihrer nutzunge beqwemlichkeit vnd zugehorunge ohne alle widerrede vnd hindernisse auf solche ihre presentacion vorlehen vnd ihn in die besitzung vnd wehre *) fuhren vnd setzen wollen, die nicht lenger dan zehen Jhar zu behaltende vnd besitzende, der sich dan auch gleich den andern Collegiaten daselbst nach inhalt der genanten stiftbriefe halten vnd regiren soll vnd desgleichen. Wan die aber vnd wie dicke **) die vorledigt wurde, sollen den vorgeschribenen Rathsmestern vnd Rathe zu Northheim ohne aller furder heischung giffit oder gabe, nach form vnd weise erstberührt, die presentation vnd lehnschafft der ehegenanten Collegiaturen volgen vnd also zu ewigen zeiten auch ohne alle vnserer widerrede vnd hindernisse bey ihnen bleiben, doch also, ob sie in den 6 Monaten nach verkundigung der vorledigung, wie vorberurt ist, keine person, wie vorberurt ist, darzu geschickt, wurden presentiren, das wir dan einen woltuchtigen, der zu der lehr beider Rechten geschickt, auf das mahl alleine an ihre stette presentiren vnd deme die Collegiaturen verleihen mogen. Vndt wir Dechant vnd Doctores vorgeschribenen gereden vnd geloben, das wir solche auflassung vnd vbergebung der vielgenanten Collegiaturen noch einigen artifel oben geschribenen feinerley weise widerrufen oder verbrechen wollen, noch vnserer nachkommen solches thun sollen, sondern die alle vnd

*) die Were = Besitz, gesicherter Besitz.

**) dicke = oft.

einen iglichen punkt vnd artifel insonderheit zu ewigen zeiten vnwiderrufflich vnd vnvorbrechlich stette vnd veste zu halten vnd thun halten, alle gefehrde vnd argelist ausgeschlossen. Dieses alles zu wahrer bekentnus, mehrer sicherheit vnd befestigung haben wir Dechant vnd Doctores der Juristen Schul zu Erffurdt obgeschriebenen den Ratsmeistern vnd Rathe zu Northeim vnd ihren nachkommenden erben diesen offenen Brief vor vns vnd vnser nachkommen, mit vnser facultet Insigel hierunter wissentlich gehangen, vberantwortet. Geben nach Christi geburt vnser lieben Hern tausend vierhundert Jhar in dem funff vnd sechzigsten Jhare in Vigilia purificationis Mariae Virginis gloriosae.

IV.

**Die Stiftungs - Urkunde der Eimbecker Präbende
vom 23. November 1491.**

Der Text nach Cod. Jen. Fol. 60 ff. Zur Sache siehe oben S. 69.

**Tenor instaurationis novae Collegiaturae pro
Eimbeccensibus.**

Wir Joannes Glockereim Dechant, Conradus Stein, Joannes Steinberg vnd Henningus Goden, geistlich v. feyserlichen rechten Doctores der facultet Juris des hochwürdigen Studii in Erffurdt, vnd wir Henricus Rolandt Licentiatu geistliches rechtens, Dechant, Michael Textoris, Henricus Collen freyer kunste Magistri, Henricus Zycfen beider rechte Baccalaureus, Fridericus Denstedt, Konnemundus Pissing vnd Henricus Jharmarkt, Mitcollegiaten vnser E. frawen Collegii vnd Juristen-Schul genant hier zu Erffurdt, bekennen öffentlich in vnd mit krafft dieses vnsern öffentlichen briefes, das der andechtige vnd geistliche Vatter Lendtfridus Balduini, Prior des Hauses vnser E. frawen Verkündigung Kartheuser ordens Halberstedtischen Stiffts, anders Conrads-purg genant, von des würdigen Hern Werner Baldewini seligen, auch beider rechten Doctoris, seines leiblichen Bruders, wegen mit vns sembtlich gehandelt vnd auch beschlossen hat, vmb eine neue Collegiaturen in dem izt genanten Collegio Juris, dem almechtigen Gott, Marien seiner lieben mutter vnd allem him-

lischen Heer zu Ehr vnd lobe, seinen Eltern vnd allen aus seinem geschlechte verschiedenen, auch allen gleubigen Seelen zu Hulffe vnd troste, zu erhaltung des Rechtens, vnd der Stadt Eimbeck zu frommen, nutz vnd ehre, zu stiften vnd fundiren in aller weise formen vnd maße, als die ersten sieben Collegiaturen von dem Ehrwürdigen Hern Heinrich Gerpstedten seliger gedechtnus daselbst gestiftet vnd fundirt sein. Dar zu dan der obgenanter Er Wernerus Doctor an seinem leben lange zeit vor seinem gethanen gehorsam *) etliche geltsummen vnd zinse bey dem Ersamen Rathe zu Eimbeck einen studenten in studio zu halten geordnet vnd gegeben hatte. Also haben wir Doctores vnd Collegiaten obbenant dem benanten Vater Lentfrido an stadt seines lieben verscheiden bruders vor vns vnd alle unsere nachkommen mit wolbedachtem muthe vnd gutem recht geredt, zugesagt vnd verkaufft, reden, zusagen vnd verkauffen vnd bestedigen in krafft dieses briefes eine newe Collegiaturen in dem mehrgenanten Collegio zu ewigen gezeiten, mit allen Privilegien, freyheiten, nutzen, vffheben, inkommen, zugehorungen vnd gerechtigkeiten, als die wir obgenanten Collegiaten bishero gehabt haben vnd haben werden, keines davon ausgeschlossen, ohne alle gefehrde. Zu welcher Collegiaturen ersten besitzunge der vorgenante Doctor Wernerus an seinem leben selbst genominiret vnd gesatzt hat den fleißigen vnd bescheidenen studenten Johannem Alberti von Eimbeck in solcher weise vnd forme, als hiernach folget. Nemlich also, das er die genante Collegiaturen diese nechsten zehen Jhar nach einander folgen haben vnd gebrauchen soll, in den rechten vleissig zu studiren, auch vor den genanten Doctorem, Stifter dieser Collegiaturen, inniglich zu dem almechtigen Gott in seinem gebet zu bitten; nach aber Verlauff dieser zehen Jhar, so sollen die Ersamen vnd vorsichtigen Burgermeister vnd ganzer sitzender Rath zu Eimbeck die Nomination vnd Presentation zu ewigen gezeiten haben vnd zu rechtem eigenthum behalten, so das sie, so dick die gedachte Collegiatur vorledigt wurde, einen andern von ihren oder ihren burgerskindern, der allerbeqwemeste vnd geschicklichste ist, Jura zu studiren, arm oder reiche, lauterlich umb Gottes willen ohne einicherley giff, gabe oder geschencke, das zu erkentnus

*) D. h. vor seinem Eintritt ins Kloster als Donatus. Vergl. oben S. 69 Anm. 3.

vff ihre höchsten Conscientien stehen soll, den genanten Doctoribus vnd Collegiaten in ihren fundtlichen schriftten presentiren, in des vorigen stadt gewere vnd brauchung zu setzende. Jedoch ob sie hetten vnder ihren burgerskindern einen Baccalaureum in rechten, soll derselbig darzu der nechste sein, vnd in des gebrechen were da ein Magister oder Baccalaureus [artium], den solte man nehmen; wo der auch nichten were, sollen sie einen schlechten Studenten oder Schuler, der darzu gnughafftig vnd beqwem, die Jura zu studiren, zum geringsten achtzehn Jhar alt, doch von ihren kindern, darzu nehmen. Ob sie aber der genanten dreier keinen hetten, so vnd nicht anderß, mochten sie einen frombden nach voriger ordnung geschickt dozu nehmen. Hetten sie auch mehr burgerskinder, den einen, gleich geschickt, wer dan die meisten stimmen hat, denselben soll man nehmen. Were aber der Rath zweispeltig vnd jeglich theil gleich were in den stimmen, in welchem theil dan der burgermeister ist, der soll der nechste sein. Wo sie aber wider diese ordnung einen andern presentirten, sollen wir Doctores vnd Collegiaten nicht verbunden sein, denselben aufzunehmen. Es soll auch niemand macht haben, alle ursach ausgeschlossen, dem presentirten einige zeit vber zehn Jhar zu ver-lengern, sondern nach verlauff zehn Jhare einen andern in die stette setzen binnen den nechsten sechs Monden nach wissenschafft der verledigung, vnd wo der Rath binnen den sechs Monden nicht presentirte, so sollen wir Doctores der facultet Juris vff das mahl allein nach laut der vorigen ordnung einen presentiren vnd setzen in besitzung der gedachten Collegiaturen, alles sunder geferde. Hiervor hat vns der mehrgenante Lentfridus von seligen seines bruders des Doctoris wegen gegeben vnd zu guter genuge woll bezalt vierhundert Reinishche gulden, die wir alle von ihme empfangen vnd in vnsers Collegii nutzen vnd frommen gewandt haben, sagen auch seine personen vnd alle, die des mit ihme zu thun haben vnd gewinnen mogen, solcher Summen, vierhundert Reinishche gulden, in vnd mit krafft dieses briefes qwiedt leddig vnd loß ohne alle gefehrde vnd argelist. Auch gereden vnd geloben wir vielgenante Doctores vnd Collegiaten vor vns vnd alle vnfre Nachkommen, diese ordnung in allen ihren puncten vnd articeln obgemelt stete veste vnd unvorruckt ewiglich vnd globlich unverbrochen zu halten, ohne alle hinder vnd intragen, heimlich oder offenbar, auch sonder alle neue funde list vnd gefehrde. Und des

zu vrfunde vnd mehrer ſicherheit haben wir Doctores vnſer facultet vnd wir Collegiaten vnſer gewonlich Inſigel vor vns vnd alle vnſere nachkommen an dieſen brieff wiſſentlich gehalten. Gegeben vnd geſchehen nach Chriſti vnſers Herrn geburt im tauſend vierhundert ein vnd neunzigſten Jhare vff Mittewochen S. Clementis tage.

Furder hat auch der obgenante Doctor Wernerus ſeliger, ſtiffter dieſer Collegiaturen, bey ſeinem leben geſetzt vnd geordnet, als wir von dem obgenanten Vatter Lentfrido ſint berichtet, ob ſich der Collegiat, wie vor von dem Rathe zu Eimbeck presentiret, vngewonlich hielte vnd ſeiner lehr vnd ſtudien nicht mit fleis wartete, darauf der Rath ſunderliche merckunge vnd acht haben ſoll, wan ſie das alſo vernehmen, ſo ſollen vnd mogen ſie dieſelbe(n) perſon(en) mit iren ſchriſften oder botſchafft zu einem mahl warnen vnd vorwarnen laſſen. Were aber das vnbehulfflich, ſo ſolten vnd mochten ſie ihn(en) wider zu haufe heiſchen vnd einen andern an ſeine ſtette ſchicken, in vorgeordenter weiſe, vnd der alſo von ihnen wider geſchickt worde, ſolte von vns der gleich dem erſten zugelaffen vnd zugewiſt werden ſonder widerrede, vnd der alſo durch redliche vrsache zu Hauſe geheicht worden, ſolte dan an der genanten Collegiaturen keine gerechtigkeit haben in keiner weiſe. Vnd die genante Perſon, die zu maß wie vorgeschrieben von dem Rathe zu Eimbeck geſchickt vnd presentirt wurde zu kunfftigen gezeiten, ſoll im reden vnd leben ihre vnd ihrer ſtadt zu Eimbeck beſte zu thunde vnd ihren ſchaden zu vorwahren nach allem ſeinem vermogen, auch in ihren vnd ihrer ſtadt ſachen getrewlich zu rathen, hulff vnd beyſtand zu thunde, in welchen ſtatum er ſeine. Vnd wan er nach verlauff ſeiner Jhare aus dem ſtudio kombt, ſo ſoll er verbunden ſein, bey ihnen vnd ihrer ſtadt zu wohnen, ob ſie das an ihm begerten, ſo doch, das ſie zu ſeiner koſt vnd zehrung redtliche hulff thun, das er ſeinen ſtatum nach gewonlichkeit vnd redlichkeit moge halten, vnd ſol dan ihnen vnd ihren vnd ihrer ſtadt gemeinen ſachen zu hulff vnd dienſte ſein, wo ihnen das von nothen iſt vnd ſie das von ihm begern, uff ihre koſt vnd ebentheure ohne furdern lohn, doch ſo, ſo ſolten ſie ſich gegen ihn nach redlicher maßen vnd weſen ſeines ſtatus willig beweifen, das dan bey erkentnus des Raths ſtehen ſoll. Er ſoll auch den burgern zu Eimbeck in ihren ſachen helffen rathen, wo das mit redlichkeit ſein mag, vmb redt-

lichen lohn vnd solt, den er dafür heischen magk. Gesiele auch der genanten person sich merklich bessern vnd zu größeren dinsten, als bey mechtigen fursten oder hern, kommen möchte, oder ihme anderß desgleichen vorstunde, das mag er thun vnd annehmen, mit irem willen vnd vrlob; doch sollen sie ihn darane nicht hindern, so forder als dar keine sunderliche list bey sey. Wan er sich auch also von ihnen geben oder wenden wolte, so solte er doch ihr vnd ihrer stadt bestes thun, ihnen behulffer vnd berather zu sein, wan sie das von ihme begerten, das er ihnen auch so soll geloben vnd reden. Wer es auch, das die genante person diese vorgeschriebene stück oder ihrer igliche vorbreche vnd die also nicht hielte, alß vorgezeichnet ist, vnd derhalben mit dem Rath zu Eimbeck in Zwietracht keme, das solte mit ihme zu erkentnus vnd zu vßtrage kommen fur ihrer beyder frunden gliches status, die sie zu beiden seiten dazu kiesen sollen, vnd was die vnder ihnen erkennen, in freundschaftt oder rechte, das solle also gehalten werden, vnd er solte sie furder darumb an keinem gericht zihen oder fordern geistlich noch weltlich, noch jemandt an seinentwegen. Das er dan ihnen auch also reden vnd geloben, auch mit dreien oder vieren seinen freunden, die inen (innen?) gesessen und gnunghafftig sein, so er hie best hette, verburgen soll, wan er ad studia vnd zu dieser Collegiatur geschicket vnd presentirt werde, als oben geschrieben. Des zu einem scheine der warheit vnd ewigen gedechtnus ist diese ordenung vnd ausatzung mit wissende obgenanter Doctoren vnd Collegiaten mit in diesen brief geschrieben vnd ingesakt. Datum ut supra etc. 1491.

V.

**Die Stiftungs-Urkunde der Osnabrücker Präbende
vom 28. Juli 1511.**

Der Text nach Cod. Jen. Fol. 63 und 64. Zur Sache siehe oben S. 70.

Exemplar foundationis Collegiaturae pro Osnaburgensibus.

Nos Joannes Sommering, Ecclesiae S. Severi Erphordiensis Canonicus, Juridicae facultatis famatae ac laudabilis universitatis literariae Erphordiensis Decanus, Martinus de Margaritis, memoratae Ecclesiae Canonicus, Sigfridus Utz-

bergk, Valentinus Jungerman, praedictae Ecclesiae S. Severi Canonicus, omnes utriusque juris Doctores dictarum facultatis et universitatis: Ac nos Rembertus Remberti liberalium studiorum Magister ac utriusque juris Baccalaureus, Decanus, Sebaldus Perger, dictorum studiorum Mgr. ac sacrarum literarum Baccalaureus, Joannes Carspach, earundem artium Mgr. Juris Baccalaureus, Jacobus Groper, Joannes Ruman, Joannes Molitoris, artium et juris Baccalaurei, Ernestus Ernesti artium Baccalaureus, Collegiati Collegii B. Mariae Virginis in Erphordia, Schola juris nominati, confitemur et publice per has nostras literas patentes recognoscimus, quod Venerabiles et Spectabiles domini Henningus Gode, ingenuarum artium ac utriusque juris Doctor, praedictae Ecclesiae B. Mariae Erphordiensis Scholasticus atque Canonicus, Heltvinus Doleatoris, earundem artium ac divinae legis professor, et Joannes Alberti, artium et utriusque juris Baccalaureus, memoratae Ecclesiae S. Severi Canonicus, Testamentarii ac Executores postremi judicii ac ultimae voluntatis quondam Venerabilis et eximii Viri domini Henrici Collen Osnaburgensis, dictarum artium ac juris Doctoris, jam nominatae Ecclesiae S. Severi Canonici, maturo consilio ac propensa deliberatione utrinque praehabitis, nostra accedente scientia ac voluntario consensu, fundaverunt, instauraverunt ac de novo erexerunt apud nos in praedicto nostro Collegio B. Mariae Schola juris appellato novam quandam Collegiaturam et quingentis florenis Rhenensibus boni auri et justis ponderis eandem dotarunt et in praesentiarum fundant ac dotant, quos quidem quingentos florenos nobis Decano et Collegiatis numeraverunt et solverunt, et nos eosdem recepimus et in nostri Collegii utilitatem et meliorationem vertimus. Quare eosdem dominos testamentarios vi et vigore harum literarum de dicta summa quitamus et quitatos et liberos publice dicimus. Quam quidem novam Collegiaturam predicti domini testamentarii ac executores fundarunt et dotarunt ad cunctipotentis Dei honorem, ejusdem illibatae parentis B. Mariae predicti Collegii patronae decus, universalis Ecclesiae gloriam, in eruditorum hominum incrementum, Sacrosanctae Romanae Ecclesiae ac Romani Imperii profectum, studii Erphordiensis famam et augmentum, Civitatis Osnaburgensis honorem et communem utilitatem, ac tandem in animarum dicti domini Henrici Doctoris principalis

fundatoris, suorum parentum [et] benefactorum salutem, sub lege et placito sequentibus: Ut Senatus Civitatis Osnaburgensis perpetuis in futurum temporibus ad predictam novam fundatam et dotatam Collegiaturam debeat eligere nominare et presentare, ac ut eligatur nominetur et presentetur *) nobis predictis Decano et Collegiatis Collegii predicti nostrisque in officio decanatus et collegiaturis successoribus Scholasticum ad jura audienda et discenda forma et modo subscriptis qualificatum, ad habendam et possidendam predictam novam instauratam [Collegiaturam] per tempus certorum annorum infra expressum cum omnibus privilegiis, libertatibus, juribus, redditibus, proventibus, emolumentis et pertinentiis quibuscunque, prout quisque nostrum ad presens usque usus est, habuit et percepit, uteturque, habebit et percipiet quando libet in futurum, nullo prorsus excepto. Ita quod statim dictus Senatus Osnaburgensis ex hoc nunc primum ad dictam novam Collegiaturam vacantem et in futurum quotiescunque et qualitercunque vacaturam aliquem Scholasticum pro juris studio adipiscendo mere propter Deum, omni dono munere honorario et lucro spretis, super quo eligentium ac presentantium conscientias nominati testamentarii voluerunt esse oneratas, per sua scripta presentare libere possit, qui ita presentatus per nos Decanum et Collegiatis predictos nostrosque successores recipi in nostrum Collegium debet ac possessionem dictae Collegiaturae novae cum effectu utendi eadem admitti. Et predicta electio, nominatio ac presentatio ad predictam Collegiaturam per dictum Senatum Osnaburgensem fieri debet de alicujus eorum vel suorum civium filio, qui idoneus et aptus sit ad jura et audienda et discenda, et per decem annos potestatem possidendi eandem et non ultra habeat **). In eventum vero, quo inter eorum vel civium suorum filios quispiam esset ingenuarum disciplinarum Magister et idem ultra magisterium in utroque vel altero jurium Baccalaureus vel solum in dictis artibus Magister, illum et non alium Senatus memoratus nominare et presentare deberet. Verum tali non reperto, juris solum Baccalaureum, vel illo etiam non existente, in artibus Baccalaureum presentare, in cujus postremo defectum aptum aliquem

*) So der Cod. Wahrscheinlich ist zu lesen: eligant, nominent et presentent.

***) Cod. habere.

Scholasticum decem et octo ad minus habentem annos presentare. Si vero aliquem de suis vel suorum civium filiis taliter ut ordinatum est qualificatum non haberet, tunc et non alias extraneum aliquem, similiter tamen ut extat dispositum qualificatum, nominare et presentare nobis possunt. In illum autem casum, quo plures de suis vel suorum civium filiis dicto modo qualificados et aptos pro eodem tempore haberent, is qui tunc majorem suffragiorum sive vocum numerum personarum Senatus ejus anni regentis haberet, alii relicto preferri debeat et per eos nobis presentari. Si autem Senatus in ipsa facienda electione discordaret in diversas tractus partes, ita ut pro duobus nominatis paria in numero forent suffragia, in eum eventum is, qui pro sua parte Proconsulem cum aliis Consulibus suae partis haberet, presentari deberet, et alii ab aliis Consulibus paris numeri electo pro ea vice preferri. Voluerunt insuper nominati Testamentarii et ordinarunt, quod si Senatus Osnaburgensis predictae ordinationi et legi super dicta nominatione et presentatione editae contraveniret, alium quam ordinatum est nominando et presentando, tunc nec nos Decanus et Collegiati neque nostri successores obligati esse debent, talem contra ordinationem prescriptam nominatum et presentatum in Collegiatum recipere. Insuper voluerunt et ordinarunt iidem Testamentarii, quod predictus Senatus qualibet alliganda causa rejecta non debet habere facultatem tempus presentati ultra decennium protelandi, sed Collegiatura post dictum tempus decennalis possessionis lapsum vel alias ante qualitercunque vacante, idem Senatus aliquem intra spacium anni a die notitiae vacationis incipiendo idoneum et ut disponitur qualificatum nominare et nobis presentare intra idem tempus astrictus esse. Et in casum et eventum, quo idem Senatus Osnaburgensis intra dictum tempus ex sua negligentia aliquem nobis legitime non presentaret, debeamus nos Decanus et Collegiati aliquem nationis cujuscunque fuerit, attenta tamen persona[e?] in literis designata qualitate, ea vice libere pro nostro arbitratu nominare et eligere, cum assignatione corporalis possessionis Collegiaturae vacantis et receptione in numerum Collegiatorum ac indulgenda participatione omnium et singulorum jurium et emolumentorum. Ordinarunt preterea, ut Collegiatus ita ut premissum est presentatus sit obligatus, ut pro salute animae dicti domini Henrici Doctoris primarii fundatoris studiose ad Deum oret, ac ut tempore sui ingressus

ad ipsam Collegiaturam ac deinde futuro suae possessionis tempore statutis et laudabilibus consuetudinibus ejusdem Collegii cum aliis Collegiatis se conformet et cum primis in illo sit vigilans, ut lectionibus et juris studio, vano otio et vagatione prorsus exclusis, diligenter inhereat. Si vero presentati in studio negligentia vel conversationis inhonestas aliqua adpareret, data est nobis per eosdem testamentarios facultas, ut Decanus et Collegiati ejus in studio negligentiam vel indecentem vitae institutionem possimus ac debeamus nominato Senatui Osnaburg. detegere. Et si ad Senatus exhortationem in suo se studio diligentior non ostenderet neque a via inhonestae vitae ad honestatis tramitem rediret a turpibus desistendo libere, possit idem Senatus deinde ad secundam denunciationem Decani et Collegiatorum talem sua Collegiatura privare et honestiorem ac studiosiorem ejus in locum nobis presentare. Postremo ordinando iidem Testamentarii voluerunt, ut nominatus et ad ipsam Collegiaturam presentandus Senatui predicto pro tempore suae nominationis sive electionis se obligare et eidem promittere debeat, omnes et singulos ordinatos articulos in hac fundatione expressos ejus personam contingentes pro sua possibilitate se adimpleturum. Item debet tunc etiam promittere et ad id viva voce se obligare, quod post completum suum studium dicti decennii, si quidem Senatus ad suae Civitatis officium vel servitium ejusdem studio ac consilio egeret, pro decenti annuo stipendio in causis et negotiis eorum velit voluntarie obsequi et consilium pro sua possibilitate et industria eis impertiri, ita tamen ut, si idem conditionem suam apud aliquem principem ecclesiasticum vel secularem vel urbem aliam quamcunque facere possit meliorem, quod id idem libere possit, dum tamen in his dolus et fraus abessent. In quorum omnium et singulorum fidem cautionem ac plenum robur nos Decanus et Doctores nominati facultatis predictae has nostras literas ejusdem facultatis sigillo, et nos Decanus et Collegiati nostri Collegii predicti sigillo easdem literas pro nobis nostrisque respective successoribus communiri ac sigillari fecimus. Datae anno a natali Christiano millesimo quingentesimo undecimo, die vero vicesima octava mensis Julii.

VI.

**Aus der Correspondenz des Erfurter Rats in Sachen des
Marien-Collegs vom Jahre 1572.**

Aus dem Liber communium des Rats zu Erfurt. Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg, Copialbücher Nr. 64. Zur Sache siehe oben S. 74.

An den Rhat zu Osenbruck.

Guthen Freunde, wir wollen euch nicht vorhalten, das alhie vor die Studiosos eine Stiffunge im Juristen-Collegio ist, darinnen sie biß daher Vnderhaltunge haben khonnen. Wan es aber nunmehr mitt etlichen vielen Zinsen, so zur selbigen Stiffunge gewidemet, die gelegenheyt gewinnet, das sie ganz vngewiß vnd mit der Zeitt, do nichts zun sachen gethan [würde], gar in Abfall kommen mochten, daher dan eruolgen wurde, das die Stiffung ganz zu boden gehen wurde. Wan wir nun von etlichen Patronen *), welche in berurt Collegium Collegiaten von alters hero zu uorordenen gehabt, ersucht vnd angelangt worden, einen Tagß anhero zu beramen, damit von den Patronen allerseitz ein-trechtiglich geradtschlaget vnd geschlossen werde, wie vnd was gestalt der sachen zu thun, damit solche löbliche Stiffunge sambt derselbigen Zinsen erhalten muge werden, so haben wir hierzu den Donnerstagß den 27. Martii fruer tagzeit anhero in vnser Stadt angesetzt **). Wan nun Ihr von alters hero auch einen Collegiaten in berurt Collegium zu uorordenen gehabt, so wollen wir euch obberurten Termin hiermit auch zugeschrieben haben mit freundlicher bitt, Ihr wollet Jemandes auß euerm Mittell vf die angezeigte Zeitt anhero uorordenen vnd diese sachen helffen beradtschlagen. Das gereicht euch vnd den euern selbst zum besten vnd seindt es auch hinwieder freundlich zu uordienen willigß. Gegeben vndter vnserm Secret den 14. februarii anno 1572.

In simili forma an Rhat zu Eimbeck.

Item an Rhat zu Northheim.

*) Hierunter werden sonderlich die Aschersleber zu verstehen sein, an die daher dies Circularschreiben nicht gerichtet wird.

**) Dass diese Tagsatzung zu Stande gekommen, auch zu Beschlüssen geführt hat, geht aus dem folgenden Mahnschreiben hervor.

An Burgermeister vnd Rhetor der Stedte Stolbergk, Heringen
vnd Newstadt, semplich vnd sunderlich.

Guten Freunde. Was die Patronen des Juristen-Collegii
alhie euerthalben an vns gelangen, das vbersenden wir euch
beyliegende sambt etlichen auscultirten Copien euerer gegebenen
vorschreibung Wan es dan ganz beschwerlich, das von
wegen vieler nachstendigen Zinse, darfur Ihr laut euerer brieff
vnd Sigel vorhafftet, die Collegiaten des Juristen-Collegii in
solche beschwerunge vnd vngedeien kommen sollen, das sie auch
ihren ordentlichen Tisch nicht halten, sondern denselbigen gantzlich
fallen lassen müssen, dardurch die lobliche Stiftung berurts Col-
legii gar in abfall vnd endlichen vndergang kommen muste, do
nicht alle Patronen in der Zeit diesem allem durch billiche Mittel
furfemen. Wan nun vielgedacht Collegium nicht alleine in vnserer
Stadt gelegen, sondern auch zu vnserer Vniuersitet als ein stück
gehorigt, wir auch auß vorordnunge des Fundatoris desselbigen
sonderbare Schutzherren seindt, so seindt wir endlich bedacht,
vns neben den Patronen dieser sachen mit ernst vnd zur billikeit
anzunehmen, bitten demnach freundlich, Ihr wollet euch in deme
euerer gegebenen Vorschreibung vnd also euerer brieff vnd Sigel
erinnern, vnd vnuorzuglich die Vorordenunge thun, das die Col-
legiaten ihre hinterstendige vnd kunfftige betagte Zinse sambt
den geursachten vnkosten vnd schaden entricht vnd bezahlt werden,
wie sich solches vormuge euerer brieff vnd Sigel eignet vnd ge-
buret. Dan solte solches lenger vorbleiben, so hettet Ihr zu er-
achten, das die Stedte, welche als Patronen hierzu gehören, so
wenig als wir nicht wurden vmbgehen können, wieder euch vnd
die eueren andere geburliche wege mit Arresten odder sonst fur-
zunehmen, dessen doch wir sowoll als die Patronen zum liebsten
vbrig sein wolten, vnd seindt euch sonsten freundlich zu dienen
willigk. etc. Gegeben vnter vnserm Secret den 5. Mai anno 72.

Über den weiteren Verlauf dieses Handels habe ich in den Libris
communium nichts finden können.

VII.

Zusammenstellung der Collegiaten.

Der Cod. Jen. enthält auch Verzeichnisse der Collegiaten von Anfang an bis in die ersten Decennien des 17. Jahrhunderts hinein, geordnet nach den Patronen, denen sie die Collegiatur zu verdanken hatten. Offenbar hat der Schreiber amtliches Material benutzt. An erster Stelle ist hier an die Matrikel des Collegs zu denken, deren Anlegung in §. 43 der Statuten vorgeschrieben worden, und die ausser dem Wortlaut der Statuten die Vor- und Zunamen der Collegiaten enthalten sollte. Ohne Zweifel ist diese Anordnung befolgt worden, wie auch die ähnlich lautende Bestimmung des Amplonius für sein Colleg ausgeführt worden ist. Aber während die Matrikel des Amplonianum durch ein glückliches Geschick erhalten und neuerdings wieder aufgefunden worden ist (siehe meine Arbeit über das Collegium zur Himmelspforte während des Mittelalters, Beilage B.), ist die Matrikel des Collegium Marianum völlig verschwunden und wohl kaum zu hoffen, dass sie je wieder ans Tageslicht treten werde. Um so dankbarer müssen wir dem ehemaligen Collegiaten Valentin Herdegen für die von ihm gelieferten Auszüge sein. Wahrscheinlich hat er sie angefertigt zu der Zeit, wo er das Amt eines Dekans bekleidete (1605—12) und später eingetretene Personal-Veränderungen nachträglich zugefügt. Diese Nachträge sind lückenhaft, so dass uns der Schreiber gerade über seine Zeit am wenigsten orientirt. Am vollständigsten ist das Verzeichnis der Dekane, es reicht bis zum Jahre 1636 herab.

Wir folgen dieser Quelle in der nachstehenden Zusammenstellung und geben die Herdegen'schen Notizen wörtlich. Dass wir sie aber nach der Universitäts-Matrikel und anderem Quellenmaterial zu kontrolliren, auch sonst nach Möglichkeit zu vervollständigen gesucht haben, wird hoffentlich dem Special-Forscher willkommen sein. Ich habe mich dabei nur auf kurze Notizen beschränkt, die aber den Vorzug haben, auf sicherem Quellenmaterial zu beruhen.

Es folgen zunächst unter A die Namen der ältesten Collegiaten, bei denen Herdegen den Patron nicht beigeschrieben fand, dann unter B bis H seine nach den Patronaten geordneten Listen, endlich unter J das Verzeichnis der Dekane.

A.

Sub Decanatu primo et secundo fuerunt sequentes,
quorum Patroni non adscripti.

- | | |
|--|---|
| Mgr. Henricus Winter [de Hersfeldia] decanus primus. | inscr. W. 1439—40. Bac. art. Aut. 1441, Mgr. 1445, promovirt zum lic. decr.; später Inhaber einer Lectoral-Präbende von S. Sev. Laut Leichenstein im Dom starb er am 14. Oct. 1485. — Er und die 6 folgenden Collegiaten sind von Heinrieh von Gerbstedt selbst nominirt. |
| Mgr. Simon [Baechez] de Homberg, U. J. Dr. | inscr. W. 1438—39. Bac. art. Quadr. 1441, Mgr. 1444, Rektor der Univ. S. 1457 als Lic. U. J., promovirte noch in demselben Jahre zum Dr., war im W. 1457—58 kurze Zeit Vicerektor und scheint dann Erfurt verlassen zu haben. |
| Mgr. Christianus [Happeke] de Redesse de Brunswick. | inscr. W. 1435—36. Bac. art. Quadr. 1438, Mgr. 1441, D. Christianus Happeke de Redesse, art. lib. Mgr. et clericus Hildesheimensis dioc. als Zeuge aufgeführt in der Stiftungs-Urkunde vom 14. Oct. 1448. |
| Ludolphus [Eckardi] de Halverstadt, U. J. Bacc. | inscr. W. 1437—38. Bac. art. Aut. 1439. |
| Mgr. Henricus *) Fischer [de Erffordia] | inscr. W. 1439—40. Bac. art. Quadr. 1444, Mgr. 1449. |
| Mgr. Godfridus [Bockholt de] Hannover. | inscr. W. 1432—33, Bac. art. Aut. 1437, Mgr. 1442. |
| Bonifacius Mumme [de Ascharia], U. J. Bacc. | inscr. W. 1442—43. Bac. art. Quadr. 1444. |

- | | |
|--|--|
| D. Everhardus Pfael [de Lubeck] U. J. Lic. Decanus 2. | präsentirt von der juristischen Fakultät, siehe unter C. |
| Mgr. Joannes Osthusen [de Erffordia] U. J. Dr. | präsentirt von der Stadt Erfurt, siehe unter D. |
| Andreas Note de Ascharia . . .
Bartholomeus [Petri] de Ascharia } | von Aschersleben präsentirt, siehe unter E. |

*) Cod. Jen. nennt ihn irrtümlich Hermannus, ein solcher Name findet sich in der Universitäts-Matrikel nicht.

- Mgr. Henricus [Strutz] de Hersfeldia, Theol. Bacc., praesentatus a. 1461 post Nativitatis Mariae [d. h. nach dem 8. Sept.]. von der jurist. Fak. präsentirt, siehe unter C.
- Mgr. Conradus [Theme] de Hersfeldia. inscr. W. 1443—44. Bac. art. Aut. 1445, Mgr. 1449, vielleicht vom Kapitel B. M. V. präsentirt.
- Mgr. Caspar [Wegener] de Eschwege praesentatus 1463 die Michaelis. präsentirt vom Kapitel B. M. V., siehe unter B.
- Nicolaus de Halverstadt 1464 in vigilia Bartholomei [23. Aug.]. präsentirt von Aschersleben siehe unter E.
- Gregorius Heise per Erffordenses 1465 die Elisabeth [19. Nov.]. siehe unter D.
- Item post Ambrosium de Ascharia positus Godfridus Bischoff, qui receptus 1469 17. Junii, sed sine mentione patronatus. zu Ambrosius de Ascharia, siehe unter E. Godfridus Bischoff de Homberg ist inscribirt S. 1440, Bac. art. Quadr. 1443, Mgr. 1446, er studirte Theologie und ist wahrscheinlich von der jurist. Fak. präsentirt. Später, 20. Mai 1482, zum Dr. theol. promovirt.

B.

Praesentati nomine Capituli B. Mariae Virginis.
(Theologen.)

- Mgr. Caspar [Wegener oder Curricis] de Eschwege, praesentatus 1463, die Michaelis. inscr. S. 1453. Bac. art. 1459 Quadr. Mgr. 1461.
- Mgr. Theodoricus Fabri, s. paginae Bacc. de Wissenssehe alt. post. Thom. Cant. *) 73. [Decan. 6. inscr. W. 1463—64, Bac. art. Aut. 1465 (Theodorus Wissensse presbyter), Mgr. 1468, promovirt als Collegiat zum Dr. theol. 1482 den 21. Jan.
- Mgr. Michael Textoris de Alben 1483 26. Octob. inscr. W. 1466—67 (pauper, dt. 1 nov.), zahlte bei seiner Promotion zum Bacc. art. Aut. 1469 13 gr. 6 ð. nach. Mgr. 1474.

*) Eine in Erfurt ungewöhnliche Datumsangabe. Der Tag Thomas-Cantuariensis war nach Weidenbachs Kalendarium der 29. Dec.

- Mgr. Michael *) Titzscher [Erfordensis] 1494 die S. Galli [16. Oct.] inser. S. 1479, Bac. art. 1482, Mgr. 1490.
- Mgr. Joannes [Weneri] de Tettelbach, Theol. Bacc. 1501 27. Aug. inser. S. 1473 (gratis), Bac. art. 1476, Mgr. 1486, wurde als Collegiat zum Rector gewählt 18. Oct. 1504 und zum Dr. theol. promovirt 2. Juni 1505.
- Mgr. Sebaldus Perger de Nurnberg, Theol. Bac. form. 1506 13. Febr. [Decanus 10. inser. W. 1486—87, Bac. art. Quadr. 1489, Mgr. 1493.
- Mgr. Eustachius Koler ex Kauffbeiern 1513 28. Apr. inser. S. 1501, Bac. art. Aut. 1502 Mgr. 1508, Bac. bibl. 1516.
- Mgr. Joannes Hopff de Kindelbruck Bacc. form. 1518 9. Martii. [Decanus 12. inser. W. 1494—95, Bac. art. Quadr. 1496, Mgr. 1504. Dekan der philos. Fak. W. 1517—18, promovirt bis zum Lic. theol., später Canonicus und Cantor S. Sever. Rector 1536—37. † 1541.
- Mgr. Joannes Breysperger [Prissberg] Erffordensis, 1528 10. Martii. [Decanus 13. inser. S. 1506, Mgr. 1517, promovirt bis zum Lic. theol. War schon als Collegiat Canonicus und Plebanus der Stiftskirche B. M. V., Rector 1537—38, gestorben 1539, 30. Juni.
- Mgr. Gallus Moen [ex Friburgk] Bacc. form. 1538, 6. Nov. inser. 1536—37 als Mgr. art. et s. theol. Bacc. form. Lyptzensis.
- Mgr. Wolffgangus Westermeyer [ex Ingolstad] 1543 23. Maji. [Decanus 15. inser. 1541—42 als Mgr. Lipsensis, wurde hier Canonicus B. M. V., später Weihbischof. Rector 1551—52, gestorben in Erfurt 1568, 31. Mai.
- Mgr. Lampertus Bruer [Brachsatoris] 1553 15. Junii. inser. 1552—53 als Mgr. Lipsensis, s. theol. Bacc., Pastor ecclesie B. M.
- Georgius Leithel [Austatensis] 1556 die S. Severi [Oct. 22]. inser. 1555—56.
- Mgr. Valentinus Sagittarius [Erfordensis] 1567 10. Febr. [Decanus 19. siehe unter C.

NB! Hic solus secunda vice admissus est, cum prius unam collegiaturam a facultate Juridica possedisset, in cujus residentia electus in Decanum, quod officium nihilominus retinuit expirante collegiatura, quare subrecta

*) Im Cod. Jen. führt er offenbar versehentlich den Vornamen Johannes.

talis ratio in libro solita. Ideo admissus secundo, quia tunc temporis Decanus saltem, non Collega.

- Mgr. Joannes Erbes [Erffordensis] 1577 8. Aug. [Decanus 20. inser. 1550—51, Bac. art. Quadr. 1559, Mgr. 1564, seit 1565 Canonicus B. M. V., Rektor 1590—92.
- Henricus Selge [Eichsfeldiacus] U. J. Dr. 1587 ult. Septemb. [Decanus 21. inser. 1579—80 als Dr. U. J. Romae promotus, ecclesiae B. M. V. Scholasticus et Canonicus, wozu er später noch die Aemter eines Offizials der Propstei B. M. V. und eines Vicekanzlers der Univ. erhielt. Rektor 1598—1600. † 1601.
- Mgr. Augustinus Friderici [al. Fritz] Molhusinus 1597. [Decanus 23. inser. 1576—77, Bac. art. Quadr. 1579. Mgr. 1586, studirte Theologie, aber ohne einen Grad zu erlangen. Er war bei seiner Ernennung zum Collegiaten schon Canon. B. M. V. und Inhaber der theol. Lectoral-Präbende, und stieg als Collegiat zur Würde eines Dekans des Kapitels auf. Rector 1602—4, Vicekanzler der Universität seit 1608, † 1624.
- Mgr. Joannes Weberus Scholasticus B. Mariae. 1608 $\frac{30}{20}$ Januarii. inser. 1601—2 als Scholasticus et Canonicus B. M. V. Erff.; hatte auswärts studirt und den Magistergrad erlangt, war Canonicus schon seit 1580. Rektor 1604—6.
- Mgr. Lampertus Heck [Rhenoberckensis] Scholasticus B. Mariae [1612 17. Sept.] [Decanus 25. inser. 1580—81, Bac. art. Quadr. 1583, Mgr. 1588, war als Rheinberger von 1581 bis etwa 1612 Collegiat der Porta Coeli gewesen. Canonicus B. M. V. war er seit 1595. Rector 1606—8. Er war dann noch 20 Jahre lang im Besitz der Collegiatur im Collegium Marianum bis an seinen 1632 den 3. Januar erfolgten Tod.
- NB! Anno 1622 17. Septembris expiravit suum tempus, sed consensu tam Rdi Capituli, quam facultatis Juridicae et Collegiatorum de novo ad decennium continuatus.
- Mgr. [Urbanus] Heune [Erffordensis], Canonicus Mariae 1632. [Decanus 28. inser. 1596—97 (non juravit), leistete den Eid erst 1624, wo er zum Decan der Stiftskirche B. M. V. und erzbischöflichen Siegler designirt war und als Prokanzler der Universität eingeführt werden sollte. Rektor 1627—29 und noch einmal 1649.

C.

Praesentati nomine Facultatis Juridicae.

- [Everhardus Pfael de Lubeck, U. J. Lic.]
cf. unter A. inser. W. 1454—55 unter dem Zunamen Pael, hatte schon anderswo studirt und die Artes absolvirt, studirte hier Jura und promovirte bis zum Lic., wurde als Collegiat 1. Mai 1466 zum Rektor gewählt, ging aber noch während seines Rektorats von Erfurt ab.
- Mgr. Henricus Strutz de Hersfeldia, a. 1461 die Lamperti [17. Sept.]
cf. unter A. [Decanus 3. inser. S. 1447, Bac. art. Aut. 1449, Mgr. 1454, prom. zum Bac. theol.
- Mgr. Joannes Glockereim de Northeim, a. 1467 die Thomae Apostoli [21. Dec.]
[Decanus 5. inser. S. 1462, Mgr. 1466, Bac. U. J. 1471, Lic. U. J. 1475, war als Collegiat und Dekan Rektor S. 1477, und promovirte 1479, 25. Okt., zum Dr. U. J. Später Inhaber der Lektoral-Präbende von S. Sev., avancirt zum Scholasticus, endlich zum Dekan dieser Kirche, war mehrmals Dekan der jurist. Fakultät, seit 1492 auch Vicekanzler der Universität. † 1501, 15. Juni.
- Henricus Czicken de Northeim
Bacc. [art.] 1480 27. Octob. inser. S. 1477 unter dem Rektorat seines Landsmanns Glockereym und gratis als nepos des Dr. med. Hildebrand aus Northeim. Bac. art. Quadr. 1479; war noch 1492 Collegiat, damals Bac. U. J.
- Henricus Rulandi de Aldendorff [in Hessen] 1481 8. Febr.
[Decanus 7. inser. W. 1471—72. Bac. art. Quadr. 1474, studirte Jura. Rektor S. 1494, zum Dr. Jur. Canon. promovirt nach Ablauf seines Rektorats 20. Okt.
- Joannes Alberti [de Eimbeck], 1491 altera p. Catharinae [23. Nov.], non tamen directe, sed una cum fratre fundatoris Collegiaturae Eimbeccensis primus praesentatus est, ut suo loco ..*) Eimbecker Patronats, siehe unter G.

*) Der Satz ist im Cod. nicht zu Ende geführt.

- Hildebrandus Udonis de Northeim, 1493, 13. Novembris, Lunae post Valentini *).
- Mgr. Oswaldus Sculteti de Wimarria [Theol. Bac.] 1496 17. Junii.
- Bertholdus Raphun de Northeim 1496 13. Novembris.
- Mgr. Jodocus Trutfetter S. Theol. Licent. de Isenach, 1501 penultima Aprilis. [Decanus 9.
- Joannes Ruman de Northeim, 1503 19. Martii.
- Mgr. Rembertus Remberti Brunswicensis, 1508, 10. Januar. [Decanus 11.
- Mgr. Joannes Mengershusen Northeimensis, 1513 23. Aprilis.
- Mgr. Jacobus Russel ex Nurnberg, 1518 9. Octob.
- Judocus Ruman ex Northeim, 1523 26. Sept.
- Mgr. Joannes Juch [Erffordensis] S. Th. Bacc. form., 1528 24. Oct.
- inscr. S. 1487, Bac. art. Quadr. 1489.
- inscr. S. 1474, Bac. art. Aut. 1476, Mgr. 1479, Dec. der philos. Fak. S. 1495.
- inscr. W. 1495—96.
- inscr. W. 1476—77. Bac. art. Quadr. 1478, Mgr. 1484, Bac. bibl. 1488, Lic. theol. 1493, Dekan der philos. Fak. W. 1493—94 und W. 1499—1500. Rektor S. 1501, promovirt zum Dr. theol. 1504, 14. Oct. Nach Wittenberg berufen Dec. 1506, nach Erfurt zurückgerufen Ende Mai 1510 als Canonicus B. M. V. und Inhaber der Lektoral-Präbende für Theologie. † 1519, 9. Mai.
- inscr. W. 1501—2, Bac. art. Aut. 1503, promovirt zum Bac. jur.
- inscr. W. 1493—94 mit dem Zunamen Algermissen, Bac. art. Aut. 1495, Mgr. 1500, promovirt 1520 zum Lic. U. J., später Canonicus B. M. V. Rektor 1524—25. † 1553, 14. Sept.
- inscr. W. 1503—4. Joh. Mengershusen de Munden, Bac. art. Aut. 1505 Joh. M. de Munda, Mgr. 1512 Joh. M. de Northeim; prom. bis zum Lic. U. J.; später Canonicus und Cantor B. M. V., Rektor 1534—35, wo er sich als Northemius patricius bezeichnet. † 10. Oct. 1542.
- inscr. W. 1498—99. Bac. art. Aut. 1500, Mgr. 1505, promovirt bis zum Lic. theol. Später Canonicus und Cantor S. Sev. Rektor 1538—39. † 1559.
- inscr. S. 1523, Bac. art. Aut. 1530.
- inscr. W. 1499—1500. Bac. art. Aut. 1501, Mgr. 1506.

*) Diese beiden Daten stehen zu einander in unlösbarem Widerspruch. Der

- Judocus Spiegelbergk Northeimensis, 1533 14. Junii. inser. 1529—30, Bac. art. Aut. 1531.
- Mgr. Johannes Femelius *) [Erfordensis] 1535 9. Febr. [Decanus 14. inser. W. 1508—9, Mgr. 1513, seit 1521 Collegiat 'des Collegium Majus und als solcher mehrmals Dekan der philos. Fak. In der Theologie brachte er es nur zum Bac., erhielt trotzdem 1544 die Lektoral-Präbende von B. M. V., starb während seines Rektorats 1555.
- Laurentius Erbes [Erffordensis] 1545 11. Martii. [Decanus 16. inser. 1537—38. Bac. art. Quadr. 1540, promovirte als Collegiat zum Mgr. 1547, später Canonicus S. Sev.
- Mgr. Valentinus Sagittarius [Erfordensis] 1555, 28. Martii. [Decanus 19. inser. 1544—45 als Valentinus Schütz, Bac. art. Quadr. 1548, Mgr. 1555, war wiederholt Dekan der philos. Fak., erlangte, ohne einen theologischen Grad zu besitzen, die Lektoral-Präbende B. M. V. und war mehrmals Dekan der theol. Fak. Rektor 1586-87. † 1588, 11. Nov. Dass er nach Ablauf seines Decenniums zum zweitenmal Collegiat wurde, s. unter B.
- Mgr. Christophorus Reglerus [Erfordensis] 1566 2. Aprilis. inser. 1562—63, Bac. art. Aut. 1563, Mgr. 1565.
- Mgr. Jodocus Wolffius [Hoxariensis] 1571 26. Julii. inser. 1559—60, Bac. art. Aut. 1566, Mgr. 1570 als Jodocus Lupi.
- Joannes Stang [Erffordensis] 1577 8. Aug. inser. 1572—73. Bac. art. Aut. 1577.
- Severus Gaza [Erffordensis] 1580, 11. Nov. inser. 1569—70 als Severus Schatz, Bac. art. Quadr. 1578.
- Balthasar Erbenius [de Sunderhausen] (constitutus in locum Wolfii) anno et die eodem. inser. 1578—79, Bac. art. Quadr. 1579.
- Martinus Selgen [Eichsfeldiacus] 1585, 3. Maji. inser. 1583—84 unter dem Rektorat seines Bruders Dr. U. J. Thomas Selgen.
- Mgr. Jodocus Helmsdorff (Heiligenstadensis] 1590 11. Decembris. inser. 1588—89 als Mgr. Moguntinensis, studirte Jura, promovirte aber auswärts zum Dr. U. J., wurde hier

Tag Valentini ist der 14. Februar, der Montag darnach im Jahre 1493 war der 18. Februar.

*) Bekannt als Erasmianer und Anhänger, später Gegner der Reformation.

- Petrus Hopff [Sebelhusensis] U. J. Dr. ratione devoluti juris Eimbeccensium per facultatem praesentatus 1598. [Decanus 22.]
 Dr. Valentinus Härdegen *) per facultatem praesentatus 22. Jan. 1609, exspirato jure suo de Ascharensium gratia, certis et moventibus causis. [Decan. 24.]
 Joannes Tresanus [Juliacensis] ex resignatione D. V. Härdegen a. 1616.
- 1594 in die jurist. Fak. recipirt, später Schultheiss im Brühl und Kurmainzischer Rat. Rektor 1608—10. inscr. 1586—87. Bac. art. Aut. 1590, studirte Jura und promovirte auswärts zum Dr., hier in die jur. Fak. recipirt 1595. Er hatte die Collegiatur bis an seinen 1604 erfolgten Tod inne. cf. unter G.
 nach Ablauf seiner Aschersleber Collegiatur (siehe unter E) zum zweitenmal präsentirt, war er Collegiat bis 1616, Dekan sicher bis 1612. Er war später (1629—31) Rektor, bezeichnet als Propst S. Petri et Pauli in Nörthen und Cantor S. Sev. zu Erfurt.
 inscr. 1611—12, promovirte hier später (1630) zum Dr. jur. als Kurmainzischer Rat und Gerichtsassessor zu Erfurt.

D.

Praesentati per Senatum Erfordensem.

NB! Die Genannten sind, soweit nicht ausdrücklich die Herkunft beigeschrieben ist, geborene Erfurter.

- [Mgr. Joannes Osthusen U. J. Dr.] inscr. S. 1442, Bac. art. Aut. 1446, Mgr. 1451; wann er präsentirt worden ist, steht nicht fest, auch nicht, wann er zum Dr. promovirt hat, jedenfalls als Collegiat.
 Gregorius Heiso a. 1465 die Elisabethae [19. Nov.] inscr. S. 1454, Bac. art. Quadr. 1458.
 Hierzwischen fehlt ein Name.
 Fridericus Densted 1484 16. Januarii. inscr. W. 1480, Bac. art. Aut. 1482.
 Joannes de Saxa **) 1495 24. Jan. inscr. W. 1485—86, Bac. art. Quadr. 1491, studirt Jura, Bac. jur. 1496, Lic. 1503, Dr. U. J. 1506, 6. Juli, Rektor S. 1507. Dekan der jurist. Fak. 1533 u. 1536. † 1540, 14. Febr.

*) Merkwürdigerweise schreibt er sich jetzt Härdegen, früher Herdegen.

**) Der in der Erfurter Geschichte bekannte „Doktor von der Sachsen auf dem Junkersande“.

- Mgr. Joannes Carspach 1505 Con- inser. S. 1494, Bac. art. Quadr. 1498,
versionis Pauli [25. Jan.] Mgr. 1502, prom. zum Bac. juris utr.
1507—8.
- Mgr. Joannes Geckes 1515 19. findet sich unter diesem Namen in
Febr. der Liste der Inscibirten nicht, Bac.
art. Aut. 1503, Mgr. 1509, Bac. U. J.
1512.
- Mgr. Antonius Leuffer, U. J. inser. W. 1481—82, Bac. art. Quadr.
Bac. 1525, 18. Aug. 1484, Mgr. 1490, Bac. U. J. 1510,
zum Rektor gewählt 1525 nach been-
digtem Bauernaufstand den 22. Mai
und während seines Rektorats vom
Rat zur Collegiatur präsentirt.
- Mgr. Petrus Eberbach *) J. Li- inser. W. 1497—98. Bac. art. 1502.
cent. 1529, 9. Octob. Mgr. 1508. Bac. jur. 1512. Dem Colle-
gium gehörte er nur kurze Zeit an,
denn er starb schon im Sommer 1532.
- Henricus Ruchterus 1534 17. inser. 1530, Bac. art. Quadr. 1532,
Octob. Mgr. 1544.
- Valentinus Klinekhardt. 1542, inser. 1532, Bac. art. Aut. 1535, Mgr.
7. Febr. 1544.
- Michael Moller. 1544 16. Sept. inser. 1536, Bac. art. Quadr. 1539,
[Decanus 17. Mgr. 1547.
- Nicolaus Hartung 1553 9. Jan. inser. 1548, Bac. art. Quadr. 1554,
Mgr. 1558.
- Cornelius Hartung 1560 17. Junii. inser. 1555, Bac. art. Quadr. 1559,
starb 1597.
- Levinus Heineman 1573 4. Junii. findet sich unter diesem Namen in der
Univ.-Matrikel nicht, wohl aber in
der der philos. Fak.; Levinus Heine-
man Erff. promovirte zum Bac. art.
1573 18. Febr. und zum Mgr. 1574,
starb zu Erfurt um 1590.
- Georgius Muller 1577 5. Sept. inser. 1566, Bac. art. 1576 28. März,
Mgr. 1578.
- Sebastianus Michael ex Alich **), inser. 1584, Bac. art. 1586 8. März,
1588 $\frac{24}{14}$ Martii, tandem Pro- Mgr. 1594. Er trat 1601 in den Rat
consul Erffordensis. ein als Unterkämmerer und war 1611
Vierherr.
- Christophorus Weise. 1598 $\frac{13}{3}$ Ein Erfurter dieses Namens findet
Julii. sich in der Matrikel nicht.

*) Der unter dem Namen Petrejus bekannte Erfurter Humanist.

**) Das bei Erfurt gelegene Dorf Alach.

- Mgr. Fridericus Gieltius ex Frisia, Calvinista. inser. 1598—99 als Fridericus Gellich Frisius, Bac. art. Aut. 1603 als Fridericus Gieltius Doccumanus Frisius, Mgr. 1605.
- Joannes *) Victorini filius. Der Name ist bei dieser lückenhaften Angabe nicht festzustellen.

E.

Praesentati Aschariensium.

- Tres primi sunt incogniti. Schwerlich richtig. Unter den ersten sieben von H. v. Gerbstedt selbst ernannten Collegiaten war nur ein Aschersleber, und dieser ist uns bekannt, Bonifacius Mumme, s. unter A.
- Andreas Note de Ascharia. inser. W. 1453—54. Bac. art. 1456 Aut.
- Bartolomeus [Petri] de Ascharia. inser. W. 1454—55.
- Henningus Jharmarkt [de Halverstat], Decr. Bacc. a^o 1463 6. p. Quasim. [22. April]. inser. W. 1462—63 als Lipeensis d. h. als Bac. decr. zu Leipzig promovirt. Er promovirte hier zum Dr. decr. 28. Sept. 1471.
- [Decanus 4.]
- Nicolaus [Brunsrode] de Halverstad, Bac. Juris a^o 1464 in vig. inser. S. 1464, muss auch schon auswärts studirt haben und als Bac. jur. hier recipirt worden sein.
- Bartol. [23. Aug.]
- Ambrosius [Note de Ascharia], inser. S. 1467.
- 1467 die Mauricii [22. Sept.]
- Blasius Vaner [de Ascharia] 1472 In der Univ.-Matr. heisst er Blasius Raven, inser. S. 1470.
2. feria ante Oculi [28. Febr.]
- Mgr. Henricus Herssleve Quedlinburg. 1477, 2. p. Dionisii inser. W. 1468—69. Bac. art. 1470 Aut. Mgr. 1474.
- [13. Oct.]
- Henningus Muller [de Eymbeck] inser. S. 1477 gratis ob reverenciam Mgri Johannes Kips, quia erat famulus ejusdem Mgri.
- 1477 4. p. Calixti [15. Oct.]
- Mattheus Sulex [de Aschirsleuben] 1478 13. Febr. inser. W. 1477—78. Bac. art. Aut. 1481? zahlte nach S. 1481.
- Petrus Praepositi [Probest de Aschersleuben] 1481 die S. inser. W. 1478—79.
- Marci [25. Apr.]

*) unausgefüllt gebliebene Lücke.

- Joannes Dorkorff [de Ascharia] 1483, 16. Oct. | inscr. S. 1483 unter dem Zunamen Donenkorb.
- Joannes Hestette 1488 die Ger- | inscr. W. 1487—88: Johannes Het-
vasii et Protasii [19. Juni]. | stett de Estavio.
- Konemundus de Bissingen, Ca- | inscr. W. 1489—90: Conemundus Bis-
nonicus S. Mauritii Halberstad. | singen de Halberstat.
1490 2. Jan.
- Mgr. Henricus Collen de Osna- | inscr. S. 1471, Mgr. 1479. Dec. der
burg U. J. Bac. 1491. | philos. Fak. W. 1487—88. Rektor
[Decanus 8. | W. 1490—91, Dr. U. J. 1494, Dec.
der jur. Fak. 1502 und 1504, gestor-
ben 1511 3. April als Canonicus S.
Severi zu Erfurt. Stifter der Osna-
brücker Collegiatur, s. Beil. V.
- Henricus Jharmarkt [de Halber- | inscr. S. 1487, Bac. art. 1489 Quadr.
statt] 1491 die S. Mathei [21. | Mgr. 1493.
Sept.].
- Andreas Molwitz [de Ascania] | inscr. W. 1492—93.
1493 die S. Augustini [28. Aug.]
- Hildebrandus Trutebulen [de | inscr. W. 1496—97.
Aschania] 1500 21. Aug.
- Nicolaus Waltman [Aschaniensis] | inscr. S. 1497.
1501, 9. Novemb.
- Jacobus Groper [de Aschania] | inscr. S. 1503 unter dem Zunamen
1503 15. Sept. | Figuli und als Baccal. Lipsensis, pro-
movirte zum Bac. Jur. utr. 1508.
- Joannes Mulner [de Ascania] | inscr. S. 1504, promovirte zum Bac.
1504 26. Aug. | Jur.
- Sebastianus Langhans [de Ascha- | inscr. S. 1506.
nia] 1506 die Cosmae et Da-
miani [27. Sept.].
- Joannes Belleven [de Ascania] | inscr. S. 1508.
1508 14. Oct.
- Ludovicus Trutebulen [de As- | inscr. W. 1506—7.
cania] 1513 14. Oct.
- Ludovicus Hildebrand 1516 16. | dieser Name findet sich in der Ma-
Sept. | trikel nicht.
- Joannes Schmedichen [de Aßerß- | inscr. W. 1515—16.
leben] 1519, 22. Sept.
- Joannes Knyschem [de Aschania] | inscr. W. 1519—20 unter dem Zu-
1521 die penultima Maji. | namen Kniche.

- Jacobus de Wedingen ex Staf-
furt 1526 21. Febr. inser. 1525—26: Jacobus de Weddingen studens Lipsensis nobilis, collegiatus scole juristarum.
- Matthias Bostorff [Ascaniensis] inser. 1534.
1534, 3. Junii.
- Thomas Bussianus [Ascaniensis] inser. 1534.
1534, 5. Nov.
- Andreas Wisbrot [ex Aschersleben] inser. 1542, 5. Julii.
1542, 5. Julii.
- David Rudolffi }
et Salomon Wipper } [Ascaniensis] beide zugleich inser. 1547—48.
1548, 14. Apr.
- Joachimus Neidhardt [Ascaniensis] inser. 1549—50.
1550, 17. Maji.
- Davidt Felmar [Ascaniensis] 1551. inser. 1549—50 unter dem Zunamen Volekmar.
- Daniel Molner [Ascaniensis] 1555, inser. 1549—50, im Cod. Jen. wird er, wohl irrtümlich, mit Vornamen Davidt genannt.
5. Junii.
- Andreas Zwanzig [de Aschersleben] inser. 1556—57.
1557, dominica p. Visit. Mar.
- Petrus Scheidewick [Ascaniensis] inser. 1560—61: Petrus Scheidewegk.
1563 3. Julii.
- Balthasar Drosen [de Aschersleben] inser. 1570 unter dem Zunamen Drosanck.
1570 12. December.
- Sigismundus Gerlach [Tonnensis] inser. 1582—83.
1583, 29. Junii.
- Mgr. Valentinus Herdegen Heiligenstad. inser. 1582—83. Bac. art. 1589, 27. Febr. 1595, studirt Jura u. promovirt zum Dr., aber nicht in Erfurt. Ueber seine zweite Präsentation 1609 siehe unter C.
1598, $\frac{13.}{3.}$ Julii.
[Decanus 24.]
- Helmbolt Hedwigius Rhenneman [Erfordensis] inser. 1611—12 mit dem Vermerk „non juravit ob aetatem“.
ex causa resignationis praesentati Aschariensium. (Datum fehlt.)

F.

Nomina possessorum Collegiaturae Northeimensis.

NB! Die Besitzer der Northeimer Collegiatur sind zunächst mit unter denen aufgeführt, die die juristische Fakultät präsentirte, also unter C zu suchen. Das folgende Verzeichnis fängt erst mit dem Jahre 1542 an.

Joannes Liesenberg ex Northeim a. 1542 9. Septembris receptus.	inscr. 1534—35. Bac. art. Aut. 1536.
Heiso Heeren [de Northeim] 1551 17. Junii.	inscr. 1549—50 unter dem Namen Heiso Horn.
Theodoricus Freise [Northemen- sis] juxta praesentationem Se- natus ad quinquennium tantum, 1558 10. Junii.	inscr. 1556—57.
Andreas Kребreck [Northeimen- sis] ad 5 [annos] 1563, 17. No- vemb.	inscr. 1562—63 unter dem Namen Andr. Kребig. Laut Liber recep- torum musste er unter dem Rektor Quirinus Listemann (1565—66) Strafe zahlen: „3 fl. quidam adolescens no- mine Andreas Collega in scola juris.“
Ludolphus Sutelius Gottingensis, 1569, 14. Maji.	inscr. 1568—69.
Georgius Hentze [de Northeim] 1584 6 Jan., qui resignavit ... (unausgefüllte Lücke).	inscr. 1580—81 unter dem Namen Hetzen, wurde aber wegen seiner Jugend noch nicht zum Eide zu- gelassen; prom. zum Bac. art. Quadr. 1584 unter dem Namen Georg. Henrici von Northeim und leistete nun den Eid.
Davidt Alshausen [Northeimen- sis] 1587 6. Octob.	inscr. 1586—87.
Sebastianus Holenbergk [Northei- mensis] 1598.	inscr. 1597—98.
Casparus Hunermundt Eimbec- censis *).	inscr. 1598—99, Bac. art. 1600 20 Febr.
Henricus Wollweber Northei- mensis.	inscr. 1607—8 unter dem Namen Henr. Trülweber Northeimensis.

*) ist wohl aus Versehen in diese Rubrik geraten; er wird als Eimbecker doch die Eimbeckische Collegiatur besessen haben.

G.

Nomina possessorum novae Collegiaturae pro
Eimbeccensibus.

- | | |
|--|--|
| <p>Joannes Alberti ad novam Collegiaturam per praesentationem Juridicae facultatis et Patris Ludfridi Prioris Carthusiae Conradburgk a. 1491 altera post Catharinae [23. Nov.]</p> | <p>inser. S. 1481. Bac. art. 1483 Corp. Christi, promovirt als Collegiat zum Bac. U. J., wird nach Rücktritt von der Collegiatur Canonicus S. Sev., später (1513) Scholasticus. Rector W. 1509—10. Vergl. unter C.</p> |
| <p>Jodocus von Einhem de Eimbeck, 1502 17. Martii.</p> | <p>inser. W. 1493—94, Bac. art. Quadr. 1495.</p> |
| <p>Ernestus Ernesti [de Eimbeck] 1504 17. Junii.</p> | <p>inser. W. 1501—2, Bac. art. Quadr. 1504, Bac. U. J. 1512.</p> |
| <p>Mgr. Henningus Rabe [de Eimbeck] 1519 19. Febr.</p> | <p>inser. W. 1514—15 mit dem Vornamen Henricus. Bac. art. Quadr. 1516. Mgr. 1519.</p> |
| <p>Arnoldus Gumprecht [de Eimbeck] 1524 5. Febr.</p> | <p>inser. S. 1513.</p> |
| <p>Henricus Arends [de Eimbeck] Baccal. 1534 die Valeriani [15. Dec.].</p> | <p>inser. 1531. Bac. art. Aut. 1533 und Mgr. 1548 unter dem Namen Henricus Aquile. Später Canon. S. Severi, wurde 1559 zum Cantor S. Sev. erwählt, starb aber unmittelbar nach der Wahl.</p> |
| <p>Joannes Oleman [de Eimbeck] 1544 18. Maji.</p> | <p>inser. 1539—40. Bac: art. Quadr. 1542.</p> |
| <p>Mgr. Franciscus Cordus [de Eimbeck] 1551 die S. Eobani [26. Aug.] [Decanus 18.</p> | <p>inser. als Franc. Coerders 1543—44, Bac. art. Quadr. 1548, Mgr. 1550.</p> |
| <p>Joannes Hebel [de Eimbeck] 1561 13. Decembr.</p> | <p>inser. 1556—57.</p> |
| <p>Bruno Dellinghusen [de Eimbeck] 1568 7. Octobr.</p> | <p>inser. 1567—68.</p> |
| <p>Dr. Petrus Hopff ratione devoluti juris per facultatem Juridicam 1598.</p> | <p>siehe unter C.</p> |
| <p>Christophorus Hunermundt de Eimbeck] 1604 ... Aprilis.</p> | <p>inser. 1601—2, non juravit; leistete den Eid erst bei seiner Promotion zum Bac. art. 1607, wohl ein jüngerer Bruder des Caspar Hunermund, siehe unter F.</p> |

H.

Praesentati Osnabrucensium.

NB! Dies Verzeichnis steht im Cod. Jen. zweimal, F. 64 und 76, in Namen und Zahlen nicht ganz übereinstimmend.

Gerhardus Stobekalck al. Flicken, Art. Baccal. receptus a. 1512 23. Novembr.	inscr. W. 1512—13: Gerhardus Schup- kalck al. Flick.
Jodocus Hodtlopt (?) [de Osnaburgis] Art. Mgr. Coloniensis a. 1518 15. Junii.	inscr. S. 1518 unter dem Namen Jo- docus de Ettla und als Mgr. Colo- niensis.
Georgius de Dumpstorff Baccul. Osnaburgensis a. 1530 *) 28. Maji.	inscr. 1530. Bac. art. Aut. 1531.
Joannes de Hornsten Osnaburg. Studens, a. 1532 24. Maji.	inscr. 1531—32, Bac. art. Aut. 1533.
Henricus de [Hornsten Stud. Osnab. a. 1535 10. Junii.	inscr. 1533—34.
Bernhardus Vette Osnab. Stud. a. 1548 25. Aprilis.	inscr. 1547—48. Bac. art. Quadr. 1550.
Joannes ?Schnider Osnab. Stud. a. 1554 12. Apr.	inscr. 1553—54.
Joannes Heineman Osnab. Stud. a. 1557 3. Julii.	inscr. 1556—57.
Joannes Huffman Osnab. Stud. a. 1563 26. Maji.	inscr. 1562—63.
Erdvinus a Dumstorff Osnab. Stud. a. 1567 14. Octob.	inscr. 13. Oct. 1567.
Joannes Friedenlieb Osnab. Stud. a. 1580 13. Aug.	inscr. 1579—80.
Jodocus Friedenlieb Osnab. Stud. a. 1585 17. Septemb.	inscr. 1584—85.

*) so f. 64, f. 76 steht die Jahreszahl 1528, was, wie das Datum der Inscription ausweist, offenbar falsch ist.

I.

Nomina Decanorum Collegii B. M. V.

1. Mgr. Henricus Winther de Hersfeldia Decret. Licent., Decanus primus.	1448—58 od. 1451—61.	von Heinrich von Gerbstedt selbst eingesetzt, siehe unter A.
2. Everhardus Pfael U. J. Licentiatus.	1458 resp. 1461—1466.	von der Jur. Fak. präsentirt, siehe unter C.
3. Mgr. Henricus Strutz de Hersfeldia, S. paginae Bacc.	1466—71.	von der Jur. Fak. präsentirt, siehe unter C.
4. Henningus Jharmarckt Decret. Bacc. Canonicus B. Mariae Halberstad. a. 71 in Decretis insignitus 28. Septembris.	1471—73.	von Aschersleben präsentirt, siehe unter E.
5. Mgr. Joannes Glockerem 1473 *), promotus in utroque jure 1479 25. Oct.	1473—80.	von Northeim präsentirt, s. unter C.
6. Mgr. Theodoricus Fabri 1480 penultima Octobris, a. 1482 die Agnetis [21. Jan.] Doctor [Theol.]	1480—83.	vom Kapitel B. M. V. präsentirt, siehe unter B.
7. Mgr. Henricus Rolandi de Aldendorff. 1483 10. Februarii.	1483—1492.	von der Jur. Fak. präsentirt, siehe unter C.
8. Henricus Collen de Ossenbrugk 1493 26. Jan., post in utroque Jure insignitus [1494].	1493—1501.	von Aschersleben präsentirt, siehe unter E.
9. Mgr. Jodocus Trutfetter de Isenach 1501 19. Octob.	1501—1508.	von der Jur. Fak. präsentirt, siehe unter C.
10. Mgr. Sebaldus Perger de Nurnberga 1508 10. Maji.	1508—11.	vom Kapitel B. M. V. präsentirt, s. unter B.
11. Mgr. Rembertus Remberti de Brunswick.	1511—18.	von der Jur. Fak., präsentirt, s. unter C.

*) Im Cod. steht irrtümlich 1471.

12. Mgr. Joannes Hupffen de Kindelbrucken 1518 altera post Catharinae [26. Nov.]	1518—1528.	vom Kapitel B. M. V. prä- sentirt, siehe unter B.
13. Mgr. Joannes Priesberck.	1528—38.	do.
14. Mgr. Joannes Femelius Erphordianus.	1538—45.	von der Jur. Fak. präsen- tirt, siehe unter C.
15. Mgr. Wolfgangus de Ingolstadia 1546.	1546—48.	vom Kapitel B. M. V. prä- sentirt, siehe unter B.
16. Mgr. Laurentius Erbs Erffordensis 1548.	1548—49.	von der Jur. Fak. präsen- tirt, siehe unter C.
17. Mgr. Michael Muller Erffordensis 1549.	1549—53.	von Erfurt präs., s. unter D.
18. Mgr. Franciscus Cordus Eimbecc. 1553 14. Jan.	1553—56.	von Eimbeck präs., siehe unter G.
19. Mgr. Valentinus Schutz Erffordensis ad 20 an- nos, a. 1556 10. Aprilis.	1556—1577.	erst von der Jur. Fak., dann vom Kapitel B. M. V. präs., s. unter C. und B.
20. Mgr. Joannes Erbes Erfford. 1577 8. Aug.	1577—87.	vom Kapitel B. M. V. präs., s. unter B. Er trat am Tage seiner Reception zu- gleich das Dekanat an.
21. Henricus Selge J. U. Dr. 1587 6. Octob.	1587—98.	vom Kapitel B. M. V. präs., s. unter B, trat 6 Tage nach seiner Reception das Dekanat an.
22. Petrus Hopff J. U. Dr. 1598 . . Julii.	1598—1604.	von der Jur. Fak. für die Eimbecker Collegiatur präs., siehe unter C u. G.
23. Mgr. Augustinus Fride- rici Canonicus B. M. V. et Decanus, 1605.	1605—1608.	vom Kapitel B. M. V. präs., siehe unter B.
24. Dr. Valentinus Härde- gen 1608, resignavit (Lücke).	1608 — etwa 1612.	hatte zuerst (1598—1608) die Aschersleber Stelle inne (ob vom Rat von Aschers- leben präsentirt?), wurde dann (Jan. 1609) von der Jur. Fak. präsentirt, siehe unter E und C.

- | | | |
|--|---------------------|--|
| 25. Mgr. Lampertus Hecke
Scholasticus et Canonicus B. M. V. [† 1632, 3. Jan.] | etwa 1612—
1632. | präs. vom Kapitel B. M. V.,
hatte die Stelle 20 Jahre
lang inne, s. unter B. |
| 26. Mgr. Jacobus Schmidt,
qui obiit (Lücke) 1634. | 1632—34. | |

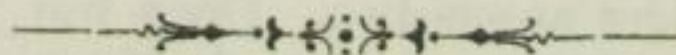
Dieser Name findet sich im Collegiaten-Verzeichnis nicht, wahrscheinlich ist es der Erfurter Jacob Friedr. Schmidt, der 1625—26 inscribirt, 1628 im Sept. Bac. art. und 1631 Mgr. wurde, aber schon im Sommer des Jahres 1634 starb. Der Rat der Stadt Erfurt präsentirte ihn 1628 den 29. April zu einer Collegiatur in der Porta Coeli, wie die noch vorhandene Matrikel dieses Collegs ausweist. Wir dürfen annehmen, dass er zur Zeit der Schwedenherrschaft, als man mit einer Reorganisation der Universität umging und auch das Juristen-Colleg zu reformiren strebte, als Nachfolger Lambert Hecks eingesetzt worden ist.

- | | | |
|---|----------|--|
| 27. Mgr. Zacharias Hogel,
filius Parrochi S. Joannis
seu Augustini. | 1634—36. | |
|---|----------|--|

Auch dieser Name ist im Collegiaten-Verzeichnis nicht enthalten. Die Persönlichkeit steht hier über allen Zweifel fest. Es ist von den drei gleichnamigen evangelischen Gelehrten Erfurts, Zacharias Hogel Vater, Sohn und Enkel, der mittlere und unstreitig bedeutendere, der sich durch Abfassung der Chronik seiner Vaterstadt unsterblich gemacht hat. Geboren 1611 den 2. November, schon 1618 in die Universitäts-Matrikel eingetragen, wurde er mit 18 Jahren Magister (1629) und wegen seiner Sprachgelehrsamkeit bewundert. Er wurde daher trotz seiner Jugend nach Jakob Schmidts frühzeitigem Tode zu dessen Nachfolger ausersehen. Doch war es ihm nicht vergönnt, als Dekan des Mariencollegs dauernde Erfolge zu erringen. Der Anschluss Erfurts an den Prager Frieden und der Tod seines Vaters, Pfarrers der Augustiner-Kirche, veranlassten ihn, Neujahr 1636 die Stelle eines Diakonus dieser Kirche anzunehmen und damit auf sein Amt im Mariencolleg zu verzichten.

Der Name Hogels ist der letzte, den unsere Quelle, der Cod. Jen., nennt. Osann, der auch ein Verzeichnis der Dekane bringt, das aber für die früheren Zeiten sehr mangelhaft ist und von Fehlern wimmelt, führt die Namen derselben bis zu seiner Zeit fort. Der Vollständigkeit wegen lasse ich sie hier folgen, freilich ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit zu übernehmen. Es geht daraus hervor, dass das Dekanat des Collegium Marianum jetzt völlig als ein Annex des Kapitels B. M. V. angesehen und ständig an einen Prälaten dieses oder des Severi-Stifts vergeben wurde.

28. Mgr. Urbanus Heun 1636, Eccl. Coll. B. M. V. Decanus, Praepositurae Officialis, Archiepiscopi Moguntini Sigillifer et Universitatis Procancellarius. Collegiat war er seit 1632, vom Kapitel B. M. V. präsentirt.
29. Mgr. Jacobus Heun, Eccl. Coll. B. M. V. Decanus, Praepositurae Officialis ac Parochus, Archiepiscopi Moguntini in ecclesiasticis Executor, facultatis Theol. et Philos. Assessor. Rektor 1660—62.
30. Mgr. Joh. Lambertus Winter, Eccl. Coll. B. M. V. Scholasticus, Archiepiscopi Moguntini Vice-Sigillifer et Universitatis Procancellarius. Rektor 1658—60 und 1662—64.
31. Joh. Petrus Langen, S. Theol. Dr., Eccl. Coll. B. M. V. Decanus, Judicii Ecclesiastici et Facult. Theol. Assessor. Rektor 1686—89.
32. Petrus Theodorus Jordans, Eccl. Coll. B. M. V. Decanus. † 1716.
33. Valentinus Philippus Matthias.
34. Mgr. Joh. Daniel Rich. Spoenla, Dr. Theol., Canon. und Scholasticus S. Sev., Fac. Theol. Assessor. † 1752.
Endlich zu Osanns Zeit:
35. Joh. Christoph Hunold, Dr. Theol., Canon. und Decanus eccl. B. M. V., Fac. Theol. Assessor.



Neolithisches Grab mit Schnurkeramik

auf dem

Hirnzgenberge bei Erfurt.

Von

San.-Rath Dr. Zschiesche.

Im August 1898 wurde auf dem südöstlich von Erfurt gelegenen kleinen Hirnzgenberge (auf den Karten fälschlich als Herrenberg bezeichnet) beim Einebnen der dort befindlichen Schanze ein Grab aufgedeckt. Der jetzige Besitzer des Geländes, Herr Fabrikbesitzer L. Topf, gestattete freundlichst eine Untersuchung, wofür demselben auch an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen werden soll.

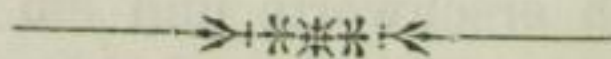
Leider war das Grab zum Theil schon zerstört, immerhin liess sich aber das Wesentlichste noch feststellen. Der Boden besteht dort aus Keupersandstein, der in den oberen Schichten ziemlich bröcklich und locker und erst in circa 1 Meter Tiefe fester ist. Den Boden des Grabes bildete der feste Fels. Die viereckige Grube war ca. 1,5 Meter lang (von O. nach W.), 1,20 Meter breit und 1 Meter tief und mit grosser Regelmässigkeit angelegt. Sie war angefüllt mit sehr zäher, schwarzer, thonartiger Erde, die, in den oberen Schichten fast steinhart geworden, das Graben ausserordentlich erschwerte und ein unversehrtes Herausbefördern der ohnehin sehr schlecht erhaltenen Skelettreste, Scherben etc. unmöglich machte. Auf dem felsigen Boden der Grube lag, von den Erdmassen platt gedrückt, ein Skelett auf der linken Seite, der Kopf nach Osten, das Gesicht nach Süden gerichtet, die Schenkel mit stark gebeugten Knien an den Leib gezogen, die Arme schienen gestreckt zu sein. Es handelte sich also um einen sogenannten liegenden Hocker. Die Knochen liessen sich

nur in Trümmern herausholen. Die dicken Schädelknochen und die sehr stark abgeschliffenen Zähne wiesen darauf hin, dass der hier Bestattete ein ziemlich hohes Alter erreicht hatte. Die Länge des einen Oberschenkels betrug in situ gemessen 39 cm.

Am Kopfe und zwar hinter dem Kopfe befand sich ein nur zum Theil erhaltenes kleines becherartiges Thongefäss mit flachem Boden, dessen Höhe etwa 8 cm betragen haben dürfte. Die Farbe war roth, auf dem Bruche schwarz, die Beschaffenheit sehr mürbe, wie auch bei den übrigen Scherben. Von letzteren ist noch ein Wand- und Bodenstück zu erwähnen, welches einem zweiten grösseren, stark ausgebauchten Gefässe, vermuthlich einer Amphore angehört hatte. Eine Scherbe zeigte, wenn auch un- deutlich, aber doch erkennbar, Schnurverzierung. Ob dieses Stück dem grösseren oder kleineren Gefäss angehört hat, ist zweifelhaft. Endlich fanden sich noch einige rothe Scherben, die wohl von schon vorher zertrümmerten Töpfen herrührten. Zu erwähnen ist noch, dass in dem Becher ausser Erde und Kohle- stückchen auch einige Backzähne von Hunden sich befanden. In der südwestlichen Ecke des Grabes endlich lagen vor den Füßen des Skelettes etwa 30—40 spitze Thierzähne, die von Hunden herrühren *). Durchbohrung war an denselben nicht wahrzunehmen. Wahrscheinlich haben sie als Schmuck gedient. Von Steinwerkzeugen wurde nichts gefunden. Ob solche Bei- gaben in der schon vorher ausgeworfenen Erde vorhanden ge- wesen und verstreut sind, ist immerhin möglich.

Ueber die Zugehörigkeit des Grabes zu der Gruppe der Schnurkeramik kann kein Zweifel sein.

*) Herr Geh. Rath Prof. v. Fritsch in Halle a. S. hat dieselben be- stimmt, wofür ich demselben meinen Dank abstatte.



Miscellen.

I.

Zur Charakteristik Napoleons I.

Dass Napoleon I. bei Gelegenheit einer vor den Thoren Erfurts abgehaltenen Parade einen seiner Obersten eigenhändig niedergestossen habe, ist eine Behauptung, deren Wahrheit ebenso oft versichert, als bestritten worden ist. Die Presse hat sich wiederholt mit diesem Gegenstande beschäftigt. Noch neuerdings brachte der hiesige „Allgemeine Anzeiger“ zwei Artikel darüber. Im ersten war eine detaillirte Darstellung des Vorfalles „aus dem Nachlass des Stadtraths Pohle“ gegeben, in dem zweiten aber das ganze Ereignis in das Reich der Sage verwiesen.

Dies veranlasste unser schätzbares Vereinsmitglied Herrn Bernhard Hoffmann in der Versammlung am 23. Januar d. J. sich zur Sache zu äussern und eine, so weit es heute noch möglich ist, authentische Darstellung des Vorfalles zu geben. Da es sich um ein Ereignis handelt, welches zwar nicht von weittragenden Folgen war, aber für die Charakteristik des gewaltigen Korsen von einiger Bedeutung ist, so bringen wir im Folgenden diese Darstellung zur allgemeinen Kunde.

Herr Hoffmann, der auf unsern Wunsch das mündlich Vorgetragene schriftlich fixirt hat, äussert sich folgendermassen:

Da ich jetzt der einzige bin, der über jenes Ereignis vollkommen Authentisches berichten kann, halte ich es für meine Pflicht, sowohl als Mitglied des Alterthumsvereins als auch im allgemeinen historischen Interesse, das Wort zu ergreifen, und zwar ohne Verzug, da ich schon im 71. Lebensjahre stehe.

Meine Kenntniss der Sache beruht auf dem für mich denkbar unanfechtbarsten Zeugnisse, nämlich dem meines 1857 verstorbenen Vaters, des Fabrikanten Wilhelm Hoffmann, welcher den Vorfall ganz aus der Nähe mit angesehen hat.

Derselbe war damals 23 Jahre alt, schon Mitinhaber der Tabaksfabrik von Gebr. Hoffmann & Triebel hier und ein eifriger

Reiter, der sich die zahlreichen Revuen, die der Kaiser damals abhielt, und auch die fragliche zu Pferde ansah. Durch Vermittlung der französischen Officiere, die bei meinen Grosseltern in meinem jetzigen Hause im Quartiere lagen, erhielt er immer gute Plätze. Er hat mir und meinen Brüdern die Sache vielfach, und zwar wie folgt, erzählt.

Schauplatz war das Schmidtstedter Feld. Der Kaiser war vom Pferde gestiegen, um über ein Marine-Infanterie-Regiment (vermuthlich eins von denen, die nachher bei Möckern tapfer fochten) Parade — und zwar eine Art Lumpenparade — zu halten. Die Leute mussten den Inhalt ihrer Tornister etc. vor sich legen. Der Kaiser revidirte sehr genau und sprach sehr lebhaft mit dem, natürlich auch zu Fusse, neben ihm befindlichen Oberst. Ungefähr dem Standorte meines Vaters gegenüber, so nahe, dass letzterer zwar die gesprochenen Worte nicht verstehen, wohl aber die Gesichtszüge und Bewegungen der Handelnden gut unterscheiden konnte, wandte sich der Kaiser mit sehr erzürntem Gesicht dem Obersten zu und hielt ihm offenbar eine scharfe Strafrede. Der Oberst entgegnete sehr heftig und mein Vater hatte den Eindruck, dass er sich schliesslich in nicht subordinationsmässiger Weise widersetzte. Da zog der Kaiser plötzlich den Degen und stiess den Oberst nieder. Während derselbe fortgetragen wurde, setzte der Kaiser ruhig, als ob nichts geschehen wäre, die Revue fort. Der Oberst wurde in die Schmidtstedterstrasse geschafft und ist in einem dortigen Gasthause gestorben.

Abgespielt hat sich der Vorfall nicht, wie in dem auf Pohle's Mittheilungen beruhenden Aufsatz angegeben war, im Jahre 1812, sondern Ende April 1813. Naehweislich war Napoleon vom 25. bis 28. April d. J. in Erfurt anwesend und hielt hier täglich Musterung seiner für den neuen Feldzug gegen die zum Befreiungskriege verbündeten Mächte gesammelten Truppen ab. An einem dieser Tage hat der Kaiser die blutige That begangen.

Zur Erklärung des Vorfalls wurde in den vertraulichen Kreisen der Bürger — öffentlich wagte aus Furcht vor den zahlreichen französischen Spionen niemand etwas zu äussern — noch Folgendes erzählt. Der Oberst sei bei dem Kaiser wegen Unterschleifs denunciirt gewesen, begangen an Gegenständen, die damals gegen entsprechende Vergütung den Regimentern von den

Obersten geliefert wurden. Bei Revision der Utensilien habe nun der Kaiser seinen Verdacht bestätigt gefunden, und da sich der Oberst insubordinationsmässig vertheidigte, ihn niedergestossen.

In der aus dem Nachlasse des Stadtrath Pohle entnommenen Darstellung war von Insubordination, oder der Vermuthung einer solchen nicht die Rede. Jene Darstellung rührt offenbar nicht von einem direkten Augenzeugen her.

Mein Vater erwähnte ausdrücklich, dass sehr wenig Zuschauer dagewesen wären. Einen Mann hat er aber bestimmt als Zeugen genannt, den Mühlenbesitzer Mainz aus Hochheim, und auf dessen Zeugniß ist — so viel ich mich erinnere — am Ende der 60er Jahre einmal recurrirt worden. Damals ging die Sache schon einmal durch die Presse.

Der alte Mainz ist natürlich längst gestorben, vor Kurzem aber auch sein Sohn, so dass ich mich auch mit diesem nicht mehr in Verbindung setzen konnte.

Erfurt, den 28. Januar 1901.

Bernhard Hoffmann,

Rentier (Marktstrasse 21),

früher Tabaksfabrikant in Firma Hoffmann & Triebel.

II.

„In Erfurt ist gut wohnen.“

Wie oft hört man nicht in Reden, Ansprachen und Toasten, die in Erfurt auf Erfurt gehalten werden, das Wort: „Dalberg hat gesagt: in Erfurt ist gut wohnen!“ Es sind aber nicht viele, glaube ich, welche das Wort näher kennen, noch weniger, welche wissen, wo dieser Ausspruch steht und welcher Veranlassung er seinen Ursprung verdankt. Ich habe ihn letzthin in aller Ausführlichkeit gelesen, und zwar findet sich das Gedicht, in welchem der Ausspruch steht, in Constantin Beyer's „Neuer Chronik von Erfurt“ (S. 199 ff.), ebenso in dem schätzenswerthen Werke: „Karl Theodor von Dalberg und seine Zeit“ von Beaulieu-Marcconnay II S. 316 ff., da, wo Dalbergs Werke aufgezählt werden. Nach letzter Stelle muss Dalberg, damals Statthalter in Erfurt, bekanntlich ein um unsere Stadt hochverdienter und in Erfurt

allezeit hochverehrter, wenn auch weit über seine wahre Bedeutung hinaus geschätzter Mann, das Lied im Jahre 1786 gedichtet haben. Beyer erwähnt es bei der Geburtstagsfeier Dalbergs im Jahre 1788, den 8. Februar. Dieser Geburtstag wurde durch ein im Redoutensaal (dem heutigen „Kaisersaal“) veranstaltetes Concert gefeiert, da Dalberg alle andern Feste und Feierlichkeiten sich verbeten hatte. Der Saal war mit Blumenguirlanden und dem Bildnisse des Gefeierten geschmückt. Hier nun wurde die von Dalberg gedichtete, von Hässler komponirte Cantate aufgeführt. Das Orchester war zahlreich, da sich mehrere ausgezeichnete Künstler aus den Hofkapellen zu Gotha, Weimar und Rudolstadt in demselben befanden. Das Gedicht selbst, das in seiner ganzen Ausführlichkeit kennen zu lernen für viele von Interesse sein wird, denen die obigen Werke, besonders die immer seltener werdende Chronik von Beyer, nicht zur Hand sind, wollen wir hier abdrucken, um es wieder allgemein bekannt zu machen; freilich poetischen Gehalt besitzt es nicht viel.

An Erfurt.

Cantate von Karl von Dalberg. In Musik gesetzt von J. M. Hässler.

Erfurt, 1786.

Dir Erfurt sei dies Lied geweiht,
Stadt voller Denkmäler
Grauen Alterthums
Und emporragender Thürme,
Umgeben von reichen Saaten
Und schwer belasteten Aehren, —
Bekränzt von sanften
Waldigen Hügeln,
Auf denen die Westlüfte
Laub und Aeste
Im Frühling durchsäuseln;
Erfurt durchströmt von der Gera,
Die durch Wiesen hin schlängelt,
Dann zwischen schattigen Büschen fortwallt,
Oft von Thüringens hohen Gebirgen
Felsentrümmer rollend einherbraust;
Erfurt geschmückt mit Gärten,
In denen Philomele singt
Und Krystallquellen

Ueber frisch keimende Kressen
Als über Smaragde hinrieseln
Gute, deutsche Stadt,
Wohnsitz eines edlen
Braven Volks
Von ächtem deutschem Stamme,
Schon in der Vorzeit edel und brav,
Als Waffen klirrten
Und der Erfurter Muth
Rächend
Die Burgen der Räuber
Zertrümmerte,
Wohnsitz eines Volkes,
Warm für alles Gute,
Seinen Vätern mit Liebe zugethan,
Der Wahrheit
Und jedem sanften Eindruck offen,
Dir, Erfurt, sei dies Lied geweiht.

Arie.

In deinen Mauern wohne
Zufriedenheit und Glück,
Der Zeiten Wechsel schon
Dein milderes Geschick.

Auf Gottes Vaterliebe
Vertrauensvoll gestützt,
Voll frommer Kindertriebe
Durch Gottes Hand geschützt.

Sei Mutter deiner Armen
Und lindre Noth und Schmerz,
Wer leidet, find' Erbarmen
Und weiches Menschenherz.

Die Bruderliebe glühe
In jedem Bürgerherz
Und Erfurts Wonne blühe
Bei frohem Freundschaftsscherz.

Das Kunstgefühl belebe,
Und rasche Thätigkeit
Und kluger Fleiss erhebe
Der Fluren Fruchtbarkeit.

Die Knospe muntre Jugend
Entfalte sich der Freud',
Entfalte sich der Tugend
Und der Glückseligkeit.

Ihr Blumen holder Jugend!
O schöne seid gegrüsst!
Fühlt immer, dass durch Tugend
Die Schönheit schöner ist.

Mit Hymen geh' die Liebe
Beglückend Hand in Hand,
Entflammend süsse Triebe
Und schliesse festes Band.

O Musenchor ertöne
Mit hohem Saitenspiel,
Erwecke für das Schöne
Das geistige Gefühl.

O Väter! jeden Morgen
Sinnt auf das Wohl der Stadt,
Die Friedrich Euren Sorgen
So sehr empfohlen hat.

Dass weit umher erklinge
Das Lob der guten Stadt,
Dass Jeder freudig singe,
Was er empfunden hat.

Chor.

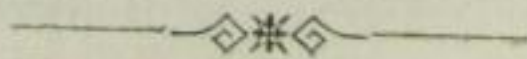
Wir lieben unsre Vaterstadt,
Gut ist's in Erfurt wohnen,
Was allzeit uns erfreuet hat,
Sind weder Stolz noch Kronen.
Treues Herz,
Muntrrer Scherz,
Tugendliebe,
Sanfte Triebe,
Schöne Flur
Und Natur
Sind besser noch als Stolz und Kronen.
Wir lieben unsre Vaterstadt,
In Erfurt ist gut wohnen.

Beyer schliesst (am angef. Orte) mit den Worten: „Das versammelte Publikum stimmte, von patriotischem Enthusiasmus mächtig ergriffen, vereint in den letzten Chor mit ein, und nie ist wohl der Geburtstag eines Fürsten mit herzlicherer Theilnahme gefeiert worden, als dieser unseres hochverehrten Dalberg.“ *)

R. Thiele.

*) Und wie fest die Verehrung Dalbergs und das Andenken an sein obiges Wort haftete, beweist das „Thüringisch-Erfurter Gedenkbuch der 4. Säcularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst“ 1840, in welchem wir Dalbergs Bildnis mit folgender Unterschrift finden:

„In Erfurt — sprach Er — ist gut wohnen!“
Dies Wort bracht Ihm mehr ein als Kronen.
Sein Name lebt in Aller Munde,
Von Ihm giebt Greis und Knabe Kunde.



III.

Jakob von Jüterbogk und Benedikt Stolzenhagen.

Dass es altüberlieferte Geschichtsirrtümer gibt, die von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt dem Publikum als feststehende Geschichtswahrheiten gelten und schwer aus dieser Position zu verdrängen sind, ist allgemein bekannt. Wir erleben aber auch in unserer geschichtsforschenden Zeit, dass neue Irrtümer aufkommen und als sichere Resultate historischer Forschung vortragen, sich leicht und schnell allgemeine Geltung erringen. Davon sollen diese Zeilen ein Beispiel geben, wie es mir neuerdings bei meinen Studien aufgestossen ist.

In der Karthause zu Erfurt lebte in der Mitte des 15. Jahrhunderts, von etwa 1442 bis 1465, ein ehrwürdiger Greis, durch Sittenstrenge und Gelehrsamkeit ausgezeichnet, Namens Jakob, der sich durch Abfassung verschiedener reformfreundlicher Traktate als freimütigen Bekämpfer der der Kirche seiner Zeit anhaftenden Gebrechen kennzeichnete, weshalb er nicht blos bei seinen Zeitgenossen in hohem Ansehen stand, sondern auch für die Nachwelt ein Gegenstand lebhaften Interesses blieb. Man nannte ihn Jakob von Jüterbogk nach seinem Heimatsorte, oder Jakob vom Paradiese, weil er in dem bei Krakau gelegenen Cisterzienserkloster dieses Namens in seinen jungen Jahren Profess gethan und Jahrzehnte lang erst als Bruder, dann als Abt gelebt hatte, oder auch Jakob den Karthäuser, weil er in seinem Alter zu diesem strengeren Orden übergetreten war und als Karthäusermönch sein Leben beschlossen hatte. Seinen eigentlichen Namen wusste man nicht. Man wusste überhaupt sehr wenig von seiner Person. Die Universität Krakau, wo er studirt und die Grade eines Magisters der freien Künste und Doktors der Gottesgelehrtheit erlangt hatte, und das polnische Kloster zum Paradiese, dem er 40 Jahre lang angehört hatte, liegen für uns Deutsche weitab in nebelhafter Ferne, und die Zelle des Karthäuserklosters, die er dann noch 22 Jahre lang bewohnt hat und in der er als Greis von 84 Jahren gestorben ist, gleicht, wenn auch in volkreicher Stadt gelegen, einem fest verschlossenen Grabgewölbe, in dessen Dunkel nicht leicht das

Auge eines diesseits stehenden Menschen dringt. So blieb man lange auf die wenigen Notizen beschränkt, die über den Pater Jakob überliefert waren. Da schien es dem Forschungstrieb unserer Zeit gelingen zu wollen, in das die Person unseres Dr. Jakob umgebende Dunkel Licht zu bringen. Ein findiger Kopf, der in der Erfurter Universitäts-Matrikel den Namen des Professor Benedikt Stolzenhagen von Jüterbogk fand, glaubte nun den eigentlichen Namen des berühmten Mönchs entdeckt zu haben: er hiess Stolzenhagen, Benedikt war sein Taufname und Jakob sein Klostername, den er beim Eintritt in den Cisterzienserorden angenommen und als Karthäusermönch beibehalten hatte. Diese Hypothese, die zugleich den Vorteil bot, den Karthäuser aus der Abgeschlossenheit der Klosterzelle herausrücken und zu einem Universitätslehrer, der sein Licht vor der studentischen Jugend leuchten liess, umstempeln zu können, erschien sehr plausibel und fand auffallend schnell die Zustimmung der gelehrten Welt. Von den Bearbeitern des Artikels „Jakob von Jüterbogk“ nicht blos in Herzogs Real-Encyklopädie, Meusels kirchlichem Handlexikon und Holtzmanns Lexikon für Theologie und Kirchenwesen, sondern auch in der Allgemeinen deutschen Biographie wurde sie einmütig aufgenommen. Auch in dem vor Kurzem erschienenen 8. Bande 3. Auflage der Real-Encyklopädie hat Tschackert sie als gesichertes Resultat historischer Forschung vorgetragen. Ich kann aber konstatiren, dass sie durchaus haltlos ist.

Zunächst ist zu beachten, dass Benedikt Stolzenhagen Jurist war, rite promovirt zum Doktor beider Rechte, Mitglied der juristischen Fakultät, der nachweislich zweimal (1455 und 1462) das Dekanat derselben verwaltet hat. Der Pater Jakob aber war Doktor der Theologie und beschäftigte sich, wie seine Schriften ausweisen, mit ganz anderen Dingen, als mit den Rechtshändeln. Zwar hatte er sich im Verlauf seines Universitätsstudiums auch einige Kenntniss des Rechts angeeignet. Aber wir dürfen auf das Zeugnis seines (unten zu erwähnenden) zeitgenössischen Biographen hin behaupten, dass er es verschmäht hat, auch nur den Grad eines Bakularius des kanonischen Rechts anzunehmen, weil sein Herz ihn vielmehr zur Theologie zog. So ist es denn undenkbar, dass er hier zu Erfurt im Handumdrehen, noch dazu gegen seine Neigung, sich in einen Doctor Utriusque Juris verwandelt haben sollte.

Sodann heisst es doch die Regel des Karthäuserordens auf den Kopf stellen, wenn man annimmt, dass Pater Jakob aus seiner Zelle heraus auf das Katheder getreten wäre und öffentlich im Hörsaal der Juristen docirt hätte. Das wäre möglich gewesen, wenn er Cisterzienser blieb. Aber seit er die Regel des h. Bruno beschworen, war es ihm unmöglich. Er durfte nicht einmal einen theologischen Lehrstuhl betreten, geschweige denn den einer weltlichen Wissenschaft. Als Karthäuser war er der Welt abgestorben, der Gemeinschaft mit den draussen Stehenden in jeder Hinsicht entrückt. Die vier Wände der Zelle, darin er als in einem freiwilligen Gefängnis hauste, bildeten fortan seine Welt; hier konnte er, soweit es die sonstigen Ordenspflichten gestatteten, nach Herzenslust studiren und schriftstellern, aber jede Wirksamkeit nach aussen war streng verpönt. Es ist daher undenkbar, dass er hier hätte öffentlich lehren, dem Collegium der Fakultät angehören oder gar zeitweilig als Dekan vorstehen dürfen. Völlig aber ist ausgeschlossen, dass er, wie das von Benedikt Stolzenhagen feststeht, sich hätte zum Rektor der Hochschule wählen (2. Mai 1455) und die vielgestaltigen mit diesem Amte verbundenen Geschäfte aufbürden lassen dürfen. Nur Unkunde der Ordensregel einerseits und der mittelalterlichen Universitätsverhältnisse andererseits kann einen solchen Fall für möglich halten.

Auch sollte man mit der Annahme einer Namensänderung beim Uebergang ins Klosterleben vorsichtiger sein. Der Brauch, den Novizen einen neuen Namen beizulegen, ist ja allerdings vorgekommen, aber durchaus nicht so allgemein, wie man gewöhnlich denkt, und während des Mittelalters nur ausnahmsweise. Dass die Cisterzienser an dem gutkirchlichen Namen Benedikt hätten Anstoss nehmen können, wird doch Niemand behaupten wollen. Aber angenommen, dass ihm aus irgend einem Grunde ein besonderer Klostername beigelegt worden sei, so würde daraus für ihn eine, fast möchte ich sagen, komische Doppelstellung erwachsen. Der Mann, der im Kloster Pater Jakobus hiess, musste sich, sobald er den Fuss aus demselben heraussetzte, gefallen lassen, Doktor Benedictus genannt zu werden. Denn so und nicht anders lautet sein Name, so oft er in den Akten der Universität erwähnt wird. Sein Ordenskleid durfte er nicht ablegen; mit welchem Recht will man behaupten, dass er auf seinen Ordensnamen habe verzichten dürfen?

Aus alledem geht schon hervor, dass es sehr gewagt ist, die beiden Namen Jakob und Benedikt zu identificiren. Ich kann aber den positiven Nachweis führen, dass beide zwei verschiedene Personen sind.

Benedikt Stolzenhagen oder vielmehr in niederdeutschem Dialekt Stoltenhayn aus Jüterbogk bezog die Universität Erfurt nach Ausweis der Matrikel im Winter-Semester 1429—30, wurde also Student zu einer Zeit, wo sein Landsmann Jakob längst Doktor der Theologie war, und kam nach Erfurt, während dieser noch im fernen Polen weilte. Er absolvirte hier in herkömmlicher Weise den juristischen Kursus, wurde im Sommer 1439 Bakularius des kanonischen und vier Jahre darauf des weltlichen Rechts, erlangte im Sommer 1447 den Grad eines Licentiaten beider Rechte und nahm endlich 1452 die Würde eines Dr. U. J. an *). Er wurde zwar auch Priester, wie das bei den damaligen Gelehrten Brauch war, aber Weltgeistlicher. Er war nachweislich Vikar an der Georgenkirche zu Erfurt und rückte später (um 1460) zum Kanonikus der Marienstiftskirche auf. Sein Todesjahr ist unbekannt, wohl aber steht sein Todestag im Nekrolog des Marienstifts verzeichnet. Es war der 11. August; an diesem Tage begingen die Stiftsherren das Anniversar ihres verstorbenen Collegen.

Was aber den Pater Jakobus betrifft, so hat die hiesige Karthause dafür gesorgt, dass der Name dieses ihres bedeutendsten Sohnes im Kloster fortlebte. Nicht blos, dass sie die von ihm verfassten Werke sorgfältig aufbewahrte, sie liess auch einige Jahre nach seinem Tode eine Biographie von ihm aufsetzen. Sie beauftragte damit denjenigen unter den Ordensbrüdern, der wegen seines langjährigen intimen Verkehrs mit dem Verstorbenen am meisten befähigt war, dessen Lebensbild zu zeichnen, den Pater Jakob Volradi. Dieser, ein Schüler und geistlicher Sohn des Doktor Jakob, der zwanzig Jahre lang seines Lehrers vertrautesten Umgang genossen und „wie ein zweiter Gehasi dem Elisa“ gedient, zuletzt sogar die Zelle mit dem altersschwachen Greise geteilt und ihn auf seinem Siechbette bis an sein Abscheiden gepflegt hatte, führte den Auftrag aus im Jahre 1482. Das von

*) Die drei ersten Daten sind dem Liber rationum der Rektoren entnommen, handschriftlich auf der königl. Bibliothek zu Erfurt; das vierte Datum bei Motschmann, Erf. lit. Bd. II S. 165.

ihm verfasste Schriftstück, in der Klosterbibliothek aufbewahrt, später (1610) vom Prior Arnoldi abschriftlich in die Chronik des Hauses eingefügt, ist uns erhalten. Es hat mässigen Umfang, und da es durchaus panegyrischen Charakter trägt, voll überschwenglicher Lobeserhebungen, wie sie der Verfasser seinem hochverehrten Lehrer und geistlichen Vater schuldig zu sein glaubte, so erfahren wir aus demselben nicht so viel Neues und Positives, als wir wünschen möchten. Aber doch enthält es einiges für unseren Zweck höchwichtiges Material.

Zunächst geht daraus hervor, dass Volradi den Namen Jakob für seines Meisters wirklichen und eigentlichen Namen hielt. Mit keiner Silbe deutet er an, dass der Name Jakob ein erst im Kloster angenommener sei. Im Gegenteil, er gibt der freudigen Genugthuung Ausdruck, dass er mit seinem unvergleichlichen Lehrmeister denselben Namen besitze; und da Pater Volradi den Namen Jakob nachweislich (s. unten) als Taufnamen führte, so liegt darin ausgesprochen, dass er dasselbe auch von seinem geistlichen Vater annahm.

Ferner erfahren wir durch Pater Volradi Genaueres über die letzten 20 Lebensjahre des Doktor Jakob, die er in der Karthause zu Erfurt zugebracht hat. Hier berichtet er als Augenzeuge. Er schildert eingehend seine Strenge in Erfüllung der Ordensregel, seine mönchischen Übungen im Abtöten des Fleisches durch Fasten und Kasteiungen, sein unermüdliches Studium, dem er in seiner Zelle obgelegen, und seine fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit, schweigt aber völlig von einer öffentlichen Lehrthätigkeit, die er hier an der Universität oder sonstwo ausgeübt hätte. Dies Stillschweigen ist um so gewichtiger, als auch Volradi akademische Bildung besass; ein Student der Erfurter Hochschule und Bakular der freien Künste, war er, angelockt durch die absonderliche Heiligkeit der Brüder, hauptsächlich wohl durch den Vorgang des Doktor Jakob bewogen, um das Jahr 1444, etwa zwei Jahre nach diesem, der hiesigen Karthause beigetreten *). Auch er beschäftigte sich im Kloster nach dem Vorbilde und unter Anleitung seines Lehrmeisters mit gelehrten Arbeiten; er würde es sicher nicht unerwähnt gelassen haben, wenn er von dessen öffentlicher Lehrthätigkeit etwas mitzuteilen gehabt hätte.

*) Jacobus Folcradi de Itzstein ist inscribirt im Winter-Semester

Endlich berichtet uns Volradi Näheres über Pater Jakobs letztes Siechtum und seligen Heimgang. Der Tod trat ein, nachdem er nicht lange vorher seinen 84. Geburtstag begangen hatte. Als Todesjahr gibt Volradi an 1465, doch ist er sich darin nicht ganz sicher, es kann, meint er, auch ein Jahr früher oder später gewesen sein. Aber des Tages erinnert er sich genau, es war die Vigilie S. Philippi und Jakobi, also der 30. April. Diese Datumsangabe eines Augenzeugen ist vernichtend für die in Frage stehende Hypothese. Während Benedikt Stolzenhagens Todestag nach urkundlichem Zeugnis auf den 11. August fällt, hat Jakob von Jüterbogk nach Angabe des denkbar zuverlässigsten Zeugen den 30. April zum Todestag. Daraus folgt mit zwingender Notwendigkeit, dass die beiden, der Dr. J. U. und Canonicus Benedict Stolzenhagen und der Dr. Theol. und Karthäusermönch Jacob, für zwei verschiedene Personen zu achten sind. Gemeinsam hatten sie nur den Geburtsort Jüterbogk und das zeitliche Zusammenfallen ihres Aufenthalts in Erfurt, das auch für beide der Todesort geworden ist. Der erstere war wahrscheinlich 20 bis 30 Jahre jünger, als der letztere. Die Zeit des Todes beider scheint näher zusammen zu liegen, denn im Jahre 1462 wird Stolzenhagen zuletzt erwähnt, sodass man annehmen darf, dass er nicht lange darauf, vielleicht noch vor Pater Jakob, aus dem Leben geschieden ist.

Zu erwähnen ist noch, dass das der Arnoldischen Chronik angehängte Verzeichnis der Professoren der Erfurter Karthause den Namen des gelehrten Klosterbruders so aufführt: „D. Jacobus (Palma) de Paradiso al. Juterbug“. Man könnte geneigt sein, das eingeklammerte Wort „Palma“ für seinen Familiennamen oder vielmehr für die Latinisirung seines Familiennamens zu halten; aber näher liegt die Annahme, dass das ein ihm wegen seiner hervorragenden Gaben beigelegter, durch die Bezeichnung „de Paradiso“ veranlasster Ehrenname gewesen, der etwa mit dem Ausdruck „Paradiesespalme“ wiederzugeben sein möchte. Seinen wirklichen Familiennamen aber, den weder das obige Verzeichnis, noch die Volradische Biographie nennt, hat der gelehrte Karthäuser selbst angegeben. In einem von ihm

1439—40 und zum Bacul. art. promovirt im Frühjahr 1442. Er hat über 50 Jahre der Karthause angehört, als sein Todesjahr gibt die Chronik 1498 an.

geschriebenen Foliobande der ehemaligen Karthäuser-Bibliothek heisst es am Schluss: „Hee collecta per Jac. Kunike S. Theol. Doct. in Cartus. Erford. a. D. 1455“. Einen anderen Doktor der Theologie gab es in der Erfurter Karthause nicht, daher muss dieser Dr. Jacob Kunike mit dem Jakob vom Paradiese oder von Jüterbogk identisch und der Name Kunike sein Familienname sein. Dieser niederdeutsch klingende Name ist frühzeitig verloren gegangen und hat den erwähnten anderweitigen Bezeichnungen Platz gemacht.

Die Aufzeichnungen der Karthäuser, denen wir diese Aufklärung verdanken, sind nicht etwa unter den Trümmern des ehemaligen Klosterarchivs verschüttet und vergraben geblieben. Sie sind längst ans Licht gezogen durch die verdienstvollen Arbeiten des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Archivars und Bibliothekars Dr. Hesse und im Serapeum (Leipzig 1857 Nr. 9 und 10, und 1858 Nr. 1) veröffentlicht. Es ist bezeichnend für die Fachgelehrten, dass sie von diesen Arbeiten keine Notiz genommen, aber auch für die Lokalforscher, dass sie den offenkundigen Irrtum nicht längst berichtigt haben.

Oergel.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

X

Otto Grube
Buchbinderei
Dresden - A.
Kreuzstraße 18

H. Sax. Hb. 1014 5

SLUB DRESDEN



3 2213851